

**Almut Peukert**

almut.peukert@uni-tuebingen.de

## **Cui bono?**

**Zwei Grundeinkommensmodelle im Vergleich:  
Solidarisches Bürgergeld vs. Grünes Grundeinkommen**

Schriftliche Arbeit zur Erlangung  
des Akademischen Grades „Magister Artium“  
an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
der Eberhard Karls Universität Tübingen

vorgelegt bei:  
Prof. Dr. Josef Schmid  
Prof. Dr. Regine Gildemeister

Tübingen, den 26. Mai 2008

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Problemstellung .....	3
1.2	Forschungsstand.....	6
1.3	Fragestellung .....	7
1.4	Vorgehensweise und Gliederung .....	8
<b>2</b>	<b>Theoretischer Hintergrund</b> .....	<b>9</b>
2.1	Begriffsklärungen und Definitionen .....	9
2.1.1	Grundsicherung.....	9
2.1.2	Grundeinkommen.....	11
2.2	Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit .....	12
2.2.1	Bedarfsgerechtigkeit.....	13
2.2.2	Leistungsgerechtigkeit.....	15
2.2.3	Chancengerechtigkeit.....	16
2.2.4	Zusammenhänge und Zielkonflikte der Gerechtigkeitsprinzipien....	18
2.3	Theorien zu Geschlechtergerechtigkeit.....	19
2.3.1	Nancy Fraser.....	23
2.3.2	Who cares? Joan Trontos Fürsorgeethik .....	32
<b>3</b>	<b>Die Modelle Solidarisches Bürgergeld und Grünes Grundeinkommen .....</b>	<b>41</b>
3.1	Das Solidarische Bürgergeld.....	41
3.2	Das Grüne Grundeinkommen .....	43
3.3	Die Modelle des Solidarischen Bürgergeldes und Grünen Grundeinkommens im Vergleich .....	46
<b>4</b>	<b>Modellimmanente Vorstellungen sozialer Gerechtigkeit .....</b>	<b>50</b>
4.1	Das Solidarische Bürgergeld.....	50
4.2	Das Grüne Grundeinkommen .....	55
4.3	Vergleich und Bewertung der immanenten Gerechtigkeitsvorstellungen beider Modelle.....	59
<b>5</b>	<b>Wie sind die beiden Modelle aus Sicht von Geschlechtergerechtigkeitstheorien zu beurteilen? .....</b>	<b>63</b>
5.1	Das Solidarische Bürgergeld.....	64
5.1.1	Arbeit als Erwerbs- und Sorgearbeit .....	65
5.1.2	Soziale Sicherung .....	76
5.2	Das Grüne Grundeinkommen .....	81
5.2.1	Arbeit als Erwerbsarbeit- und Sorgearbeit .....	81
5.2.2	Soziale Sicherung .....	88
5.3	Vergleich der beiden Modelle.....	93
5.3.1	Arbeit als Erwerbs- und Sorgearbeit .....	93
5.3.2	Soziale Sicherung .....	95
<b>6</b>	<b>Abschließende Bemerkungen .....</b>	<b>97</b>
<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>100</b>
<b>8</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>108</b>

## 1 EINLEITUNG

Der konservative Wohlfahrtsstaat in Deutschland steht seit einigen Jahrzehnten vor bedeutenden Herausforderungen aufgrund von Veränderungen in der Arbeits- und Konsumwelt, den Geschlechterverhältnissen und damit verbunden der Pluralisierung von Familienstrukturen und Wertvorstellungen sowie der Veränderung der Bevölkerungsstruktur und Lebenserwartung, dem sog. demographischen Wandel. Die Praktikabilität der bestehenden wohlfahrtsstaatlichen Arrangements wird zunehmend in Frage gestellt (Esping-Andersen 2004: 191). Mit Reformen im Gesundheits- und Bildungswesen, in der Arbeitsmarktpolitik und im sozialen Sicherungssystem versuchen PolitikerInnen diesem Wandel gerecht zu werden. Dabei entsteht ein Diskurs über den „richtigen“ Weg zur Modernisierung des deutschen Sozialstaats. Insbesondere nach der Implementierung der Hartz-Reformen entstand ein großer Streit um die mangelnde soziale Gerechtigkeit, vor allem der Hartz IV-Gesetze mit dem Arbeitslosengeld II. KritikerInnen aller Couleure bedienen sich gerne des Arguments fehlender Gerechtigkeit ohne explizit und präzise zu erläutern, welche Aspekte nach welchen Kriterien bewertet werden. Dies mag zum Einen daran liegen, dass es – insbesondere von PolitikerInnen – nicht gewollt ist, eine konkrete und angreifbare Rechtfertigung zu liefern. So können sich mit dem pauschalen Argument der (mangelnden) sozialen Gerechtigkeit alle BürgerInnen in ihrer je spezifischen Situation angesprochen fühlen. Auf der anderen Seite ist es tatsächlich sehr schwierig, allgemein akzeptable und nachvollziehbare Bewertungsmaßstäbe für die Gerechtigkeit konkreter sozialer Politikmaßnahmen zu entwickeln und zu formulieren (Golly 2006: Vorwort).

In der aktuellen öffentlichen Debatte werden Alternativen zu dem als ungerecht empfundenen Sozialstaatsmodell in Deutschland mit Fokus auf die soziale Sicherung diskutiert: So präsentierte der thüringische Ministerpräsident Althaus im Sommer 2006 das Konzept des „Solidarischen Bürgergeldes“, um die Diskussionen zu „Hartz IV“ zu beenden und u.a. die Finanzierungsprobleme des sozialen Sicherungssystems zu lösen. Im Herbst 2007 wurde von den baden-württembergischen Grünen ein Antrag zum „Grünen Grundeinkommen“ auf der Bundesdelegiertenkonferenz in Nürnberg eingebracht. Beide Modellvorschläge gehören zu der Idee des „(bedingungslosen) Grundeinkommens“, Existenz- bzw. Bürgergeldes, die besagt, dass alle Menschen monatlich einen bestimmten Geldbetrag (meistens mindestens in Höhe des Existenzminimums) ohne jegliche Gegenleistung vom Staat erhalten. Zentrale Bestandteile des Vorschlags sind die individuelle Auszahlung an alle Mitglieder des Gemeinwesens ohne Bedürftigkeitsprüfung und Gegenleistung. Mit anderen Worten: Die Grundidee ist, das Gros der heutigen steuer- und beitragsfinanzierten Sozialleistungen durch eine für alle BürgerInnen identische und an keine Bedingung geknüpfte Transferleistung des Staates zu ersetzen.

Die Diskussion zu der Idee des Grundeinkommens ist jedoch nicht neu: Bereits in den späten 60er Jahren wurde innerhalb Europas und Nordamerikas über diese Idee

nachgedacht. Spätestens in den 1980er Jahren war die Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen in der westdeutschen politischen und politikwissenschaftlichen Arena angekommen (vgl. Fromm 1966, Opielka/Vobruba 1986, Schmid 1986).<sup>1</sup> In der gegenwärtigen Debatte zur Umstrukturierung der sozialen Sicherung in Deutschland wird die Einführung eines Grundeinkommens als Alternative wiederbelebt und angeführt um den deutschen Sozialstaat aus der finanziellen sowie der Legitimations- und Akzeptanzkrise zu befreien. Insbesondere die Unzufriedenheit mit der Einführung und Implementierung des Arbeitslosengeldes II bringt KritikerInnen dazu, die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens zu befürworten. Ein weiterer Aspekt, der aus Sicht von UnterstützerInnen eines Grundeinkommens für dessen Einführung spricht, ist die diagnostizierte zunehmende Armut in Deutschland – zum Einen im Zusammenhang mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II und zum Anderen aufgrund des Aufkommens der „working poor“ und der damit verbundenen ansteigenden Kinderarmut (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 53). Die Erwartung ist, dass mit einem Grundeinkommen Armut vermindert oder gar beseitigt werden kann.

Was aber macht die Diskussion zum Grundeinkommen unter wissenschaftlichen aber auch praxisorientierten Gesichtspunkten interessant und wichtig? Innerhalb des Diskurses zu Wohlfahrtsstaatsreformen und Wegen aus der „Krise des Wohlfahrtsstaates“ ist die Grundsicherungsdiskussion als ein Teilaspekt in der wissenschaftlichen Forschung von zentraler Bedeutung. Die Grundsicherung ist als letztes Sicherungsnetz vor Armut gedacht, aber auch weitere Ansprüche, wie die Gewährleistung von sozialer Teilhabe bzw. Inklusion werden geäußert. Robert Goodin (1988) stellte innerhalb der Wohlfahrtsstaatsforschung sechs Funktionen bzw. Ziele eines Wohlfahrtsstaates auf:

- promoting autonomy,
- social equality,
- social integration,
- social stability,
- economic efficiency,
- preventing poverty.

Diesen Anforderungen an einen Wohlfahrtsstaat, stehen Krisendiagnosen gegenüber, die besagen, dass die heutige Grundsicherung als ein Teil des Sozialstaates diesen Ansprüchen nicht mehr gerecht werden kann. In diesem Kontext bekommt die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens Konjunktur:

The citizens' basic income concept regularly emerges within current debates as a possible reform package: a proposal based on the principles of individuality, universality and unconditionality. The universal and unconditional aspects of the proposal set it apart from existing forms of state supported cash transfers. (McKay 2007: 337f.).

---

<sup>1</sup> Zu den ideengeschichtlichen Hintergründen des Grundeinkommens, aber auch den Entwicklungen im 20. Jahrhundert, ausführlicher: Welter 2003 und Vanderborght/Van Parijs 2005.

Dies führt dazu, dass verschiedene Modelle von Parteien, einzelnen Politikern, WissenschaftlerInnen, Unternehmern und gesellschaftlichen Interessenverbänden entwickelt werden.<sup>2</sup>

Für die KritikerInnen der aktuellen Reformen und die BefürworterInnen des Grundeinkommens ist die Idee des „dritten Weges“, das Konzept einer postindustriellen „guten“ Gesellschaft gescheitert. Sie kritisieren die Tendenz dieses Ansatzes, aktivierende Maßnahmen als *Ersatz* herkömmlicher policies der Einkommenssicherung zu verstehen, da aus ihrer Sicht die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und Einkommensunsicherheit vielmehr eine notwendige *Voraussetzung* effektiver sozialinvestiver Strategien darstellt (Esping-Andersen 2004: 192f.). Gefordert wird zunehmend eine zuverlässige Einkommenssicherung, wenn über den Arbeitsmarkt keine Existenzsicherung mehr möglich ist. Als reformerisch radikale Lösungsalternative steht die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens in der öffentlichen politischen Arena zur Debatte.

## 1.1 Problemstellung

Die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens besticht durch ihre Einfachheit, spontan leuchtet es jedem ein, wie es funktionieren könnte – es klingt geradezu paradiesisch. Doch betrachtet man die konkrete bundesdeutsche Ausgangslage und geht in Gedanken die Veränderungen durch, die die Einführung eines Grundeinkommens mit sich bringen würden, dann erhöht sich exponentiell die Komplexität und die einleuchtende Übersichtlichkeit geht verloren. Diskutiert man darüber hinaus nicht nur das „Grundeinkommen an sich“, sondern die unterschiedlichen Modelle in Verbindung mit ihren möglichen Auswirkungen, dann folgt Verwirrung und Unübersichtlichkeit.

Innerhalb der Literatur wird sich mit den Vor- und Nachteilen des bedingungslosen Grundeinkommens überwiegend auf einem allgemeinen und abstrakten, grundsätzlichen Niveau auseinandergesetzt.<sup>3</sup> Im Rahmen dieser Arbeit soll jedoch nicht darüber philosophiert werden, ob ein „Grundeinkommen an sich“ Probleme wie Massenarbeitslosigkeit, Armut, Exklusion, fehlende soziale Gerechtigkeit oder mangelnde Partizipationsmöglichkeiten zu lösen vermag,<sup>4</sup> sondern der Fokus liegt auf der Analyse und Bewertung des Solidarischen Bürgergeldes und Grünen Grundeinkommens.

Ich habe diese beiden Modelle gewählt, da sie beide aus der parteipolitischen Arena stammen und da es die beiden Modelle sind, die innerhalb der Parteien am intensivsten diskutiert werden und, nach meiner Einschätzung, die beiden Modelle sind, die

---

<sup>2</sup> Eine Synopse zu den aktuellen Modellen findet sich bei Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 132.

<sup>3</sup> So z.B.: Barry 1996; Groot 1999; Krebs/Rein 2000; Sturn/Dujmovits 2000; Vanderborcht/Van Parijs 2005; Grözinger/Maschke et al. 2006; Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt – Österreich 2006.

<sup>4</sup> Es können drei Zielkomplexe eines bedingungslosen Grundeinkommens unterschieden werden: (1) sozialpolitische Ziele, wie die Verringerung von Armut und die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, (2) ökonomische Ziele, wie die Verminderung des Risikos für ökonomische Aktivitäten (z.B. von Existenzgründungen), Setzen von Arbeitsanreizen, Vermeidung von working poor sowie Bürokratieabbau und (3) Erhöhung der individuellen Entscheidungsfreiheit (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 53ff.).

– falls ein Grundeinkommen tatsächlich eingeführt werden sollte – am ehesten berücksichtigt werden würden.<sup>5</sup> Des Weiteren ist es erstaunlich, dass von einem Unionspolitiker ein derart revolutionärer Vorschlag, der sich von dem traditionellen Beitrags- und Leistungsäquivalenzgedanken der Sozialversicherungen verabschiedet, kommt. Noch 1998 gab es außer den Grünen keine Partei, die sich ernsthaft mit dem Grundeinkommen auseinandersetzte:

Es gibt gegenwärtig in der Bundesrepublik kaum mit politischer Vertretung – außer bei den Bündnis 90/Die Grünen – verbundene Programme, die, ange-regt durch einen internationalen Vergleich, diese Maßnahme auch nur erwägen. (Blasche 1998: 148).

Darüber hinaus liegen zu diesen Modellen inzwischen einige Analysen und Bewertungen vor (vgl. Gutachten 2007, Hohenleitner/Straubhaar 2007, Opielka/Strengmann-Kuhn 2007, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2007, Spermann 2007, Stiftung Marktwirtschaft 2007). Die Untersuchungen beziehen sich jedoch im Wesentlichen auf die Finanzierbarkeit dieser Modelle. Selbstverständlich stellt diese einen zentralen Punkt bei der Diskussion zum Grundeinkommen dar, jedoch fehlen weitestgehend vergleichende Arbeiten, die stärker normativ angelegt sind und nicht nur danach fragen, ob das „Grundeinkommen an sich“ wünschenswert ist, sondern evaluieren, welches Modell wünschenswert wäre und aus welchen Gründen für wen und für wen nicht. Cui bono? Welche Vorteile entstehen für wen? Aber auch die Frage nach den Nachteilen und wer sie tragen muss, sollte gestellt werden. Somit wird in der vorliegenden Arbeit die Verbindung zwischen sozialer Gerechtigkeit, Geschlechtergerechtigkeit sowie sozialer Ungleichheit hergestellt.<sup>6</sup> Sofern es Arbeiten zu normativen Gesichtspunkten eines Grundeinkommens gibt, sind diese allgemein gehalten und betrachten nicht einzelne Modelle im Vergleich (vgl. dazu Van der Veen/Van Parijs 1986, Van Parijs 1992, Blasche 1998, Sesselmeier 1998, Fitzpatrick 1999, Groot 2004, Caputo 2005, Pressman 2005, Zelleke 2005, McKinnon 2006, Van der Veen/Van Parijs 2006).

Gegenwärtig wird für das Grundeinkommen in erster Linie geworben, weil darin ein effizientes Instrument zur Bekämpfung der Armut oder genauer gesagt, ein Mittel im Kampf gegen Armut *und* Arbeitslosigkeit gesehen wird. (...) Darüber hinaus verweist es stets auf eine Idee einer gerechten Gesellschaft, an deren Explikation weder die Verfechter des allgemeinen Grundeinkommens noch dessen Kritiker vorbeikommen. (Vanderborght/Van Parijs 2005: 64).

---

<sup>5</sup> Im Jahr 2005 sah die Einschätzung hinsichtlich der Offenheit der Grünen gegenüber einem Grundeinkommen noch anders aus: „Auch in den politischen Parteien in der Bundesrepublik finden sich bisher nur vereinzelt aufgeschlossene Stimmen, zumal die deutschen Grünen (...) das Thema offenbar fallengelassen haben. Das übereinstimmende Hauptargument ist, dass die Befürwortung eines Grundeinkommens allzu resignativ sei und dem für sie blamablen Eingeständnis nahekäme, dass die Probleme von Armut und Arbeitslosigkeit mit herkömmlichen „produktivistischen“ Mitteln der Wachstumsförderung einerseits, der „aktivierenden“ Arbeitsmarktpolitik andererseits nicht mehr zu lösen seien.“ (Offe 2005: 143f.)

<sup>6</sup> Während lange Zeit die Philosophie ausschließlich für Fragen der Gerechtigkeit und die Soziologie für den Bereich sozialer Ungleichheit zuständig waren, gibt es zunehmend Arbeiten, die die ertragreiche Kombination beider Bereiche betonen. Ich sehe die Verbindung darin, dass Gerechtigkeitskriterien das „zulässige“ Maß an sozialer Ungleichheit normativ begründen können.

Nicht nur innerhalb der sozialphilosophischen Debatte wird das Grundeinkommen im Zusammenhang mit der „Idee einer gerechten Gesellschaft“ diskutiert, sondern auch sämtliche VertreterInnen eines konkreten Modellvorschlags, unabhängig ihrer politischen Herkunft argumentieren, dass ihr propagiertes Modell zu mehr sozialer Gerechtigkeit führen wird.<sup>7</sup> Unklar bleibt jedoch, was in dem jeweiligen Kontext unter sozialer Gerechtigkeit verstanden wird. Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es, herauszuarbeiten, welche Ideen von sozialer Gerechtigkeit den beiden Modellen immanent sind. Damit ist jedoch noch nicht die Frage beantwortet, ob die Einführung eines dieser beiden Modelle aus normativer Sicht als wünschenswert gelten kann. Innerhalb des Diskurses wird gelegentlich als scheinbar letztes rettendes Argument angebracht, dass „das Grundeinkommen ja auch gut für Frauen sei“ und

[d]arüber hinaus (...) ein Grundeinkommen oder Bürgergeld dazu dienen [soll, A.P.], auch andere Tätigkeiten oder Arbeit, die nicht notwendigerweise Erwerbsarbeit ist, besser abzusichern. Dabei ist insbesondere wieder an die Familien- und Erziehungsarbeit zu denken, aber auch an ehrenamtliche Tätigkeiten, bürgerschaftliches Engagement etc. (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 54).

Die Annahme, dass ein Grundeinkommen „gut für Frauen sei“ und insbesondere der Familien- und Erziehungsarbeit zugute kommt, wird in den seltensten Fällen kritisch hinterfragt. Bei Abhandlungen zur Gerechtigkeitsproblematik werden häufig die unterschiedlichen sozialen Ausgangslagen der Geschlechter vernachlässigt, was zu der Annahme führt, die Einführung eines Grundeinkommens hätte für *alle* aus gerechtigkeitstheoretischer Sicht die gleichen Implikationen. Werden dennoch „Frauen“ berücksichtigt, dann in Form eines kurzen Zusatzes ohne die Interdependenzen z.B. der Erwerbs- und Sorgearbeitsbereiche aufzuzeigen.<sup>8</sup>

„Mainstream“-gerechtigkeitstheoretische Ansätze eignen sich demzufolge weniger für die Analyse, da sie androzentristische Annahmen beinhalten. Die additive Variante, d.h. bei den theoretischen Überlegungen zu sozialer Gerechtigkeit verstärkt den Fokus auf Frauen zu richten, vernachlässigt das Geschlechter*verhältnis*. Daher halte ich lediglich eine konsequent integrative Geschlechterperspektive, wie sie in Theorien zu Geschlechtergerechtigkeit verwirklicht wird, für gewinnbringend. In Kapitel 5 der Arbeit werden daher die beiden Modelle mit Hilfe von zwei Theorien zu Geschlechtergerechtigkeit einer Bewertung unterzogen.

Die vorliegende Arbeit soll somit die Möglichkeit eröffnen, über die potenziellen Konsequenzen einer Einführung dieser beiden Modelle für verschiedene soziale Gruppen, jenseits der einfachen Dichotomisierung in „Männer“ und „Frauen“, konkret zu diskutieren. Die detaillierte Analyse kann handlungsrelevant für SozialpolitikerInnen

---

<sup>7</sup> Neben Gerechtigkeitsargumenten führen Opielka und Strengmann-Kuhn (2007: 27ff.) ökonomische bzw. arbeitsmarktpolitische sowie gesellschaftspolitische Begründungen als zwei weitere wesentliche Argumentationsstränge für das Grundeinkommen an.

<sup>8</sup> So widmen sich die Autoren Vanderborcht und van Parijs (2005) in *Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags* in dem Kapitel: „Eine gerechte Idee?“ eine knappe Seite lang explizit der Frage, ob es gerecht für Frauen ist. Dies scheint geradezu absurd, da das gesamte Kapitel von Gerechtigkeitsfragen handelt und man annehmen sollte, dass es um Gerechtigkeit für alle Menschen geht.

sein, insbesondere bei der Frage, welches Modell möglicherweise (nicht) eingeführt werden soll und wie dies begründet werden kann.

## 1.2 Forschungsstand

Die Literatur zum Grundeinkommen lässt sich im Wesentlichen in drei Kategorien einteilen: Zum einen gibt es Arbeiten pro Grundeinkommen, die überwiegend argumentieren, dass das „Ende der Arbeit(sgesellschaft)“ gekommen sei (Gorz 2000) und wir nunmehr in einer postfordistischen und postmodernen Gesellschaft leben und das Grundeinkommen eine angemessene Antwort auf Armut und soziale Exklusion sowie (vermeintlich) mangelnde Arbeit ist. In diesem Zusammenhang existiert darüber hinaus die These, dass das Grundeinkommen aus der Logik der Menschenrechte und Menschenwürde begründbar sei (Opielka/Vobruba 1986, Vobruba 1987, Van Parijs 1991, 1992, Rifkin 1995, Fitzpatrick 1999, Welter 2003, Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt - Österreich 2006).

In der zweiten Kategorie lassen sich Arbeiten zusammenfassen, die aus verschiedenen Gründen gegen die Einführung des Grundeinkommens argumentieren: Angeführt werden finanzielle, arbeitsmarkt- und sozialpolitische Argumente, die zeigen sollen, dass eine Einführung einerseits (z.B. finanziell) gar nicht möglich ist und andererseits auch nicht sinnvoll wäre, weil es die gewünschten Verbesserungen nicht bringen würde (Koller 2000, Kocka 2001, Butterwegge 2005, Schäfer 2006).

Sowohl in der ersten als auch zweiten Kategorie gibt es Arbeiten, die herausfinden wollen, ob das Grundeinkommen positive oder negative Auswirkungen „für Frauen“ haben wird (Schreyer 1987, Krebs 2000, Pimminger 2000, Robeyns 2001, Christensen 2002, Bergmann 2004, Rey Pérez 2004, Notz 2005, McKay 2007). Die Kritik aus dieser Richtung an der Literatur der ersten und zweiten Kategorie bezieht sich auf die Dominanz des Bereiches der Erwerbsarbeit bei der Bewertung der Modelle und fordert eine Erweiterung der Perspektive:

The practice of privileging paid work is dominating the debate which in turn means that the varied attempts at justifying a citizens' basic income remain firmly grounded within a traditional productivist model. This model effectively ignores or, at best, discounts the life experiences of many women. Accounting for gender throughout the analytical process requires at the outset that steps are taken to free the current debate from the confines of a near exclusive focus on the labour market impacts of social security policy. (McKay 2007: 345).

Die Problematik eines Großteils der Arbeiten zu den Vor- und Nachteilen für „Frauen“ liegt darin, dass die Idee des Grundeinkommens im luftleeren Raum diskutiert wird. So wird z.B. am Anfang häufig die Annahme gesetzt, dass ein Grundeinkommen in existenzsichernder Höhe sei. Es wird weder diskutiert, was unter existenzsichernd zu



verstehen ist, noch problematisiert, dass ein Großteil der Modellkonzepte üblichen Armutskonzepten zufolge als nicht-existenzsichernd gelten können.<sup>9</sup>

In der dritten Kategorie befinden sich Arbeiten, die Darstellungen der Modelle enthalten und diese vergleichen und zu kategorisieren versuchen und sich weitestgehend neutral gegenüber einer Einführung verhalten, also analytischem Ursprungs sind (Kaltenborn 1995, Eichler 2001, Ehnis 2002).

Der Forschungsstand kann als lückenhaft hinsichtlich Bewertungen von konkreten Modellvorschlägen bezeichnet werden, der sich darüber hinaus durch deutliche ideologische Grenzen auszeichnet: Je nach Interessengruppe – z.B. keynesianisch vs. neoliberal – und je nach politischem Zweck sind die Krisen- und Ursachenanalysen, die es zu beseitigen gilt, verschieden und dementsprechend unterscheidet sich auch die Ausgestaltung und Zielrichtung der Modelle (Ehnis 2002, Schäfer 2006: 287f.).

In den bisherigen Forschungsarbeiten wurden überwiegend die Ursachen und Gründe der Krise der Arbeitsgesellschaft und des Wohlfahrtsstaates analysiert, mit dem Ergebnis von z.T. widersprüchlichen Erklärungen. Die vorliegende Arbeit füllt eine Lücke hinsichtlich des Vergleichs der Modelle und soll klären, welche unterschiedlichen Wirkungen die jeweilige Ausgestaltung eines Modells auf verschiedene soziale Gruppen haben kann. Dies ist von Relevanz, da es keine eindimensionale Wirkung, wie oftmals in der Literatur angenommen, auf „die Frauen“ oder „die Männer“ oder „die Arbeitslosen“ geben wird, sondern die Wirkungen multikausal untersucht werden müssen.

In diesem Zusammenhang gibt es einen viel versprechenden aktuellen Aufsatz zu „Geschlechtergerechtigkeit von Grundeinkommenskonzepten“ von Opielka (2007), der jedoch nach eingehender Lektüre enttäuscht. Der Autor gibt weder sein Verständnis von Geschlechtergerechtigkeit, geschweige denn seinen theoretischen Zugang zu Geschlecht bzw. Geschlechtszugehörigkeit preis, noch analysiert er tatsächlich die Geschlechtergerechtigkeit von Grundeinkommenskonzepten, sondern – wenn überhaupt – die seines eigenen Vorschlags der Grundeinkommensversicherung. Insgesamt ist seine Analyse stark auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen ausgerichtet und nicht auf das *Geschlechterverhältnis*. Inwieweit z.B. eine Umverteilung von care-Tätigkeiten zwischen den Geschlechtern eine Alternative darstellen könnte, wird nicht erwähnt. Obwohl Opielka zum Ende des Artikels (2007: 343) auf die Notwendigkeit der systematischen Berücksichtigung der care-Perspektive verweist, verwirklicht er selbst das leider nur rudimentär in seinem Aufsatz.

### 1.3 Fragestellung

In der vorliegenden Arbeit beschäftige ich mich mit der Frage, welche Gerechtigkeitsprinzipien und Gerechtigkeitsvorstellungen den Modellen Solidarisches Bürgergeld und Grünes Grundeinkommen inhärent sind und wie diese Modelle aus der Perspektive

---

<sup>9</sup> Darüber hinaus wäre bei dieser Annahme die Finanzierbarkeit eines Grundeinkommens von Interesse.

geschlechtertheoretischer Gerechtigkeitstheorien zu beurteilen sind. Der Vergleich der beiden Modelle ist explorativ angelegt, da es wenige Arbeiten über die möglichen Folgen und Wirkungen dieser Modelle gibt. Damit entfällt aus methodischer Sicht die Einteilung in most-similar- oder most-different-Vergleiche.

Die Frage soll auf der Ebene der Politikinhalte diskutiert werden, während mögliche politische Konsens- und Konfliktkonstellationen auf der politics-Ebene bei der Durchsetzung eines der beiden Modelle vernachlässigt werden sollen. Ebenfalls außen vor bleibt die polity-Ebene mit rechtlichen Fragen, wie der Vereinbarkeit eines bedingungslosen Grundeinkommens mit EU- und bundesdeutschem Recht.<sup>10</sup> Die Arbeit befasst sich ausschließlich mit den Bewertungsaspekten der sozialen Gerechtigkeit und Geschlechtergerechtigkeit. Andere Diskussionspunkte, wie die Finanzierbarkeit oder Fragen der Umsetzbarkeit bleiben daher weitgehend unberücksichtigt.

#### 1.4 Vorgehensweise und Gliederung

Die gesamte Arbeit ist in sechs Kapitel geteilt. Nach der bereits erfolgten Einleitung werden in Kapitel 2 die theoretischen Grundlagen gelegt. Zunächst werden die relevanten Begriffe für diese Arbeit *Grundsicherung* und *Grundeinkommen* geklärt. Zum besseren Verständnis schließt sich an die Definition von Grundsicherung ein kleiner Exkurs zur aktuellen Ausgestaltung der Grundsicherung in Deutschland an, um diese beim späteren Vergleich der Grundeinkommensmodelle im Blick zu haben. Im Anschluss wird näher auf die drei Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, die Bedarfs-, Leistungs- und Chancengerechtigkeit, eingegangen. Sie dienen dazu, die immanenten Gerechtigkeitsannahmen der beiden Modelle zu identifizieren. In Abschnitt 2.3 werden zwei Theorien zu Geschlechtergerechtigkeit vorgestellt: Nancy Frasers Gedankenexperiment zu verschiedenen Erwerbs- und Sorgearbeitsmodellen und Joan Trontos theoretische Überlegungen zu care. Mit den aus den Theorien gewonnenen Prinzipien und Anhaltspunkten zu Geschlechtergerechtigkeit sollen beide Grundeinkommensmodelle einer Bewertung unterzogen werden.

In Kapitel 3 werden zunächst die zwei Modelle Solidarisches Bürgergeld und Grünes Grundeinkommen in ihrer konkreten Ausgestaltung und anschließend die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Modellkonzepte vorgestellt. Darauf aufbauend werden im Kapitel 4 die immanenten Gerechtigkeitsvorstellungen der Modelle anhand der vorgestellten drei Prinzipien identifiziert und ebenfalls miteinander verglichen. Kapitel 5 stellt die kritische Betrachtung, Beurteilung und den Vergleich des Solidarischen Bürgergeldes und Grünen Grundeinkommens unter geschlechtertheoretischen Gerechtigkeitskriterien dar. In den abschließenden Bemerkungen werden die wesentlichen Erkenntnisse dieser Arbeit zusammengefasst.

---

<sup>10</sup> Interessant wäre z.B., welche Auswirkungen die Einführung eines Grundeinkommens auf das Finanzierungssystem zwischen Bund und Ländern, wie dem Länderfinanzausgleich oder die Steueraufteilung, hat.

## 2 THEORETISCHER HINTERGRUND

In diesem Kapitel werden die zentralen Begrifflichkeiten „Grundeinkommen“ und „Grundsicherung“ voneinander abgegrenzt und zum Hintergrundverständnis ein kleiner Exkurs zur Ausgestaltung der heutigen Grundsicherung vorgenommen. Daraufhin werden die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, Bedarfs-, Leistungs- und Chancengerechtigkeit und die Zusammenhänge und Zielkonflikte dieser Prinzipien näher erläutert. Im Anschluss werden zwei theoretische Ansätze von Nancy Fraser und Joan Tronto zu Geschlechtergerechtigkeit vorgestellt.

### 2.1 Begriffsklärungen und Definitionen

#### 2.1.1 Grundsicherung

Der Begriff Grundsicherung bezeichnet sowohl Systeme, die der Absicherung der gesamten Bevölkerung dienen (umfassende Existenzsicherung), als auch solche, die nur bestimmte Bevölkerungsgruppen einbeziehen, wie Arbeitslose oder RentnerInnen. So verwendet Hauser (1996: 13) soziale Grundsicherung oder Mindestsicherung sehr allgemein als „Oberbegriff für verschiedene, der Armutsvermeidung dienende Systeme.“ Althammer und Lampert (2004: 322) bieten eine engere Definition von Grundsicherung:

Unter sozialer Grund- oder Mindestsicherung versteht man Hilfeleistungen für Personen, die entweder nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt auf dem Niveau des soziokulturellen Existenzminimums aus eigenem Einkommen, Vermögen oder Ansprüchen gegen Dritte (insbes. gegen die Sozialversicherung) zu bestreiten, oder die nicht in der Lage sind, sich in besonderen Notlagen aus eigenen Mitteln und Kräften zu helfen.

Daraus lässt sich schließen, dass die soziale Mindestsicherung die Lücken schließen soll, die das System der sozialen Sicherung, im speziellen die Sozialversicherungssysteme, d.h. Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenen-, Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, nicht abdecken.

Die Grundsicherung zeichnet sich nach Kaltenborn (1995: 9) durch folgende Eigenschaften aus:

- sie wird bedarfsorientiert gezahlt,
- sie wird nur für den Zeitraum des Bedarfs gezahlt und
- sie ist an Leistungen bzw. Pflichten seitens der NehmerInnen gebunden.

Diskutiert man über die Neu- oder Umgestaltung der sozialen Grundsicherung – wie es beim Diskurs zum bedingungslosen Grundeinkommen der Fall ist – so sind nach Hauser (1996: 24) im Wesentlichen sechs Elemente zu klären:

- Höhe des zu garantierenden Mindesteinkommens,

- Abgrenzung des Subjekts einer sozialen Grundsicherung auf der Bedarfsseite (Familien- oder Haushaltsprinzip/Bedarfsgemeinschaft, Individualprinzip),
- Leistungsausgestaltung,
- Bedingungen der Leistungsgewährung,
- Organisation (Verwaltung) und
- Finanzierung.

### **Exkurs: Die heutige Grundsicherung**

Im Jahr 2005 wurde in der Bundesrepublik im Zuge der Hartz-Gesetzgebungen, insbesondere der Verabschiedung von „Hartz IV“ die bisherige soziale Grundsicherung, zu einem steuerfinanzierten, subsidiären System zur Sicherung des Existenzminimums umstrukturiert. Die Grundsicherung in Deutschland besteht im wesentlichen aus drei Bereichen:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie Sozialgeld für Haushaltsmitglieder von Arbeitslosengeld II-BezieherInnen ohne Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder ohne Anspruch auf ALG II, v.a. Kinder (Sozialgesetzbuch II, SGB II),
- Sozialhilfe (SGB XII)<sup>11</sup>, im besonderen: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII, Viertes Kapitel),
- Soziale Sicherung für AsylbewerberInnen.

Von besonderem Interesse ist im Rahmen dieser Arbeit die Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II) und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbseinkommen. Auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende, welche durch das „vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ („Hartz IV“) die bisherige Sozial- und Arbeitslosenhilfe in das SGB II zusammenführt, haben erwerbsfähige<sup>12</sup> Hilfebedürftige zwischen 16 und 65 Jahren Anspruch, vorausgesetzt sie haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD.<sup>13</sup> Verbunden mit der Neustrukturierung der Grundsicherung zum ALG II, sind die Absenkung der Leistungen bei Erwerbslosigkeit, die Verschärfung von Zumutbarkeitsanforderungen, der Ausbau von Leiharbeit (Personal-Service-Agenturen) und prekärer Selbstständigkeit sowie die erweiterte Förderung von Beschäftigung im unteren Einkommens- und Stundenbereich durch geringfügige Beschäftigung, die so genannten Mini- und Midijobs (Winker 2007: 28).

Einen Anspruch auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben hilfebedürftige Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und

---

<sup>11</sup> Die Sozialhilfe ist in sieben Bereiche gegliedert: „Hilfe zum Lebensunterhalt“, „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, „Hilfen zur Gesundheit“, „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“, „Hilfe zur Pflege“, „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ und „Hilfe in anderen Lebenslagen“. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2007: 16)

<sup>12</sup> „Als erwerbsfähig gelten alle Personen, die nicht wegen Krankheit oder Behinderung außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Der Hilfeempfänger hat jede zumutbare Arbeit anzunehmen; eine Arbeit ist u.a. unzumutbar, wenn durch die Ausübung der Arbeit die Kindererziehung gefährdet würde oder mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre.“ (Althammer/Lampert 2004: 330f.)

<sup>13</sup> Ausführlicher dazu und zum Umfang der Leistungen: Althammer/Lampert 2004: 331.

dauerhaft erwerbsgemindert sind. Personen ausländischer Herkunft, die unter §1 des Asylbewerberleistungsgesetzes fallen, sind von diesen Leistungen ausgeschlossen.<sup>14</sup>

Alle oben genannten Sicherungsbereiche zeichnen sich dadurch aus, dass die Transferleistungen an bedürftige Bedarfsgemeinschaften gezahlt werden, dass sie eine nachrangige Leistung darstellen, d.h. Gewährleistung erst nach Prüfung (fast) aller Einkommensquellen sowie Vermögen und dass sie erwerbsarbeitszentriert sind.<sup>15</sup> In Abgrenzung zu den Sozialversicherungen sind die Transferleistungen nicht mit Beitragsleistungen verbunden und ein Rechtsanspruch kann nur durch eine Bedürftigkeitsprüfung entstehen.

### 2.1.2 Grundeinkommen

Die Begriffe Bürgergeld, Existenzgeld und garantiertes Mindesteinkommen lassen sich grob unter dem Konzept „bedingungsloses Grundeinkommen“ fassen. Einige Konzepte können ebenfalls zur negativen Einkommensteuer bzw. Negativsteuer gezahlt werden. Vanderborcht und Van Parijs (2005: 14) definieren Grundeinkommen wie folgt:

Unter „allgemeinem Grundeinkommen“ verstehen wir hier *ein Einkommen, das von einem politischen Gemeinwesen an alle seine Mitglieder ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Gegenleistung individuell ausgezahlt wird.* [Hervorhebungen im Orig., A.P.]

Ähnlich formuliert Welter (2003: 137) sein Verständnis von Grundeinkommen:

Ein Mindesteinkommen ist eine monetäre staatliche Transferleistung, auf die ein Rechtsanspruch im Sinne der „Garantie einer von individuellen Vorleistungen unabhängigen Existenzsicherung“ besteht. Der Transfer wird ohne Vorleistungen gewährt, die Inanspruchnahme hat keine geleisteten Beiträge zur Voraussetzung. Ziel ist es, ein soziokulturelles Existenzminimum für alle Bürgerinnen und Bürger einzurichten.

Daraus lassen sich verschiedene Attribute der Idee des Grundeinkommens zuordnen:

- es wird bedingungslos ausgezahlt, ohne Arbeits- bzw. Tätigkeitsverpflichtung,
- es handelt sich in den meisten Fällen um eine monetäre, monatliche<sup>16</sup>, staatliche und einkommensunabhängige Transferzahlung,
- es wird dauerhaft gezahlt, unabhängig vom Bedarf (ohne Bedürftigkeits- oder Vermögensprüfung),
- es steht allen Menschen (StaatsbürgerInnen) individuell zu.

Daher gibt es verschiedene Grundeinkommensvorschläge, die sich in ihrer konkreten Ausgestaltung unterscheiden (können).<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> Ausführlicher dazu Althammer/Lampert 2004: 329.

<sup>15</sup> Dies bedeutet, es wird an Personen gezahlt, die entweder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen brauchen, wie Kinder, alte Menschen, Alleinerziehende mit kleinen Kindern) oder dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen können, d.h. erwerbsunfähig sind.

<sup>16</sup> Bei der negativen Einkommensteuer ist dies jedoch nicht unbedingt der Fall, da diese auch am Ende des Jahres berechnet und je nach positiver oder negativer Steuerschuld zwischen Privathaushalten und Staat jährlich ausgeglichen werden kann.

<sup>17</sup> Eine Übersicht zu den aktuellen Grundeinkommensvorschlägen befindet sich im Anhang 8.1.

## 2.2 Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit

Die Menschen wollten immer schon in einer gerechten Gesellschaft leben; doch die Frage, die sie seit nunmehr 2000 Jahren immer erneut stellen, ist, was denn Gerechtigkeit ist. Noch genauer: Worauf bezieht sich Gerechtigkeit? (Pauer-Studer 2000: 25).

Die Frage nach der sozialen Gerechtigkeit ist so alt wie die politische Philosophie selbst. Die Antworten auf diese Frage fielen in der Jahrhunderte langen Diskussion je nach den präferierten Werten, der gewünschten (politischen) Ordnung und dem vorherrschenden Menschenbild unterschiedlich aus. Das moderne Moralbewusstsein ist vor allem durch die Werte Freiheit und Gleichheit geprägt.<sup>18</sup> Gravierende Ungleichheiten zwischen Menschen gelten nicht mehr als naturgegeben und müssen zunehmend gerechtfertigt werden. Gerechtigkeit ist ein Relationsprädikat, das den Grad der Spannung zwischen Sein und Sollen, zwischen Realität und Idealität, zwischen Ist-Zuständen und Soll-Zuständen, zwischen faktischen sozialen Unterschieden und Gleichheitswert zum Ausdruck bringt. Damit werden Differenzerfahrungen nicht mehr als natürlich erlebt und hingenommen, sondern kritisierbar und als Protest organisierbar (Müller/Wegener 1995: 10f.)

Der Begriff „soziale Gerechtigkeit“ kann als „Kompaktbegriff“ (Luhmann) charakterisiert werden, der vielfältige, heterogene und häufig diffuse Vorstellungen in sich vereint (Müller/Wegener 1995: 10). Aufgrund der diffusen Vorstellungen und seinen verschiedenen Definitionsmöglichkeiten wird er unter verschiedensten Gesichtspunkten und im Zusammenhang unterschiedlichster und z.T. gegensätzlicher Argumentationen verwendet (Sesselmeier 1998: 367). Sehr allgemein definieren Müller und Wegener (1995: 10) soziale Gerechtigkeit: „Gemeinhin werden darunter alle jene Standards gefasst, welche die institutionelle Verfassung und die Rechte und Pflichten einer Gesellschaft betreffen.“ Eine spezifischere Definition bietet Koller (1995: 53):

Die Gerechtigkeit umfasst – ganz allgemein gesprochen – jene Forderungen der Moral, die sich auf die Interessenkonflikte zwischen den Menschen um die Güter und Lasten des sozialen Lebens beziehen und die einen allgemein annehmbaren Ausgleich dieser Konflikte verlangen. Ihre Grundforderung lautet, jedem zukommen zu lassen, was ihm gebührt, oder jede Person so zu behandeln, wie sie es verdient.

Innerhalb der Philosophie hat der Begriff der sozialen Gerechtigkeit im Wesentlichen zwei Bedeutungen: Zum einen verweist das Wort „sozial“ darauf, dass es sich um etwas Gesellschaftliches handelt. Zum anderen, in einem spezifischen Sinn verstanden, umfasst die soziale Gerechtigkeit Schwierigkeiten, die im 18. und 19. Jahrhundert entweder neu aufkamen oder sich verschärften. Problematische Phänomene wie Arbeitslosigkeit, Schutzlosigkeit bei Krankheit und Alter, mangelnde Bildung und Ausbildung

---

<sup>18</sup> Als bekannteste zeitgenössische Theorien der Gerechtigkeit sind „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ von John Rawls und „Sphären der Gerechtigkeit“ von Michael Walzer zu nennen.

oder Hunger und Verelendung sind unter dem Stichwort der sozialen Frage subsumiert (Höffe 2001: 85).

In der Analyse folge ich dem Vorschlag Leiserings (2004: 30) nicht Wertideen als solche, sondern policy-nahe normative „Paradigmen“, d.h. sozial kontextuierte Wertideen zu untersuchen. Als gängige Prinzipien sozialer Gerechtigkeit soll die Bedarfs-, Leistungs- und Chancengerechtigkeit behandelt werden.<sup>19</sup> Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit sind beides Formen der Verteilungsgerechtigkeit (distributiven Gerechtigkeit) und definieren institutionelle Zuteilungsregeln von Ressourcen (Leisering 2004: 33f.). Chancengerechtigkeit hingegen bezieht sich auf die Chancen einer selbst bestimmten Lebensgestaltung. Möglich wäre es darüber hinaus z.B. nach der Generationengerechtigkeit zu fragen, jedoch liegt der Fokus der Arbeit auf der Querschnitts- und nicht der Längsschnittbetrachtung sozialer Gerechtigkeit, so dass die Generationengerechtigkeit vernachlässigt wird, ohne jedoch ihre Relevanz in Frage stellen zu wollen.

### 2.2.1 Bedarfsgerechtigkeit

Die Forderung nach Bedarfsgerechtigkeit ergibt sich aus der Erkenntnis und Anerkennung ungleicher Bedarfe von Individuen. Dieses Paradigma ist an dem Prinzip der relativen Gleichheit ausgerichtet. Es hat jedoch nicht vollkommene Gleichheit z.B. der Einkommen bei gleichem Bedarf zum Ziel. Die Einschränkung des Prinzips der relativen Gleichheit resultiert aus der Knappheit von Gütern und Ressourcen und der daraus folgenden Notwendigkeit einer Anreizkompatibilität der Einkommensstrukturen, letztlich also aufgrund des Erfordernisses eines Leistungsprinzips. Trotz der Einschränkung durch ökonomische Rahmenbedingungen, ist das Ziel der Bedarfsgerechtigkeit nicht als nachrangig im Verhältnis zu anderen Teilzielen der sozialen Gerechtigkeit zu betrachten.<sup>20</sup>

Im Gegensatz zur Leistungsgerechtigkeit stellt das Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit auf die Bedarfe der Menschen ab unabhängig von ihrer individuellen Position in der Einkommenshierarchie und begründet demzufolge Mindestsicherungssysteme (Sesselmeier 1998: 368) zur minimalen oder „angemessenen“ Deckung von Grundbedürfnissen. Die mögliche Interpretationsvarianz des Prinzips der Bedarfsgerechtigkeit erstreckt sich von der Vermeidung von Armut (Mindestsicherung) bis hin zu der Absicherung des soziokulturellen Existenzminimums („Teilhabe“).

Als Kriterien für Ausgrenzung und Armut können Mindestmengen und Mindestqualitäten der im Einzelfall tatsächlich vorhandenen Güter und Dienstleistungen vorgegeben werden. Es wird jedoch äußerst kontrovers über die Abgrenzung gesellschaftlich an-

---

<sup>19</sup> Leisering (2004) hingegen unterscheidet zwischen Bedarfs-, Leistungs-, produktivistischer und Teilhabegerechtigkeit.

<sup>20</sup> So hat das Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit im Rahmen der verfassungsmäßigen Grundrechte eine herausragende Bedeutung: „In Artikel 1 Abs. 1 GG wird die Würde des Menschen als unantastbar hervorgehoben, und zwar völlig unabhängig von produktiven Leistungen oder konformen Verhaltensweisen. Die Aufrechterhaltung der Menschenwürde setzt aber zumindest ein Minimum an Bedarfsgerechtigkeit voraus – und damit dem „Leistungsprinzip“ Grenzen.“ (Becker/Hauser 2004: 19).

zuerkennender Bedarfe diskutiert, deren Deckung aus Gerechtigkeitsgründen staatlich zu organisieren sind (Becker/Hauser: 19). Weitgehende Übereinstimmung besteht lediglich darin, dass – anders als bei der Frage der Leistungsgerechtigkeit – nicht Individuen, sondern Familien und Haushalte im Fokus stehen (Becker/Hauser 2004: 19).

Bei der Auswahl des *Instrumentariums* sind die Besonderheiten der verschiedenen Lebenslagenbereiche zu berücksichtigen, um dem Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit zu entsprechen. So sind z.B. die Sonderbedarfe einzelner Bevölkerungsgruppen, beispielsweise von chronisch Kranken oder Behinderten zu berücksichtigen (Becker/Hauser 2004: 23). Als eine weitere Lebenslagendimension ist Wohnen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, da Gesundheit und Regenerationsmöglichkeiten bei Kindern und Jugendlichen auch die Lernfähigkeit, ihre Bildungs- und in der Folge wiederum ihre Arbeitsmarktchancen beeinflussen. Daraus lässt sich die Forderung ableiten, dass aufgrund von Marktunvollkommenheiten<sup>21</sup> und entsprechend unterschiedlich hohen Mietniveaus Unterstützungen im Wohnbereich (z.B. „Kosten der Unterkunft“, KdU) einkommensabhängig gestaltet sein sollten. Selbst die anzusetzenden Kosten bei der Bestimmung von notwendigen Bedarfen, wie für Nahrungsmittel, sind variabel und abhängig von den Annahmen über die Erreichbarkeit günstiger Einkaufsmöglichkeiten und von regionalen Preisunterschieden. Somit wirft die Fokussierung des Bedarfskonzepts auf die unmittelbare Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zur allgemeinen Lebensführung sehr große Bewertungs- und Gewichtungprobleme auf (Becker/Hauser 2004: 23).

Die weit verbreitete Alternative besteht in der Bezugnahme auf ein minimales Einkommen, da diese einfacher operationalisierbar ist. Die Einkommensarmutsgrenze kann in Form von Absolutbeträgen für einzelne Familientypen oder als prozentualer Abstand zu einem mittleren Einkommenswert spezifiziert werden. Die erste Variante wird bei der Ausgestaltung staatlicher Transfers, wie der Hilfe zum laufenden Lebensunterhalt (HLU) im Rahmen der Sozialhilfe, praktiziert. Die zweite Variante wird häufig in wissenschaftlichen Armutsstudien zugrunde gelegt.<sup>22</sup> Bei beiden ist die Konkretisierung der Grenzwerte wiederum nicht ohne Werturteile möglich (Becker/Hauser 2004: 21f.).

Problematisch ist insbesondere bei der zweiten Variante die übliche Bezugnahme der Armutsdefinition, genau genommen der Einkommensarmut auf ein mittleres Einkommensniveau: Zum Einen in Bezug auf den zugrunde gelegten Einkommensbegriff und der Gewichtung des Haushaltseinkommens mit den Bedarfen der einzelnen Haushaltsmitglieder.<sup>23</sup> Zum Anderen gibt es Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Mittelwert-

---

<sup>21</sup> Wobei sich über „Marktunvollkommenheiten“ oder womöglich die Einschränkung und Verzerrung des Marktes durch den Staat diskutieren lässt.

<sup>22</sup> Ausführlich zu Armutskonzepten und den gängigen wissenschaftlichen Erhebungsmethoden: Barlösius/Ludwig-Mayerhofer 2001b.

<sup>23</sup> Die Gewichtung der Haushaltseinkommen erfolgt mit einer Äquivalenzskala, die den Bedarfszuwachs durch weitere Haushaltsmitglieder bestimmt. Nach der neuen OECD-Skala werden zweite und weitere Personen ab 14 Jahren mit dem Faktor 0,5 und Kinder unter 14 Jahren mit 0,3 gewichtet. Die alte OECD-Skala bewertet den Bedarf dieser Personen großzügiger mit 0,7 und 0,5 (Becker 2008: 139).



konzepts, neben dem arithmetischen Mittel wird zunehmend der Median herangezogen. Damit hängt der gewählte Abstand zum Mittelwert zusammen, der nicht unterschritten werden soll (Armutsgrenze). Häufig werden 40, 50 und 60 Prozent<sup>24</sup> verwendet (Becker/Hauser 2004: 22f.).

Die sonstigen Bedarfe der allgemeinen Lebensführung sind mit dem Haushaltseinkommen abzudecken, wobei staatliche Unterstützungen vorrangig über Steuernachlässe oder direkte Einkommensbeihilfen erfolgen. Dabei lassen sich horizontale und vertikale Verteilungsziele unterscheiden. Horizontale Verteilungsziele streben einen Ausgleich von Bedarfsunterschieden innerhalb von Einkommensschichten an (z.B. Familienlasten- oder Familienleistungsausgleich), während vertikale Verteilungsziele zur Verminderung der Unterschiede zwischen Einkommensschichten und somit eine Annäherung der Bedarfsdeckungsmöglichkeiten anstreben, wie die progressive Einkommensteuer oder die Steuerbefreiung des Existenzminimums.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Operationalisierung sowohl konkreter Bedarfe als auch eines minimalen Einkommens mit erheblichen Schwierigkeiten und einer Vielzahl normativer Entscheidungen verbunden ist.

### 2.2.2 Leistungsgerechtigkeit

Leistungsgerechtigkeit bedeutet, dass „wer mehr leistet als andere, auch mehr erhalten soll“ (Leisering 2004: 33). Wie die Bedarfsgerechtigkeit ist sie an dem Prinzip der relativen Gleichheit ausgerichtet und rekurriert darüber hinaus auf eine ungleiche Ausgangslage, da sich die Leistungen von Individuen unterscheiden. Jedoch ist die Konkretisierung des Ziels der Leistungsgerechtigkeit aus zwei Gründen problematisch: Zum Einen ist zu klären, wer welchen Anteil an der Leistung hat und zum Anderen, wie die Leistung(sunterschiede) bewertet und quantifiziert werden können.

Die einfachste und gängige Vorgehensweise besteht darin, „explizit oder implizit dem Markt die Definitionsmacht zu überlassen“ (Döring 1994, S. 72). (Becker/Hauser 2004: 17).

Die (unkritische) Anerkennung, der aus dem Zusammenwirken von Arbeits-, Güter- und Kapitalmärkten resultierenden Verteilung der Erwerbs- und Vermögenseinkommen als leistungsgerecht, ist aus verschiedenen Gesichtspunkten problematisch. Ein Teil der Leistungen, wie Versorgungs- und Pflegearbeit, werden nicht über den Markt, sondern im privaten Bereich, insbesondere in der Familie unentgeltlich und überwiegend von Frauen erbracht. Dieser Teil der Arbeiten wird somit – folgt man der oben genannten Definition – nicht unter Leistungsgerechtigkeit erfasst.<sup>25</sup> Darüber hinaus wird Leistung im Sinne von individueller Anstrengung und Einsatzbereitschaft, also der geleistete Input der ArbeitnehmerInnen, nicht oder nur sehr pauschal belohnt. Die Höhe der Markteinkommen orientiert sich vielmehr am Output, d.h. der gesamtwirtschaftlichen

---

<sup>24</sup> Auf EU-Ebene wurde z.B. die Armutsgrenze auf 60 Prozent des nationalen Medians der bedarfsgewichteten Haushaltsnettoeinkommen unter Verwendung der neuen OECD-Skala festgelegt (Becker 2008: 139).

<sup>25</sup> Besondere Beachtung findet diese Problematik in Theorien zu Geschlechtergerechtigkeit.

Nachfrage und deren Knappheit sowie der Marktmacht von Interessengruppen. Wenn dennoch die Aushandlung von Preisen für bestimmte Arbeiten nach Tätigkeitsmerkmalen, Anforderungen an die LeistungserbringerInnen und besonderen Belastungsmerkmalen (z.B. Schichtarbeit) erfolgt, so ist eine Bewertung der einzelnen Kriterien sowie deren Gewichtung bei der Gesamtbemessung nur unter einer Vielzahl normativer Setzungen möglich. Die dadurch entstehenden Gestaltungsspielräume bergen die Gefahr von Diskriminierungen und Benachteiligungen bei einer eingeschränkten intersubjektiven Überprüfbarkeit (Becker/Hauser 2004: 18).

Am umstrittensten ist jedoch der Zusammenhang zwischen Leistung und Vermögen bzw. Vermögenseinkommen, da eine „Entlohnung“ für Konsumverzicht oder für Risikobereitschaft bei spekulativen Anlagen z.B. nicht als Honorierung einer Leistung sondern als notwendiger (Markt-)Lenkungsmechanismus zu verstehen ist.

Bei dem Prinzip der Leistungsgerechtigkeit wird außerdem angenommen, dass sich die Beiträge zu einem Sicherungssystem (z.B. gesetzliche Rentenversicherung) an der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Person, die am Erwerbseinkommen gemessen wird, orientieren. Hieraus leitet sich wiederum der Transferbezug ab, der den bisherigen Lebensstandard sichern soll (Becker/Hauser 2004: 18).

### 2.2.3 Chancengerechtigkeit

Ein weiterer wesentlicher Aspekt von sozialer Gerechtigkeit liegt in der Gleichheit der Chancen auf eine größtmögliche selbstbestimmte Lebensgestaltung. Dabei wird sich überwiegend auf die Startchancen bezogen, was den Start in das Leben, also die Chancen zum Zeitpunkt der Geburt, aber auch den Start in das Bildungs- und Ausbildungssystem oder den in den Beruf umfasst. Unbestritten sind die Chancen zu den verschiedenen Zeitpunkten im Lebensverlauf ungleich verteilt, sowohl innerhalb einzelner Kohorten als auch verstärkt zwischen Mitgliedern unterschiedlicher Kohorten (Becker/Hauser 2004: 13).

Becker und Hauser (2004: 13) identifizieren sechs verschiedene Formen der Ungleichheit von Startchancen, wenn der gesamte Lebensabschnitt vor Eintritt in das Berufsleben einbezogen wird. Ungleichheit von Chancen ergeben sich demnach insbesondere infolge von:

1. Unterschieden in den angeborenen Fähigkeiten,
2. unterschiedlichen Möglichkeiten der Eltern (oder anderer familiärer Bezugspersonen) zur Sozialisation und gesellschaftlichen Positionierung ihrer Kinder, wobei hier die eigenen Befähigungen und sozialen Netzwerke der Eltern, aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie relevant sind,
3. unterschiedlichen Bildungs- und Ausbildungswegen,
4. mittelbaren und – unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes von Artikel 3 GG – unmittelbaren Diskriminierungen, insbesondere nach Geschlecht,
5. geschlechterdifferenzierende Arbeitsteilung sowie
6. Schenkungen und Vererbungen des ungleich verteilten Vermögens.

Aus dieser Auflistung kann man die verschiedenen Möglichkeiten des Staates zur Verringerung der Ungleichheit von Startchancen ableiten, ohne dass dieser jedoch in der Lage sein wird, vollkommene Chancengleichheit herzustellen. Die Kompensationsmöglichkeiten sind hinsichtlich der Veranlagungen (Punkt 1) am geringsten, aber auch hinsichtlich der familiären Rahmenbedingungen (Punkt 2) eher eingeschränkt. Denkbar wäre ein Einfluss durch das Angebot qualitativ hochwertiger Kinderbetreuung, individuell ausgerichtete Fördermaßnahmen für benachteiligte SchülerInnen oder durch die Vermeidung von Armut in Familien.<sup>26</sup> Aus Punkt 1 und 2 sowie ungleichen finanziellen Spielräumen folgt Punkt 3, unterschiedliche Bildungs- und Ausbildungswege. Präkäre familiäre Einkommensverhältnisse führen tendenziell eher zu kurzen Ausbildungswegen, die zwecks Einsparungen von Lebenshaltungskosten, wie Mietkosten, möglichst am Wohnort der Familie zu absolvieren sind. Auf hochqualifizierende Ausbildungsgänge muss v.a. dann verzichtet werden, wenn deren Kosten überwiegend vom Einzelnen zu tragen sind und keine familiäre finanzielle Unterstützung möglich ist (Becker/Hauser 2004: 14).

Die Interventionsmöglichkeiten von staatlicher Seite bestehen darin aus dem Steueraufkommen Schulen und Hochschulen zu finanzieren, sowie durch einen gebührenfreien Zugang, Lernmittelfreiheit und einkommensabhängige Transferzahlungen während der Ausbildungsphase (z.B. BAföG) den unterschiedlichen wirtschaftlichen Ausgangslagen von Familien entgegenzuwirken.

Die drei weiteren Ursachen der Ungleichheit von Startchancen (Punkt 4 bis 6) werden meist erst in späteren Lebensabschnitten präsent, auch wenn sie z.T. zuvor antizipiert werden und z.B. Ausbildungsentscheidungen beeinflussen. Unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen nach Geschlechtszugehörigkeit (Punkt 4), aber auch nach ethnischer Herkunft können in der Einstellungspraxis von Arbeitgebern, bei der Entlohnung sowie den unterschiedlichen Aufstiegschancen auftreten. Wesentlich subtilere Diskriminierungen finden zum Beispiel bei der Berufsberatung von Mädchen statt, die überwiegend in niedrig entlohnte, gering angesehene und ohne Aufstiegschancen verbundene Ausbildungen beraten werden (ausführlich dazu Ostendorf 2005).<sup>27</sup>

Derartigen Diskriminierungen stehen gesetzliche Normen entgegen, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 GG, daraus abgeleitete konkrete Diskriminierungsverbote in nationalen (Allgemeines Gleichstellungsgesetz, AGG) sowie europäischen Richtlinien und Gesetzen. Die Reichweite der Normen ist jedoch begrenzt, da meist nur offenkundige und angezeigte Verletzungen überprüft werden (können), so dass zumindest mittelbare Diskriminierungen und entsprechende ungleiche Chancen von Männern und Frauen sowie MigrantInnen verbleiben (Becker/Hauser 2004: 15).

---

<sup>26</sup> An dieser Stelle wird der Zusammenhang zwischen dem Prinzip der Bedarfs- und dem der Chancengerechtigkeit offensichtlich: Ökonomische Deprivation und finanzielle Unsicherheit können negative Auswirkungen auf schulische Leistungen haben und in der Konsequenz auch auf die späteren Einkommensaussichten.

<sup>27</sup> Unklar ist dabei, welchen Einfluss die Berufsberatung, neben dem Einfluss der Eltern und Peer Groups, tatsächlich auf die Entscheidungen der Mädchen hat.

Punkt 5, die geschlechterdifferenzierende Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen in Familien, wirkt sich auf die oben genannten Ungleichheiten verstärkend aus.<sup>28</sup>

Dieser Ungleichheit der Chancen kann von staatlicher Seite indirekt entgegen gewirkt werden, indem die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden – und zwar für Männer und für Frauen, um ein Aufbrechen der geschlechtsspezifischen Zuordnung von Produktions- und Reproduktionsarbeit zu ermöglichen. (Becker/Hauser 2004: 15).

Punkt 6 verweist darauf, dass ebenfalls eine ungleiche Vermögensverteilung und entsprechende Schenkungs- und Vererbungsvorgänge ungleiche Chancen zur Folge haben können. Dieser Punkt kann wiederum auf Punkt 2 familiäre Rahmenbedingungen und 3. unterschiedliche Bildungs- und Ausbildungswege rückwirken. Geerbtes Vermögen kann so z.B. aufwändigere Bildungskarrieren, größere Mobilität und die finanziellen Voraussetzungen für den Aufbau einer selbstständigen beruflichen Existenz ermöglichen. Durch die entsprechende Ausgestaltung des Steuersystems, insbesondere der Schenkungs- und Erbschaftssteuer – unter Berücksichtigung des gegebenen Schutzes von Privateigentum – können Unterschiede zwischen individuellen Chancen vermindert werden (Becker/Hauser 2004: 16).

Derartigen Eingriffen stehen verfassungsrechtliche Regelungen gegenüber, die den Handlungsspielraum der (sozialstaatlichen) Gesetzgebung einschränken. Darüber hinaus sind der Chancengleichheit positiv zu wertende individuelle Vorsorgefunktionen sowie gesellschaftliche Funktionen von Vermögen gegenüberzustellen, die eine mäßige Ungleichheit rechtfertigen können (Becker/Hauser 2004: 16).

Bei allen aufgeführten Punkten der möglichen ungleichen Verteilung von Chancen zeigt sich, dass die Ungleichheit politisch lediglich reduziert werden kann, aber nicht vollständig kompensiert – abgesehen davon, dass es fraglich ist, ob eine vollständige Kompensation, wenn sie möglich wäre, gewollt ist.

#### **2.2.4 Zusammenhänge und Zielkonflikte der Gerechtigkeitsprinzipien**

Während der Idealzustand von Chancengerechtigkeit auf absolute Gleichheit abzielt, rekuriert die Leistungsgerechtigkeit auf eine ungleiche Ausgangslage und ein Kriterium der relativen Gleichheit oder Gleichbehandlung, da die Leistungen von Individuen sich erheblich voneinander unterscheiden. Die Bedarfsgerechtigkeit geht von ungleichen Bedarfen aus und ist ebenfalls wie die Leistungsgerechtigkeit an einem Kriterium der relativen Gleichheit ausgerichtet. Das Verhältnis der drei dargestellten Gerechtigkeitsprinzipien ist durch verschiedene Interdependenzen, sowohl komplementäre als auch konkurrierende Aspekte, gekennzeichnet (Becker/Hauser 2004: 28).

Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit als Formen der Verteilungsgerechtigkeit definieren Zuteilungsregeln: Beide implizieren keineswegs Gleichheit, sondern Ungleichheiten in der Verteilung materieller Güter, so dass hier ein Zielkonflikt vorliegt. Je stär-

---

<sup>28</sup> Dazu ausführlicher in Kapitel 2.3 Theorien zu Geschlechtergerechtigkeit.

ker demnach das Leistungsprinzip ausgeprägt ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit der Verletzung des Ziels der Bedarfsgerechtigkeit und umgekehrt. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die gleichzeitige Berücksichtigung beider Teilziele nur graduell möglich ist.

Demgegenüber stehen die Ziele der Startchancengleichheit und der Leistungsgerechtigkeit eher in einer komplementären Beziehung. Eine weitgehende Verwirklichung der Chancengleichheit stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung der sich über den Markt ergebenden Einkommens- und Vermögensverteilung als „leistungsgerecht“ und damit für die Akzeptanz der sozialen Ungleichheit dar (Becker/Hauser 2004: 29).

Die Zieldimension der Bedarfsgerechtigkeit steht mit der der Chancengleichheit ebenfalls in komplementärer Beziehung, da Verstöße gegen das Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit, insbesondere Armut und Ausgrenzung, die Ungleichheiten der Startchancen verstärken. Insoweit also Bedarfsgerechtigkeit eine Voraussetzung für die Annäherung der Startchancen ist, ergibt sich zwischen Chancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit neben dem erwähnten komplementären Verhältnis indirekt auch eine Konfliktbeziehung.

Somit verkennt die Reduzierung der aktuellen sozialpolitischen Diskussion auf die angeblich eigenständigen Aspekte der Chancen- und der Verteilungs- oder Ergebnisgerechtigkeit wesentliche Bedingungskonstellationen. (Becker/Hauser 2004: 29)

Vor dem Hintergrund dieser komplexen Beziehungen stellt sich in der politischen Auseinandersetzung die Frage nach der Rangfolge und Gewichtung der Zielebenen. Diese ist letztlich normativ und im Rahmen politischer Auseinandersetzungen zu entscheiden.

### **2.3 Theorien zu Geschlechtergerechtigkeit**

Sowohl innerhalb der Wohlfahrtsstaatenforschung (z.B. Esping-Andersen 2004) als auch von TheoretikerInnen zu Geschlechtergerechtigkeit (vgl. Fraser 1996a) wird darauf hingewiesen, dass ein postindustrieller Wohlfahrtsstaat eine Geschlechterordnung fördern muss, die auf Geschlechtergerechtigkeit beruht. Die Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern wird somit als relevant für Reformen der Wohlfahrtsstaaten, wie das Grundeinkommen, erachtet oder pointiert formuliert: Soziale Gerechtigkeit in Wohlfahrtsregimen ist nicht möglich ohne die Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern und ein postindustrieller Wohlfahrtsstaat ist nicht möglich ohne Geschlechtergerechtigkeit. Bevor näher auf die Theorien zu Geschlechtergerechtigkeit eingegangen wird, soll zunächst das der Arbeit zugrunde liegende Verständnis von „Geschlecht“ bzw. „Geschlechtszugehörigkeit“ geklärt werden.

Innerhalb der Geschlechterforschung gibt es verschiedene theoretische Zugänge bzw. Konzepte zu „Geschlecht“.<sup>29</sup> Daher ist es von zentraler Bedeutung, das in dieser Arbeit zugrunde gelegte Verständnis von Geschlecht bzw. Geschlechtszugehörigkeit kurz zu erläutern. Geschlecht bzw. Geschlechtszugehörigkeit wird im Rahmen dieser Arbeit als *Strukturkategorie* behandelt. Dies bedeutet, dass die Unterscheidung in zwei Geschlechter eine soziale Platzierungsfunktion hat, über die sich die sozialen und politischen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern immer wieder neu herstellt (Döling et al., zit. nach Gildemeister/Maiwald et al. 2003: 9). Da die Analysen dieser Arbeit sich überwiegend auf der Makroebene befinden und soziale Ungleichheit verbunden mit Fragen nach sozialer Gerechtigkeit im Mittelpunkt stehen, lässt sich am ehesten mit dem Verständnis von Geschlecht als *Strukturkategorie* arbeiten. Das Konzept von Geschlecht bzw. Geschlechtszugehörigkeit als soziale Kategorie impliziert, dass es soziale *Verhältnisse* zum Gegenstand hat, die unter Aspekten der Hierarchisierung und sozialer Ungleichheit analysiert werden (Gildemeister 2000: 214).

Theoretisch zentral ist die Frage nach der gesellschaftlichen Organisation des *Geschlechterverhältnisses*; dieser Begriff zielt ab auf die Gesamtheit institutionalisierter Regelungen, durch welche Frauen und Männer als „soziale Gruppen zueinander positioniert sind. (Gildemeister 2000: 216).

Nichtsdestotrotz soll betont werden, dass damit kein essentialistisches oder positivistisches Verständnis von Geschlecht bzw. der „Geschlechterdifferenz“ verbunden ist, sondern dahinter das Bewusstsein steht, dass Geschlecht tagtäglich in Interaktionen (auf der Mikroebene) immer wieder hergestellt wird und damit veränderbar und dekonstruierbar ist – und somit eine „Geschlechterdifferenzierung“ und soziale Konstruktion darstellt.<sup>30</sup> In dieser Arbeit wird weitestgehend unkritisch mit der Auffassung gearbeitet, dass Geschlecht binär codiert ist, also der Norm der (heterosexuellen) Zweigeschlechtlichkeit unterliegt. Es würde den Umfang dieser Arbeit sprengen, sich dieser alltäglichen Komplexitätsreduzierung konsequent entziehen zu wollen bzw. sie an jeder Stelle zu thematisieren.

Das Konzept Geschlecht als *Strukturkategorie* eignet sich, um politische Programme und Ideen, wie das Grundeinkommen, u.a. auf ihre sozio-strukturellen Folgen für das Geschlechterverhältnis zu untersuchen. Dennoch hat dieser Ansatz und in der Folge diese Arbeit, wie feministische Politik ebenfalls, mit Ambivalenzen zu kämpfen:

It is a paradox of feminist politics that politically women must act as a group in order to defuse gender as a discriminative factor. (Lorber, zit. nach Gildemeister/Wetterer 1992: 248).

---

<sup>29</sup> Eine systematische Übersicht zu der Bandbreite von Konzepten zu „Geschlecht“ ist in Becker/Kortendiek (2004: 15-152) bzw. aus politikwissenschaftlicher Perspektive bei Krause (2003: 35-64) zu finden.

<sup>30</sup> Diese Prozesse werden mit dem „doing gender“ Ansatz untersucht. „Doing gender“ zielt darauf ab, Geschlecht bzw. Geschlechtszugehörigkeit nicht als Eigenschaft oder Merkmal von Individuen zu betrachten, sondern jene *sozialen Prozesse* in den Blick zu nehmen, in denen ‚Geschlecht‘ als sozial folgenreiche Unterscheidung hervorgebracht und reproduziert wird.“ (Gildemeister 2004: 132).

Auch wenn dieses Paradoxon nicht zu lösen ist, mag es dennoch hilfreich sein, sich dieses Problems bewusst zu sein.

Die Grenzziehung zwischen den Geschlechtern wird innerhalb des Ansatzes Geschlecht als *Strukturkategorie* auf die historisch ausgebildete Dominanz des Produktionsbereichs gegenüber der privaten Reproduktionssphäre zurückgeführt. Die Hierarchien im Geschlechterverhältnis resultieren demnach aus dem Ungleichgewicht dieser beiden Sphären, die es Männern ermöglicht in beiden Bereichen zu dominieren, da ihre berufliche Arbeit ebenfalls die Lebensverhältnisse im privaten Bereich mitbestimmt (Gildemeister 2000: 216f.).<sup>31</sup> Somit sind die Prozesse der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern von besonderer Relevanz. Jedoch gilt es die implizite Annahme „der Geschlechterdifferenz“ zu erkennen:

Anders als in klassischen Konzepten ‚geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung‘, in denen im (biologischen) Geschlecht selbst eine ausschlaggebende (und objektivierbare) Grundlage (eben: ‚Spezifik‘) für die Arbeitsteilung gesehen wird, wird in diesen neueren Ansätzen betont, dass die Vergeschlechtlichung (das ‚gendering‘) von Arbeit selbst ein Stück Arbeit erfordert und eben nicht selbstverständlich oder ‚natürlich‘ gegeben ist. Dafür hat sich der Begriff der ‚geschlechterdifferenzierenden Arbeitsteilung‘ verbreitet, der auf diese grundlegende Annahme einer aktiven Herstellung der Arbeitsteilung und der Geschlechter verweist. (Gildemeister, Maiwald et al. 2003: 10).

Ich werde in dieser Arbeit mit dem Verständnis und Begriff der geschlechterdifferenzierenden Arbeitsteilung arbeiten, werde aber auch Literatur verwenden und ggf. zitieren, die dem alten Verständnis der „geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung“ verhaftet ist.

Nachdem in einem kurzen Abriss der zugrunde liegende theoretische Zugang zu Geschlecht bzw. Geschlechtszugehörigkeit dargestellt wurde, stellt sich nun die Frage, was man unter Geschlechtergerechtigkeit versteht. Dies ist genauso wenig eindeutig zu beantworten, wie die Frage nach der Konzeptualisierung von Geschlecht bzw. Geschlechtszugehörigkeit.

Da es keine allgemeingültige Antwort gibt, habe ich zwei zentrale Vertreterinnen von Theorien zu Geschlechtergerechtigkeit<sup>32</sup>, Nancy Fraser und Joan Tronto gewählt, um die Modelle Solidarisches Bürgergeld und Grünes Grundeinkommen aus deren Gerechtigkeitsperspektive zu analysieren und bewerten. Beide Ansätze eignen sich in besonderer Weise für Bewertungen von policies im Kontext der Wohlfahrtsstaatenforschung. Es stellt sich weiterhin die Frage nach dem Zusammenhang von sozialer Gerechtigkeit, sozialer Ungleichheit und Geschlechtergerechtigkeit. Die drei vorgestellten

---

<sup>31</sup> „Nach wie vor sind die Vorstellungen von gesellschaftlich notwendiger Arbeit auf das Beschäftigungssystem fokussiert. In feministischen Ansätzen werden dagegen die Aufgabenfelder in der Privatsphäre (Haushaltsplanung, Kinderbetreuung, Sozialisation, psychosoziale Regeneration und materielle Versorgung) seit langem den entlohnten Tätigkeiten als sozial gleich relevante Praxen zur Seite gestellt.“ (Becker-Schmidt 2007b: 250).

<sup>32</sup> Genau genommen gehört Joan Trontos Ansatz zu „Ethics of Care“ bzw. Care- oder Fürsorgetheorien, die jedoch z.T. dem Theoriebereich der Geschlechtergerechtigkeit zu geordnet werden können.

Gerechtigkeitsprinzipien lassen sich innerhalb der beiden Ansätze zu Geschlechtergerechtigkeit wiederfinden. Der Unterschied liegt darin, dass bei Geschlechtergerechtigkeitskonzepten explizit auf die Problematik des Geschlechterverhältnisses eingegangen wird und somit die gelegentlich androzentristische Sichtweise von „Mainstream“-Gerechtigkeitsansätzen korrigiert werden soll. So liegen gegenwärtigen feministischen Analysen und Perspektiven sozialer Gerechtigkeit mehrheitlich ein theoretisches Verständnis sozialer Gerechtigkeit zugrunde, welche eine „ausgewogene Berücksichtigung der Dimensionen Umverteilung, Anerkennung und politische Partizipation beinhalten.“ Geschlechtergerechtigkeit stellt daher nicht eine Addition im Spektrum zunehmend pluralisierter Gerechtigkeitsverständnisse, im Sinne eines „und jetzt noch die Geschlechtergerechtigkeit“ dar (Degener/Rosenzweig 2006: 14).

Die Dimensionen ökonomische Umverteilung, kulturelle Anerkennung und politische Partizipation werden ausführlich bei Nancy Fraser behandelt. Wie sich zeigen wird, ist v.a. der Ansatz von Fraser in der Lage die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit zu integrieren. Der andere Weg, die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit mit einem geschärften Geschlechterblick zu modifizieren, führt in eine Sackgasse, da z.B. die gesamte Problematik Erwerbs- und Sorgearbeit nicht zwangsläufig und wenn überhaupt, dann nur additiv und nicht konsequent integrativ bei den Prinzipien der Bedarfs-, Leistungs- und Chancengerechtigkeit auftaucht.

Deshalb sei insbesondere auf die bereits oben erwähnte Bedeutung der geschlechterdifferenzierenden Arbeitsteilung und Sorgearbeit als Ungleichheitsproduzenten verwiesen:

Es bleibt verborgen, wie geschlechtliche Arbeitsteilung, die in der Familie ihren Anfang nimmt und sich auf dem Arbeitsmarkt, im Erwerbsleben und in den Systemen sozialstaatlicher Sicherung fortsetzt, zu einer Kumulation von frauendiskriminierenden Benachteiligungen führt. (...) Des Weiteren können soziale Konflikte und strukturelle Friktionen nicht sichtbar werden, wenn die private Reproduktionssphäre als wichtiger Faktor gesellschaftlicher Versorgung unterbelichtet bleibt. (Becker-Schmidt 2007b: 251).

Nancy Fraser hat in ihren Arbeiten die Zentralität der Reproduktionssphäre und insbesondere der care-Arbeit erkannt und daraus das Integrationsmodell bzw. das Modell der universellen Betreuungsarbeit (Universal caregiver) entwickelt. Sie sieht in der Notwendigkeit den Wohlfahrtsstaat modernen Bedingungen anzupassen die Möglichkeit und Chance feministische Visionen einzubringen (Krause 2003: 142). Somit sind die von ihr vorgeschlagenen sieben normativen Prinzipien zu Geschlechtergerechtigkeit gut geeignet, um die beiden Grundeinkommensmodelle auf ihr Potenzial hin zu überprüfen, Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern herzustellen.

Joan Tronto sucht im Gegensatz zu Fraser nicht nach einem allgemeinen Ideal oder Lebensmodell. Ihre Ethik der Fürsorge umfasst vor allem den Prozess hin zu mehr Geschlechtergerechtigkeit. Sie begründet die Praxis der Fürsorge als notwendige Voraussetzung bzw. Fertigkeit von demokratischen StaatsbürgerInnen. Daly und Lewis (2000: 291) konstatieren für alle Wohlfahrtsstaaten eine „crisis of care“ als Ergebnis



des Alterungsprozesses bzw. demografischen Wandels und die abnehmende „Verfügbarkeit“ von unbezahlter, privater Fürsorgearbeit:

For if care is becoming increasingly problematic given that the demand for it is growing at a time when the supply is diminishing, welfare states play a crucial role in mediating the dilemmas just as care creates new dilemmas for welfare states.

In dieser Arbeit ist daher von besonderem Interesse, wie bei der Einführung eines der beiden Modelle die beschriebene „care crisis“ gelöst werden soll.

Obwohl in diesem Kapitel Geschlechtszugehörigkeit und die damit verbundenen sozialen Konsequenzen im Mittelpunkt stehen werden, gilt es nicht zu vergessen, dass Geschlecht immer im Zusammenhang mit weiteren „politischen und sozialen Ausschlussmechanismen und Kategorien“ steht (Wöhl 2007: 27). Geschlecht bzw. Geschlechtszugehörigkeit steht demnach in Wechselwirkung mit anderen sozialen Differenzierungen wie Klasse, Kultur, Ethnizität, sexuelle Orientierung, Alter, Generation, Region oder Behinderung.

Durch die Interferenz von Ungleichheitslagen entstehen nicht nur einzelne Konfigurationen sozialer Disparität, die jeweils für sich genommen im Widerspruch zum Prinzip sozialer Chancengleichheit stehen. Es kommt vielmehr zu einer Rangfolge von sozial Benachteiligten und solchen, die in besonderer Weise Deprivationsprozessen ausgesetzt sind (z.B. alleinerziehende Mütter, Jugendliche ohne Schulabschluss oder Lehre, MigrantInnen ohne Kenntnisse der fremden Sprache oder Qualifikationen, die im Einwanderungsland gefragt sind, Ältere, die zu Rationalisierungsopfern geworden sind). (Becker-Schmidt 2007a: 58).

Diese Problematik wird in der Forschung unter dem Begriff Intersektionalität gefasst. Aufgrund der vielen möglichen Interdependenzen ist jedoch eine konsequente Berücksichtigung sämtlicher sozialen Kategorisierungen nicht möglich. In der Arbeit soll daher Geschlecht bzw. Geschlechtszugehörigkeit im Mittelpunkt stehen, aber gelegentlich auf andere soziale Differenzierungen und damit verbundene Interdependenzen hingewiesen werden.

### 2.3.1 Nancy Fraser

Welche neue, postindustrielle „Geschlechterordnung“ sollte das (männliche) Alleiner-nährermodell bzw. das Modell des Familieneinkommens ersetzen? Welche Art von Wohlfahrtsregime kann eine solche neue Geschlechterordnung am besten fördern? Unter welchen Bedingungen kann der Wohlfahrtsstaat zu mehr Gerechtigkeit führen bzw. wie kann mehr Gerechtigkeit entstehen? Diese Fragen nimmt die amerikanische Politik- und Sozialwissenschaftlerin Nancy Fraser zum Ausgangspunkt für ihre Überlegungen zu einem neuen postindustriellen Wohlfahrtsregime (Fraser 2001a). Sie gelangt zunächst zu zwei verschiedenen Visionen: dem Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit und dem Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit. Anhand von sieben Kriterien untersucht sie die beiden Modelle auf ihre potenzielle Geschlechtergerechtig-

keit.<sup>33</sup> Sie kommt zu dem Ergebnis, dass beide Modelle – aus der Perspektive von Geschlechtergerechtigkeit – wenig zufrieden stellend sind und entwickelt ein visionäres drittes Modell, das Integrationsmodell bzw. das Modell der universellen Betreuungsarbeit.

Ihren sieben Kriterien liegt die Frage nach der Relevanz von Umverteilung, Anerkennung und politischer Partizipation im Zeitalter von Identitätspolitik zugrunde. Fraser vertritt die Auffassung, dass keine dieser drei Dimensionen sozialer Gerechtigkeit vernachlässigt werden dürfte (Becker-Schmidt 2001: 91).

Ich werde zunächst einige Punkte ihrer zweidimensionalen Konzeption von Gerechtigkeit umreißen, um – nach einer kurzen Vorstellung der Sorge- und Erwerbstätigkeitsmodelle – darauf aufbauend die sieben Kriterien, anhand derer Fraser die Modelle beurteilt, zu erläutern. Anschließend wird näher auf das Integrationsmodell eingegangen und kritische Anmerkungen zu Frasers theoretischem Ansatz gegeben.

### **Exkurs: Das Anerkennungs- und Umverteilungsdilemma**

In der Auseinandersetzung von Axel Honneth und Nancy Fraser (2003) steht die Frage im Mittelpunkt, ob soziale Ungleichheitslagen auf eine ungerechte Verteilung gesellschaftlichen Reichtums zurückzuführen oder vielmehr Ausdruck institutionalisierter Anerkennungskonflikte sind. Während Honneth die Auffassung vertritt, dass anerkennungstheoretische Ansätze vorrangig seien, betont Fraser die Notwendigkeit die Wechselwirkungen zwischen materieller und kultureller Deprivation zu betrachten (Becker-Schmidt 2001: 91).

Den oben erwähnten Modellen liegen einige entscheidende Gedanken zu der Problematik „Umverteilung und Anerkennung“ zugrunde. Fraser stellt sich die Fragen: Wie viel politische und kulturelle Anerkennung müssen einerseits (Identitäts-)Unterschiede bzw. Unterscheidungen erfahren? Und wie ist auf der anderen Seite Umverteilung möglich?

Zur Zeit der Entstehung von Wohlfahrtsregimen bezogen sich Konflikte in demokratischen Wohlfahrtsregimen, die z.B. noch nicht mit Fragen der Migration zu kämpfen hatten, auf die Distribution von Ressourcen. Mit dem Entstehen (oder Bewusstwerden) von Fragen der Differenz(ierung) bzw. Identität ist die egalitäre Verteilungspolitik an ihrem Ende angelangt (Fraser/Honneth 2003: 7) – als neues Paradigma entsteht das der Anerkennung. Innerhalb der Wissenschaft zu Wohlfahrtsregimen entsteht infolgedessen eine kontroverse Diskussion, ob Anerkennung ein neues und umfassendes gesellschaftstheoretisches Paradigma darstellen könne. Frank Nullmeier (2003: 395) verweist darauf, dass Sozialpolitik und Wohlfahrtsstaatlichkeit Felder sind, die sich dem Anspruch des Paradigmas der Anerkennung entgegenstellen können. Ein Beispiel dafür ist die institutionalisiert mangelnde (monetäre) Anerkennung von Tätigkeiten in der privaten Sphäre, wie Fürsorge- und Hausarbeit.

---

<sup>33</sup> In der deutschen Ausgabe des Textes „Gender Equity and the Welfare State: A Postindustrial Thought Experiment“ wurde *gender equity*, m.E. irreführend, mit Geschlechtergleichheit übersetzt. Gemeint ist jedoch nicht eine Geschlechtergleichheit (*equality*) im Zusammenhang des Gleichheitsansatzes in Abgrenzung zum Differenzansatz, sondern Gleichheit im Sinne von Gerechtigkeit.

Nicht nur WissenschaftlerInnen (vgl. Fraser/Honneth 2003), sondern auch soziale Bewegungen und staatliche Akteure streiten darum, wie soziale Gerechtigkeit erreicht werden kann – durch Anerkennung *oder* Umverteilung. Vor allem Frauenbewegung und feministische Politik- und Sozialtheorien (als Vertreterinnen wären da, neben Nancy Fraser, Seyla Benhabib und Judith Butler zu nennen), die zuvor Identitäts- und Differenzfragen zu Themen des Sozialstaatsdiskurses erhoben haben, tragen in der Konsequenz auch den Anerkennungsbegriff in die politische Arena. Nancy Fraser bleibt jedoch nicht bei der Forderung zur Aufnahme von Anerkennung als sozialtheoretisch relevante Kategorie stehen, sondern verbindet Anerkennung und Umverteilung als zwei Zugangsweisen zur Diskussion von sozialstaatlichen Fragen (Nullmeier 2003: 396f.) Sie begründet in ihrer Arbeit, dass beide Kategorien – sowohl Umverteilung als auch Anerkennung – als gleichursprünglich gesehen und demzufolge als wechselseitig nicht reduzierbare Dimensionen von Gerechtigkeit gehandhabt werden müssen, was sie mit „perspektivischem“ Dualismus umschreibt (Fraser/Honneth 2003: 9). Demzufolge muss eine Strategie der Gerechtigkeit sowohl auf Umverteilung als auch Anerkennung setzen.

Fraser zeigt mit Hilfe eines Gedankenexperimentes und der Bildung von Idealtypen, dass *gender*, bzw. Geschlechtszugehörigkeit, eine zweidimensionale soziale Unterscheidung ist: Zugleich in der Wirtschaftsstruktur und der gesellschaftlichen Statushierarchie verankert, entstehen Ungerechtigkeiten, die auf beide Bereiche zurückzuführen sind. Das bedeutet, dass zweidimensional benachteiligte Gruppen einerseits unter ökonomischer Benachteiligung leiden und andererseits mit mangelnder Anerkennung zu kämpfen haben und dies auf eine Art und Weise, in der keine der beiden Arten von Ungerechtigkeiten eine indirekte Wirkung der anderen darstellt.<sup>34</sup>

Geschlechtszugehörigkeit wird als *ökonomisch* verankertes Unterscheidungskriterium gesehen, wobei Ungerechtigkeiten in der Verteilung zu konstatieren sind. Als grundlegendes Organisationsprinzip des Wirtschaftssystems bedingt *gender* die Unterteilung in bezahlte, *produktive* Arbeit und unbezahlte, *re-produktive* Hausarbeit. Darüber hinaus verursacht es die Geschlechtersegregation in der Erwerbsarbeit: Es strukturiert zwischen besser verdienenden, männlich dominierten und schlechter bezahlten, weiblich dominierten Beschäftigungen. Soll die *gender*-bezogene ökonomische Benachteiligung beseitigt werden, müsste die geschlechterdifferenzierende Arbeitsteilung demzufolge aufgelöst werden.

Gender stellt ebenfalls eine *Status*-Unterscheidung dar, welche zum Problembereich der Anerkennung zählt. Gender-Codes durchdringen die Interpretations- und Bewertungsschemata einer Kultur, die dann wiederum für Statushierarchien entscheidend sind. Der Begriff des Androzentrismus umschreibt das institutionalisierte Schema kultu-

---

<sup>34</sup> Besonders in diesem Punkt unterscheidet sich die Argumentation von Fraser und Honneth. Im Gegensatz zu Fraser versucht Honneth die Kategorie Anerkennung als fundamentalen, übergreifenden Moralbegriff zu etablieren, aus dem sich dann distributive Forderungen ableiten lassen. Er interpretiert den Konflikt der Umverteilung als abhängige Größe im Kampf um Anerkennung (Fraser/Honneth 2003: 9; Nullmeier 2003: 408f.).

rellen Wertes, welches maskulin besetzte Charakteristika privilegiert (Fraser 2003: 32). Die mangelnde Anerkennung ist von der Ökonomie weitestgehend unabhängig. Dies impliziert, dass sie nicht (allein) durch Umverteilung überwunden werden kann, sondern dass die Forderung nach Anerkennung notwendig und unabhängig von der nach Umverteilung berechtigt ist.

Liegt das Ziel in der Beseitigung von Ungerechtigkeiten zwischen den Geschlechtern, dann muss sowohl mit einer Politik der Umverteilung die Wirtschaftsstruktur als auch mit einer Politik der Anerkennung die Statushierarchie der betreffenden Gesellschaft verändert werden (Fraser 2003: 34). Umgekehrt formuliert: Wohlfahrtsstaatliche Institutionen stellen die Arena geschlechterpolitischer Kämpfe um die materiale und symbolische Ordnung der Geschlechter dar. In dieser Arena geht es vor allem um die Bedürfnisinterpretation sozialer Gruppen in Bezug auf Anerkennung und Umverteilung (Dackweiler 2004: 452, sowie ausführlich zu der Problematik der Bedürfnisinterpretation Fraser 1994).

Wie sollten derartige Umverteilungs- und Anerkennungsmaßnahmen aussehen? Fraser (2001b) schlägt eine Unterteilung in affirmative und transformative Maßnahmen vor. Dabei haben affirmative Maßnahmen zum Ziel, ungerechte Folgewirkungen gesellschaftlicher Verhältnisse auszugleichen (Folgenausgleich). Transformative Maßnahmen hingegen beheben die ungerechten Folgewirkungen, indem die zugrunde liegenden Voraussetzungen dieser Verhältnisse neu strukturiert werden (Ursachenbekämpfung).

### **Die drei Modelle**

Nancy Fraser stellt zwei verschiedene Visionen von Arbeits- und Betreuungsmodellen vor: das Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit und das Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit. Das Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit dient der Geschlechtergerechtigkeit durch die Ermöglichung und Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen. Dies kann zum Beispiel durch die staatliche Bereitstellung von Einrichtungen, wie Kindertagesstätten, geschehen. Es basiert auf dem Gleichheitsansatz, d.h. die zugrunde liegenden normativen Annahmen gehen von einer prinzipiellen Gleichheit der Geschlechter aus. Problematisch dabei ist, dass Geschlechtergerechtigkeit durch eine Angleichung an die androzentristische Norm der Dominanz von Erwerbsarbeit erreicht werden soll.

Das Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit hingegen soll über die Unterstützung der informellen Betreuungsarbeit durch staatliche Finanzierung zur Geschlechtergerechtigkeit führen. Diesem Modell liegen Annahmen des Differenzansatzes zugrunde. Problematisch ist, dass es auf einem essentialistischen Geschlechterkonzept beruht.<sup>35</sup>

Doch weder der Differenzansatz mit einer Aufwertung der Reproduktionsarbeit, noch der Gleichheitsansatz mit einer vollständigen Integration von Frauen in das Er-

---

<sup>35</sup> Ausführlicher zu den Problematiken des Gleichheits- und Differenzansatzes: Fraser 2001a.

werbsleben stellt das „männliche Geschlechtsleitbild“ prinzipiell in Frage (Pimminger 2000: 12).

Das dritte Modell, welches am utopischsten erscheint, dafür jedoch den Weg zu Geschlechtergerechtigkeit am überzeugendsten ebnen kann, ist das Integrationsmodell bzw. das Modell der universellen Betreuungsarbeit. Männer sollen dazu gebracht werden, ihren gerechten Anteil an der informellen Betreuungsarbeit zu übernehmen (Fraser 2001a: 100). Wenn Frauen und Männer sich in ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten ähnlicher werden würden, indem die gegenwärtigen Lebensmuster vieler Frauen, die sowohl Fürsorge- als auch Erwerbsarbeit leisten, zur Norm für alle gemacht werden, wäre ein entscheidender Schritt hin zu Geschlechtergerechtigkeit getan (Fraser 2001a: 100).

Im Gegensatz zu diesen beiden Extremen wird im *Integrationsmodell* (...) weder erwartet, dass die gesamte Betreuungsarbeit an soziale Dienste abgegeben wird, noch dass eine Trennung von Erwerbs- und Sorgearbeit notwendig ist. Manche Teile der informellen Sorgeverantwortung werden staatlich unterstützt und wie die Erwerbsarbeit in die Systeme sozialer Sicherung integriert. (Bogedan 2008: 213).

Nach der Vorstellung der sieben Kriterien und der jeweiligen Bewertung der Modelle der Gleichstellung der Betreuungsarbeit sowie der allgemeinen Erwerbstätigkeit, komme ich noch einmal ausführlicher auf das Integrationsmodell zurück und gebe im Anschluss einen kurzen Überblick zu der Kritik an Fraser.

### Die sieben Kriterien

Fraser plädiert dafür, die eben zitierte Debatte um *Gleichheit*<sup>36</sup> oder *Differenz*<sup>37</sup>, welche sich als gegensätzliche Pole einer absoluten Dichotomie verstehen, zu verlassen, da weder *Gleichheit* noch *Differenz* ein brauchbares Konzept für Geschlechtergerechtigkeit bieten können (Fraser 2001a: 73).<sup>38</sup> Sie fordert eine Vision oder ein Bild dessen, was anzustreben ist und eine Reihe von normativen Maßstäben zur Beurteilung der verschiedenen Vorschläge (Fraser 2003: 74). Notwendig ist daher eine Pluralität verschiedener normativer Prinzipien, von denen einige mit der Gleichheits- und andere mit der Differenzseite assoziiert werden können. Somit konzipiert Fraser die Idee der Geschlechtergerechtigkeit als einen Komplex von sieben verschiedenen normativen Prinzipien (Fraser 2001a: 75ff.):

#### 1. Bekämpfung von Armut

Dieses Prinzip, welches sich auf die Prävention von Armut bezieht, macht insbesondere auf die weit verbreitete Armut in Familien alleinstehender Mütter, aufmerksam. Die Aufgabe des Wohlfahrtsstaates wird in der Deckung der Grundbedürfnisse durch Um-

<sup>36</sup> „Frauen“ werden genauso wie „Männer“ behandelt. Das impliziert „das Männliche als Norm“.

<sup>37</sup> „Frauen“ werden anders als „Männer“ behandelt. Dies führt zu essentialistischen Vorstellungen von „Weiblichkeit“ und der Annahme von „Differenzen“ zwischen „Männern“ und „Frauen“.

<sup>38</sup> Diese Form der Dichotomisierung ähnelt der der Umverteilungs-Anerkennungs-Unterscheidung. Man könnte argumentieren, dass eine Politik, die auf Gleichheit setzt einer Umverteilungspolitik entspricht, da die Unterschiede zwischen Gruppierungen aufgehoben werden sollen, während eine Politik, die Differenz(ierungen) in den Vordergrund rückt, der Anerkennungspolitik zu zuordnen ist.

verteilung gesehen. Armutsbekämpfung kann auf verschiedenen Wegen verwirklicht werden, entscheidend ist, dass dies ohne die Isolierung oder Stigmatisierung von Menschen, z.B. als „Schmarotzer“ erfolgt.<sup>39</sup>

Sowohl das Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit als auch das Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit schneiden bei der Bekämpfung von Armut gut ab. Bei dem einen wird durch lebensunterhaltssichernde Arbeitsplätze Armut vermieden, und bei dem anderen durch die (monetäre) Anerkennung der Betreuungsarbeit.<sup>40</sup>

## 2. Bekämpfung von Ausbeutung

Die Idee dieses Prinzips ist die Verhinderung von Ausbeutung von „verwundbaren“ und schutzlosen Menschen. Das Ziel ist ausbeutende Abhängigkeiten zu unterbinden, indem alternative Einkommensquellen zur Verfügung gestellt werden und somit die Position der unterlegenen PartnerInnen in ungleichen Beziehungen verbessert wird. Damit sozialpolitische Umverteilungsmaßnahmen eine Auflösung der Abhängigkeitsverhältnisse bewirken können, muss die staatliche Hilfe mit einem Rechtsanspruch verbunden werden. Wenn der Bezug dieser Hilfe die EmpfängerInnen stigmatisiert oder eine Sache des Ermessens ist, wird das Prinzip der Ausbeutungsbekämpfung nicht erfüllt. Regelungen, die z.B. Hausfrauen und Müttern soziale Leistungen nur über ihre Ehemänner zukommen lassen, sind als kontraproduktiv zu werten.

Beide Modelle sind hilfreich bei der Bekämpfung von Ausbeutung: Einerseits sind Frauen durch die Möglichkeit sich nahezu ohne Einschränkungen am Erwerbsleben beteiligen zu können in der Lage unbefriedigende Beziehungen mit Männern aufzukündigen. Andererseits verringert das Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit durch das direkte Einkommen die ökonomische Abhängigkeit von Ehemännern.<sup>41</sup>

## 3. Gleiche Einkommen

Dieses Prinzip hat die Verteilung des realen Pro-Kopf-Einkommens zum Inhalt, v.a. nach der Auflösung des sozialstaatlich institutionalisierten Familieneinkommens bzw. des (männlichen) Alleinernährermodells. Es verbietet z.B. Regelungen, die das Einkommen von Frauen nach einer Scheidung nahezu halbieren, während das von Männern fast verdoppelt wird. Es schließt darüber hinaus ungleichen Lohn für gleiche Arbeit und die gesamte Unterbewertung der Arbeit und Fähigkeiten von Frauen aus.

Zur Herstellung von gleichem Einkommen ist das Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit erfolgreicher als das der Gleichstellung der Betreuungsarbeit, trotzdem sind beide als nicht zufriedenstellend zu beurteilen. Zum Einen besteht bei dem Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit die Problematik der Geschlechtersegregation auf dem Arbeitsmarkt, welche Verdienstunterschiede zur Folge hat. Andererseits konstituiert das Modell eine soziale Trennungslinie zwischen VerdienenderInnen und Nichtverdiene-

---

<sup>39</sup> An dieser Stelle wird die Verquickung von Umverteilung und Anerkennung deutlich: Maßnahmen die Umverteilung zum Inhalt haben, können zu Anerkennungsverlusten, in diesem Fall insbesondere Isolierung und Stigmatisierung, führen.

<sup>40</sup> Bei der Beurteilung der jeweiligen Modelle beziehe ich mich auf den Text *Gender Equity and the Welfare State: A Postindustrial Thought Experiment*, da es auch hier Unterschiede in der Übersetzung gibt.

<sup>41</sup> Zu kritisieren ist hier die Heteronormativität der Beispiele von Fraser.

rInnen mit negativen Folgen für letztere in Anerkennungs- und Umverteilungsfragen. Das Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit schneidet bezüglich der Einkommensgleichheit noch schlechter ab als das der allgemeinen Erwerbstätigkeit. Es wird zu zwei Beschäftigungsschienen (die „Mama-Teilzeit-“ und die „Papa-Vollzeit-Schiene“) führen, die mit traditionellen geschlechterdifferenzierenden Assoziationen verbunden sind. Frauen werden einerseits als „Normal“verdienerinnen diskriminiert und andererseits verdienen die überwiegend weiblichen Betreuungspersonen als Teilzeitarbeitskräfte verhältnismäßig weniger und sind oftmals sozial schlechter abgesichert.

#### 4. *Gleiche Freizeit*

Dieses Prinzip greift die (ungleiche) Verteilung von Erholungs- und Freizeit auf, denn bei vielen Frauen kann eine „Zeit-Armut“ aufgrund von Doppelbelastungen durch Beruf und Familie konstatiert werden. Es verbietet soziale Regelungen, die zwar Einkommensgleichheit herstellen, aber von Frauen doppelte und von Männern hingegen nur eine einfache Arbeitsbelastung fordern.

Das Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit schneidet schlecht ab, weil die Annahme, dass sämtliche häuslichen Verpflichtungen auf den Markt verlagert werden könnten, nicht der Realität entspricht. Somit verbleiben v.a. elterliche und Koordinationsaufgaben bei Frauen, da es für Männer an Anreizen fehlt, diese zu übernehmen. Zudem sind Haushalte mit geringerem Einkommen weniger in der Lage Ersatzdienste einzukaufen.<sup>42</sup> Das Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit schneidet besser ab, wenn Frauen sich dazu entscheiden halb- oder ganztags der staatlich unterstützten Betreuungsarbeit nachzugehen.

#### 5. *Gleiche Achtung*

Dieses Prinzip beinhaltet Gleichheit an Status sowie an Respekt und richtet sich gegen die Sicht auf Frauen als Sexualobjekt für Männer. Gleichheit von Respekt fordert die Wahrnehmung der Persönlichkeit von Frauen und die Schätzung der Arbeit von Frauen, sowohl der häuslichen als auch der bezahlten Tätigkeiten.

Beide Modelle versprechen, was die Herstellung der gleichen Achtung betrifft, nur mäßigen Erfolg. Das Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit setzt als Standard den arbeitenden Bürger bzw. die arbeitende Bürgerin. Frauen werden – aufgrund der verbleibenden häuslichen Tätigkeiten – als verhinderte Verdiennerinnen erscheinen und ihrer geleisteten Arbeit wird es an Achtung mangeln. Darüber hinaus ist eine Stigmatisierung aller Nicht-VerdienerInnen zu erwarten. Ähnliches gilt für das Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit: selbst mit einer erhöhten Anerkennung der Betreuungstätigkeiten werden diese nicht den gleichen Status erreichen, da sie mit Frauen assoziiert bleiben und es unwahrscheinlich erscheint, dass Betreuungsarbeit die gleiche Anerkennung wie Erwerbsarbeit erfährt.

---

<sup>42</sup> Ist dies der Fall kommt häufig eine weitere soziale Differenzierung zum Tragen. Da haushaltsnahe Dienstleistungen zunehmend von Migrantinnen übernommen werden, kann soziale Ungleichheit zwischen Frauen durch Ethnizität entstehen.

### 6. *Bekämpfung von Marginalisierung*

Das sechste Prinzip richtet sich gegen die Marginalisierung von Frauen in allen Bereichen des sozialen Lebens, ob in der Beschäftigung, in der Politik, in Machtpositionen oder in der Zivilgesellschaft. Um dies zu erreichen, sind Kindertagesstätten, Altenheime etc. sowie der Abbau von männlich geprägten Arbeitskulturen und frauenfeindlichen politischen Umfeldern notwendig.

Das Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit wirkt mittelmäßig bei der Bekämpfung von Marginalisierung; das Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit schneidet noch schlechter ab. Das Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit trägt wenig dazu bei, dass die Mitwirkung von Frauen im politischen und gesellschaftlichen Leben gefördert wird, es kann diese vielmehr durch die Forderung von Vollzeitarbeit verhindern. Das Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit verstärkt die Ansicht, dass die informelle Betreuungsarbeit die „natürliche“ Aufgabe „der Frau“ sei und verfestigt die geschlechterdifferenzierende Arbeitsteilung und verhindert somit die Mitwirkung von Frauen in anderen gesellschaftlichen Bereichen.

### 7. *Bekämpfung von Androzentrismus*

Dieses Prinzip verlangt den Kampf gegen die männliche Norm als die menschliche Norm schlechthin. Es richtet sich dagegen, dass männliche Lebensmuster als normal betrachtet werden und Frauen daran gemessen werden und sich diesen anpassen müssen bzw. sollen. Gefordert wird die Dekonstruktion von Verhaltensmustern, die männlich sind, aber gleichzeitig als allgemeingültig wahrgenommen werden. Angestrebt ist, dass die traditionellen Domänen von Männern einladender für Frauen, während die traditionellen Domänen von Frauen attraktiver für Männer werden sollen.

Das Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit ist nicht wirkungsvoll in der Bekämpfung von Androzentrismus, da es die traditionell männliche Sphäre zur Norm erklärt und die traditionell weibliche Sphäre aufzulösen versucht, ohne ihren eigenen Wert anzuerkennen. Das Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit ist wirkungsvoller, da es der Betreuungsarbeit Anerkennung zukommen lässt und diese als wertvoll einstuft. Jedoch bewertet es die Betreuungsarbeit nicht hoch genug, als dass Männer sich aufgefordert fühlen würden sich daran zu beteiligen. Eine generelle Infragestellung des Androzentrismus findet daher nicht statt.

### **Fraser's Bewertung beider Erwerbs-/Sorgearbeitsmodelle**

<b>Prinzipien</b>	<b>Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit</b>	<b>Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit</b>
Bekämpfung von Armut	gut	gut
Bekämpfung von Ausbeutung	gut	gut
Gleiche Einkommen	ausreichend	mangelhaft
Gleiche Freizeit	mangelhaft	ausreichend
Gleiche Achtung	ausreichend	ausreichend
Bekämpfung von Marginalisierung	ausreichend	mangelhaft
Bekämpfung von Androzentrismus	mangelhaft	ausreichend



Fraser weist zu Recht daraufhin, dass es wichtig ist zu fragen, inwieweit sich die sieben Prinzipien wechselseitig beeinflussen. Dies impliziert die Problematik, dass die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit bedeutet potentiell kontroverse Ziele zu verfolgen mit der möglichen Konsequenz eines Nullsummenspiels (Fraser 2001a: 81).

Wie bereits oben kurz erwähnt, versucht Fraser in einem letzten Schritt die Vorteile der beiden Modelle zu kombinieren, um die Nachteile beider zu minimieren oder bestenfalls zu eliminieren und nennt diese Vision das *Modell der universellen Betreuungsarbeit*: „Beim dritten Modell ist der entscheidende Punkt, dass *die Männer dazu gebracht werden sollen, in einem stärkeren Maße so zu werden, wie die Frauen heute sind.*“ (Fraser 1996: 492). Sie geht davon aus, dass wenn Männer ihren „gerechten Anteil an der informellen Betreuungsarbeit“ übernehmen, das Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit sowohl dem Ziel der Herstellung gleicher Freizeit als auch der Bekämpfung von Androzentrismus wesentlich näher kommen würde. Umgekehrt würde sich das Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit dem Ziel der Herstellung gleicher Einkommen und der Verringerung der Marginalisierung von Frauen annähern, wenn Männer ihren gerechten Anteil an der staatlichen unterstützten Betreuungsarbeit übernehmen würden. Beide Modelle würden dann wesentlich stärker dazu beitragen, gleiche Achtung herzustellen (Fraser 1996: 492).

Fraser fordert die gegenwärtigen Lebensmuster von Frauen zum Standard und zur Norm für *alle* zu machen, um so zu Geschlechtergerechtigkeit in einem postindustriellen Wohlfahrtsstaat zu gelangen. Damit verbunden ist auch die institutionelle Umgestaltung, wie Arbeitszeitregelungen und qualitative Kinder- und Altenbetreuungsmöglichkeiten, so dass Einkommenserwerb und Betreuungsarbeit für alle nicht mehr als sich gegenseitig ausschließende Bereiche und geschlechtlich konnotierte Sphären wahrgenommen werden. Sie entwickelt eine Vorstellung darüber, wie dann ein Wohlfahrtsstaat aussehen würde:

Alle Arbeitsplätze würden für Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, die auch Betreuungsaufgaben haben. Alle wären mit einer kürzeren Wochenarbeitszeit verbunden. Im Gegensatz zum Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit würde von den Arbeitnehmern jedoch nicht erwartet, dass sie die gesamte Betreuungsarbeit an soziale Dienste abgeben. Manche Teile der informellen Betreuungsarbeit würden staatlich unterstützt und wie die Erwerbsarbeit in ein einheitliches Sozialsystem integriert werden. Aber einige Teile dieser Arbeit würden in den Haushalten von Verwandten und Freunden geleistet werden. Wieder andere Teile der staatlich unterstützten Betreuungsarbeit würden auf die Zivilgesellschaft verlagert werden. In staatlich finanzierten, aber lokal organisierten Einrichtungen würden kinderlose Erwachsene, ältere Menschen und Menschen ohne verwandtschaftliche Verpflichtungen zusammen mit Eltern und anderen Personen Betreuungsfähigkeiten auf einer demokratischen und selbstverwalteten Basis ausüben. (Fraser 1996: 492f.).

Sie verbindet mit dem Integrationsmodell die Vorstellung, dass der Wohlfahrtsstaat Geschlechtergerechtigkeit fördert, indem er den geschlechterdifferenzierenden Gegensatz zwischen unterhaltssichernder Erwerbsarbeit und Betreuungsarbeit wirksam auflöst. Dies würde dann die gegenwärtig getrennten Tätigkeiten verbinden und ihnen ihre geschlechterdifferenzierenden Konnotationen nehmen, was einer Neustrukturierung

und ggf. Dekonstruktion von Geschlechtszugehörigkeit als soziale Institution gleichkommen würde. Die herrschende geschlechterdifferenzierende Arbeitsteilung würde somit untergraben und „gender verliert seinen herausragenden Stellenwert als Strukturprinzip der sozialen Organisation.“ (Fraser 2001a: 101f.).

### **Kritik an Fraser**

Krause (2003: 143) kritisiert, dass Fraser bei der Bewertung beider Modelle anhand der Kriterien der komplexen Geschlechtergerechtigkeit gelegentlich „Utopie und realistisch-skeptische Einschätzungen“ vermische:

Beim Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit geht sie beispielsweise davon aus, dass die Rente für Betreuer und „gewöhnliche“ Erwerbstätige gleich hoch ausfällt. Bei der Erwartung, dass Betreuungs- und Erwerbsarbeit gleichermaßen entlohnt werden müsste, überwiegt bei Fraser die Skepsis aufgrund der Beobachtungen, die beispielsweise in skandinavischen Ländern gemacht werden. Die Noten, die den Modellen auszustellen sind, hängen als teilweise davon ab, wie viel bisher noch nicht realisierte Voraussetzungen man unterstellt.

Becker-Schmidt (2001: 91) bemängelt grundsätzlich an Frasers Ausführungen, dass ihnen die gesellschaftstheoretische Orientierung fehle, aus der Kriterien für eine Gewichtung der verschiedenen Einflussfaktoren ersichtlich werden könnten, die sich im Nexus „soziale Ungleichheit“ verschränken:

Sie macht eine unterschiedliche Genese für die Inkompatibilität von Ökonomie und Kultur verantwortlich. (...) Aber dem wird weder nachgegangen, ob sich Kultur und Ökonomie tatsächlich als unabhängige Quellen sozialer Unterdrückung erweisen, noch wird eine in der Vergangenheit angelegte und bis heute nachhaltige Verschränkung beider Sphären erwogen. Dass Kultur und Ökonomie unter funktionalen Gesichtspunkten als distinkte Praxisfelder zu betrachten sind, besagt noch nicht, dass sie nicht *einem* verzweigten Wurzelwerk, nämlich einem Herrschaftszusammenhang zugehören. (Becker-Schmidt 2001: 98)

Fraser sehe darüber hinaus davon ab, welche Herrschaftssedimente in Geschlechterarrangements aufgebrochen werden müssten, um eine Umverteilung verschiedener Arbeitsformen, wie Berufsarbeit und Sorgearbeit, bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten, Vollzeit- und Teilzeitarbeit, durchsetzen zu können (Becker-Schmidt 2001: 101). Diese kritische Einschätzung resultiert aus den unterschiedlichen Ausgangspunkten der beiden Autorinnen. Während Becker-Schmidt darauf insistiert, dass jede kritische Analyse mit einer historischen Gesellschaftsanalyse beginnt, ist Frasers Anliegen, aktuelle politische Strategien zu bewerten und weiterzuentwickeln (Krause 2003: 146).

### **2.3.2 Who cares? Joan Trontos Fürsorgeethik**

In den Überlegungen von Nancy Fraser wurde deutlich, dass ein wesentlicher Aspekt innerhalb der Wohlfahrtsstaatenforschung bzw. in der Sozialwissenschaft insgesamt lange Zeit vernachlässigt und außen vor gelassen wurde – der Bereich der Fürsorge

und fürsorglichen Praxis (care).<sup>43</sup> Aus der Perspektive der Wohlfahrtsstaatenforschung formulieren Daly und Lewis (2000: 282) daher drei wesentliche Kritikpunkte bzw. Forderungen:

1. Care als Kategorie innerhalb der Wohlfahrtsstaatenanalyse integrieren bzw. die Bedeutung von care für die Wohlfahrtsstaatenforschung wahrnehmen,
2. Rekonzeptualisierung und analytische Weiterentwicklung von care sowie
3. Zunehmende Bedeutung von care für wohlfahrtsstaatliche Politikfelder (Retrenchment, Cash & Care-Debatte) in die theoretische und empirische Forschung aufnehmen.

Care als Tätigkeit und fürsorgliche Praxis liegt an der Schnittstelle von Staat, Markt, Familie und „voluntary sector“ (Ehrenamt), so dass care zunehmend als eine ‚mixed economy‘ gesehen wird, in der alle vier Bereiche involviert sind (Daly/Lewis 2000: 281). Es geht hierbei um vielfältige konkrete Tätigkeiten, auf die alle Menschen in verschiedenen Phasen und Situationen ihres Lebens existenziell angewiesen sind. Diese Tätigkeiten fürsorglicher Praxis können formal geregelt und informell gehandhabt werden, bezahlt oder unbezahlt sein sowie in privaten oder in öffentlichen Einrichtungen stattfinden (Senghaas-Knobloch 2005: 60).

Innerhalb des Bereichs der feministischen Ethik<sup>44</sup>, insbesondere der Fürsorgeethik, gilt der Ansatz der amerikanischen Politikwissenschaftlerin Joan Tronto als prominent (vgl. Tronto 1993, 2000). Feministische Ethik analysiert und kritisiert die implizite und explizite frauenfeindliche Tendenz traditioneller Ethik, wie den Ausschluss von Frauen aus der Ethik als Subjekte ethischer Reflexion (Wendel 2003: 13).

Trontos Ausgangspunkt für eine feministische Ethik ist das Problem von Demokratie und Demokratietheorien mit Differenzen umzugehen, die zur politischen und gesellschaftlichen Marginalisierung derjenigen führt, die von einer (relevanten) gesellschaftlich gesetzten Norm abweichen. Sie nimmt Abschied von der Idee einer „weiblichen Moral“<sup>45</sup> und beschäftigt sich mit der feministischen Ethik der Fürsorglichkeit, um so dem Wesen der Demokratie auf die Spur zu kommen. Der Zusammenhang ist nicht offensichtlich, denn gerade Fürsorge birgt das Problem der Ungleichheit, des Macht- und Autoritätsgefälles in sich und stellt nicht eine Beziehung unter Gleichen dar, was häufig als Voraussetzung in Demokratietheorien gilt. Dennoch behauptet sie, dass einer der notwendigsten Wege zur Rekonzeptualisierung von Demokratie darin bestehe, sie als fürsorgliche Praxis zu begreifen (Tronto 2000: 25). Sie schreibt: „caring requires that one start from the standpoint of the one needing care or attention. It requires that

---

<sup>43</sup> Brucker (1990: 78f.) fragt nach der Herkunft des Wortes „care“ und stellt fest, dass der Begriff „Fürsorge“ nicht die umfassende Bedeutung von care wiedergibt, da der Begriff der Fürsorge den Akt der Zuwendung im sozialpflegerischen Bereich ansiedelt, während der Begriff care darüber hinaus die Dimension der Anteilnahmequalität mit beinhaltet. Dennoch verwende ich in der Arbeit die Begriffe care, Fürsorgearbeit und Betreuungsarbeit weitestgehend synonym.

<sup>44</sup> Obwohl es nicht *die* feministische Ethik gibt, sondern eine Vielfalt von Überlegungen und Ansätzen, verwende ich den Singular.

<sup>45</sup> Insbesondere die Arbeit „In a Different Voice“ von Carol Gilligan, in der sie die Idee einer weiblichen Fürsorgemoral entwickelte, ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Jedoch wurde ihr aus feministischen Kreisen vorgeworfen, Frauen tendenziell zu essentialisieren bzw. Frauen eine einheitliche Erfahrungswelt zu unterstellen, die in der Wirklichkeit keine Entsprechung habe (Krause 2003: 39).

we meet the other morally, adopt that person's, or group's, perspective and look at the world in those terms" (Tronto 1993: 19). Sie will zeigen, dass ein Entwurf von Demokratie als fürsorgliche Praxis helfen kann, die Möglichkeit demokratischer Einbeziehung und Inklusion, d.h. den Umgang mit Differenzen<sup>46</sup>, neu zu denken. Sie geht davon aus, dass, wenn man Fürsorge als eine politische Idee versteht, der Status von Fürsorge sowie der Status der Fürsorgenden in unserer Kultur verändert werden kann (Tronto 1993: 157). Im Folgenden soll der Fokus auf ihrer Fürsorgeethik liegen und weniger auf dem Zusammenhang dieser Fürsorgeethik mit Demokratietheorien.

### Eine Definition von *care*

In ihrer Ethik der Sorge geht Tronto von der Verbundenheit der Individuen mit der Welt und der konkreten Umgebung aus. Sie definiert *care* wie folgt:

Care is "a species activity that includes everything that we do to maintain, continue, and repair our 'world' so that we can live in it as well as possible. That world includes our bodies, our selves, and our environment, all of which we seek to interweave in a complex, life-sustaining web". (Fisher/Tronto 1990, zit. nach Tronto 1998: 16).

Tronto verweist in ihrer Definition auf vier verschiedene Aspekte des caring. Zum Einen ist das fürsorgliche *Handeln*, welches mit der Übernahme von Verantwortung verbunden ist, nicht ausschließlich auf zwischenmenschliche Interaktionen bezogen, sondern ebenfalls auf die Fürsorge für materielle Gegenstände und unsere Umwelt, sowie auf gesellschaftliche und politische Institutionen, da Tronto care als eine Tätigkeit zur Erhaltung, Bewahrung und Erneuerung der *Welt* beschreibt. Es scheint zunächst als ob nahezu jede menschliche Aktivität darunter fällt, jedoch schließt sie explizit die Suche nach Vergnügen, schöpferisches Tun, Produktion, Zerstörung, Spielen, die Erfüllung von Begehren und die Vermarktung neuer Produkte aus ihrem care-Konzept aus (Conradi 2001: 37f.). Zweitens ist Fürsorge weder notwendigerweise dyadisch (zum Beispiel Mutter-Kind) noch eine individuelle, sondern vielmehr eine kollektive Tätigkeit, so dass offen bleibt, wie viele Menschen an der Aktivität beteiligt sind. Drittens verweist die Definition darauf, dass caring weitgehend kulturell definiert ist und somit zwischen Kulturen variiert. Sie enthält somit einen kulturell und individuell variablen Standard guter oder schlechter Fürsorge, insofern sie für alle Beteiligten an einem Fürsorgeprozess erreichen soll, dass sie „so gut wie möglich in ihr [der Welt, A.P.] leben können“. Viertens wird caring sowohl als einmalige Aktivität, aber ebenso als Prozess gesehen (Tronto 1993: 103).

Tronto (2000: 27) unterscheidet darüber hinaus vier Phasen bzw. Dimensionen von Fürsorge, die jeweils mit einer besonderen Moraleigenschaft verbunden sind. Sie sind analytisch unterscheidbar, jedoch in der Praxis verknüpfte Phasen:

---

<sup>46</sup> Aus einer konstruktionstheoretischen Sicht sollte an dieser Stelle vielmehr von „Differenzierungen“ die Rede sein.

## Vier Dimensionen und moralische Elemente von Fürsorge nach Tronto

Prozess engagierter Sorge	Ethische Elemente der Praxis care
<p><b>Anteilnahme (caring about)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Feststellung, dass Unterstützung nottut</li> <li>· Wahrnehmung eines Bedürfnisses</li> <li>· Sich in die Perspektive anderer hineinversetzen</li> </ul>	<p><b>Aufmerksamkeit (attentiveness)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Aufmerksamkeit für andere und ihre Belange</li> <li>· Überidentifikation führt zu Selbstverlust: die eigenen Bedürfnisse wahrnehmen</li> <li>· Kritik an der bevorzugten Situation einiger: privileged irresponsibility</li> </ul>
<p><b>Unterstützung (taking care of)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Bereit sein, Verantwortung zu übernehmen</li> <li>· Handlungsmächtigkeit (agency)</li> <li>· Beurteilen, wie geholfen werden kann</li> </ul>	<p><b>Verantwortlichkeit (responsibility)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Verantwortlichkeit unterscheidet sich von der Erfüllung von Pflichten</li> <li>· Verantwortungsfragen auch in politische Debatten hineinragen</li> <li>· Hintergründe und Entstehung von Konflikten berücksichtigen</li> <li>· Kritik hierarchisierender Vorstellungen von Geschlecht, Klasse und kulturell-ethnischer Zugehörigkeit</li> </ul>
<p><b>Versorgen (care-giving)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Direktes Eingehen auf den Bedarf</li> <li>· Schließt oft körperliche Zuwendung ein</li> <li>· Kontakt zwischen <i>care-giver</i> und <i>care-receiver</i></li> </ul>	<p><b>Kompetenz (competence)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Übernahme von Verantwortung und einer angemessenen Versorgung</li> <li>· Bei eigener Unzulänglichkeit dafür sorgen, dass eine andere fachkundigere Person die Versorgung übernimmt</li> </ul>
<p><b>Reaktion (care-receiving)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Antwort der Person, für die gesorgt wurde</li> <li>· <i>care-receiver</i> beurteilen die Versorgung</li> <li>· Wahrnehmungen der <i>care-giver</i> werden berichtet</li> </ul>	<p><b>Resonanz (responsiveness)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Das Sich-Einlassen derer, die versorgt werden</li> <li>· Engagierte Sorge ist immer mit Bedingungen der Ungleichheit befasst – Abhängigkeit ist missbrauchbar</li> <li>· Es ist notwendig, eine Balance zu halten zwischen den Bedürfnissen der <i>care-giver</i> und der <i>care-receiver</i></li> <li>· <i>responsiveness</i> als eine Alternative zur Reziprozität</li> </ul>

Aus: Conradi 2001: 225

So ist zum Beispiel für Tronto die Bereitstellung von finanziellen Ressourcen eher *taking care of* als *care-giving*, da Geld an sich nicht menschliche Bedürfnisse saturieren kann, sondern nur die Quelle darstellt, die es ermöglicht diese Bedürfnisse zu befriedigen (Tronto 1993: 107). Sie stellt weitere Überlegungen dazu an, dass *taking care of* und *caring about* eher die Aufgaben der Mächtigen sind, während *care-giving* und *care-receiving* eher mit den weniger Mächtigen assoziiert wird:

Out of this association of “taking care of” with masculinity, “caring about” also becomes gendered, raced, and classed: men and people of greater privilege take care of; they care about public and broader issues. Women and people of color have very little to take care of, they care about private and local concerns. (Tronto 1993: 114).

Es zeigt sich, dass ein komplexes Set an Normen und Werten unser Denken über Fürsorge strukturiert und beeinflusst, so dass Fürsorgetätigkeiten von Mächtigeren höher bewertet werden als die von weniger einflussreichen Menschen in unserer Gesellschaft.

### **Demokratie als fürsorgliche Praxis**

Entscheidend ist für Tronto das Verständnis von Fürsorge als Praxis und nicht als Prinzip:

Als Praxis verlangt Fürsorge das Tun und den Einsatz von Menschen. (...) Die Menschen, die in der Praxis engagiert sind, werden aber stets über die beste Art streiten, sich in dieser Praxis zu engagieren. Die Auseinandersetzung darüber, wie man einer Praxis durch angemessenes Handeln gerecht werden kann, ist immer Teil der Praxis selbst. (...) Fürsorgen ist demnach weder eine rein geistige noch eine bloß automatische und physische Tätigkeit, sondern eine Kombination vieler engagierter Praxen des menschlichen Lebens. (Tronto 2000: 27).

Ein weiteres Schlüsselement der Fürsorgeethik ist, dass wir uns selbst innerhalb konkreter Beziehungen denken. Dies führt zu einer Revision des Autonomiebegriffs. Während die meisten Demokratietheoretiker voraussetzen, dass menschliche Wesen gleich und autonom sind, kann Tronto zeigen, dass menschliche Gleichheit und Autonomie zunächst gefördert und aufrechterhalten werden muss. Das bedeutet in letzter Konsequenz, dass das was Demokratietheoretiker voraussetzen, Demokratie erst hervorbringen muss. Demnach fokussiert Demokratie als fürsorgliche Praxis auf den komplexen Prozess des *Werdens* demokratischer BürgerInnen und auf die Aufgaben, die mit deren *Demokratiesein* verbunden sind (Tronto 2000: 29). Somit versteht Tronto *care* und Freiheit sowie Autonomie nicht als sich gegenseitig ausschließend.

Es stellt sich die Frage, welche Kenntnisse und Fertigkeiten demokratische StaatsbürgerInnen haben müssen, damit sie am demokratischen Leben partizipieren und sich doch voneinander unterscheiden können. Solche demokratischen StaatsbürgerInnen müssen nach Ansicht von Tronto (2000: 37f.) mit Formen fürsorglicher Praxis vertraut sein und sich dabei wohlfühlen. Sie sieht in dem Engagement fürsorglicher Tätigkeiten die Chance sich moralische Fertigkeiten wie Aufmerksamkeit, Verantwortlichkeit, Kompetenz und Entgegenkommen anzueignen und zu lernen mit Konflikten zu leben, ohne zu fürchten, dass sie das Ende bestehender Beziehungen bedeuten. Das damit verbundene Voneinander-Lernen kann als Alternative zur Perspektivübernahme gesehen werden und somit kann einem vereinheitlichenden Verfahren ein Prozess entgegengestellt werden, der Differenzen bestehen lässt (Conradi 2001: 181).<sup>47</sup> Sie geht davon aus, dass Fürsorge einen moralisch-demokratischen Impuls gibt Autonomie zu stärken

---

<sup>47</sup> Wobei es aus meiner Sicht nicht als wünschenswert gelten kann, dass konstruierte Differenzierungen, die mit Hierarchisierungen verknüpft sind, bestehen bleiben, wie die Unterscheidung zwischen „Männern“ und „Frauen“. Ich verstehe hier jedoch auch unter „Differenzen“, die Individualität *jedes* Menschen.

und dass in jeder Fürsorgebeziehung ein Gleichgewicht zwischen Abhängigkeit und Autonomie hergestellt werden sollte.<sup>48</sup>

### **Who cares? Fürsorgen und Gerechtigkeit**

Im folgenden Schritt beschäftigt sich Joan Tronto mit der Verteilung von Fürsorgearbeit und konstatiert, dass Fürsorge als Arbeit in unseren Gesellschaften nicht gleich verteilt ist.

Care as a political concept requires that we recognize how care – especially the question, who cares for whom? – marks relations of power in our society and marks the intersection of gender, race, and class with care-giving that we noted earlier. These facts must be judged according to what a just distribution of caring tasks and benefits might be. (Tronto 1993: 169).

Trontos Antwort zu der aufgeworfenen Frage lautet:

(...), [I]f we look at questions of race, class, and gender, we notice that those who are least well off in society are disproportionately those who do the work of caring, and that the best off members of society often use their positions of superiority to pass caring work off to others. (Tronto 1993: 113).

Sie sucht nach Erklärungen, wie es zu diesem Ungleichgewicht kam und verweist auf die Erkenntnis vieler feministischer Theoretikerinnen, dass die Trennung von öffentlichem und privatem Leben sowie die Unterbewertung der privaten Sphäre in modernen politischen Theorien die Möglichkeit wirklicher Gleichheit permanent unterläuft.<sup>49</sup> Die Problematik – im Zusammenhang mit dem Fürsorgeaspekt – liegt darin, dass caring als ein Teil des privaten Lebens wahrgenommen, d.h. mit Tätigkeiten im privaten Haushalt assoziiert wird.

As a result, caring is greatly undervalued in our culture – in the assumption that caring is somehow “women’s work”, in perceptions of caring occupations, in the wages and salaries paid to workers engaged in provision of care, in the assumption that care is menial. (Tronto 1998: 16).

Ihrer Meinung nach ist es nicht ausreichend zu sagen „von jetzt an werden die Fürsorgenden (nach wie vor überwiegend Frauen) mit eingeschlossen“, solange die strukturellen Bedingungen ihres Ausschlusses weiter bestehen (Tronto 2000: 31). Dies bedeutet, dass die Beziehung zwischen *öffentlich* und *privat* sowie zwischen bezahlter Arbeit in der Erwerbstätigkeit und Reproduktionsarbeit im Haushalt neu gedacht werden müssen.<sup>50</sup>

---

<sup>48</sup> „Indem wir Autonomie neu definieren, nämlich als ein Vermögen zum Engagement, können wir erkennen, dass die Aufgabe, autonom zu sein, niemals abgeschlossen ist, sondern immer Bestandteil unseres Strebens nach wirklicher Menschlichkeit bleibt. Autonomie zu erreichen ist niemals die Tat eines einzelnen Menschen, sondern nur möglich durch das Zusammenwirken gemeinsam mit anderen.“ (Tronto 2000: 38).

<sup>49</sup> Zu nennen sind z.B. die Arbeiten von Carole Pateman (u.a. 1987).

<sup>50</sup> „Caring is complex, but it is also ubiquitous. Yet we live in a culture that finds it very difficult to acknowledge this fact, for many possible reasons. Perhaps such unwillingness partly stems from a “model of man” that presumes that people are autonomous actors, and so people are unwilling to recognize their own caring needs as legitimate. (...) Partly, this unwillingness probably stems from a division of the world into public and private realms, in which “caring” is supposed to be done in private, away from public view.“ (Tronto 1998: 19)

Auch wird es erforderlich sein, dass diejenigen, die über persönliche Dienstleistungen anderer verfügen können, entweder mehr für diese Fürsorgedienste bezahlen oder einige ihrer anderen Tätigkeiten aufgeben, so dass sie mehr Fürsorgetätigkeiten für sich selbst übernehmen können. (Tronto 2000: 31).

Das Grundproblem besteht jedoch darin, dass kein Ausschließungssystem sich jemals selbst als unrechtmäßig oder ungerechtfertigt darstellen und eine Veränderung einleiten wird. Dem Einwand, dass Fürsorgetätigkeiten entpolitisiert (da sie als „privat“ wahrgenommen werden) wirken, kann man entgegen, dass BürgerInnen „bessere“ StaatsbürgerInnen sind, wenn sie sich der Fürsorge widmen oder gewidmet haben, da dies die Grundlage für Empathie und die oben erwähnten Fertigkeiten für demokratisches Handeln darstellt.

Wirkliche Gleichheit setzt Vertrauen voraus und dies bedeutet, dass auch eine materielle Umverteilung von Lasten und Nutzen der Fürsorge erforderlich ist. Ohne eine Veränderung der strukturellen und institutionellen Allokationen von Verantwortlichkeiten in der Fürsorge klingt folglich die Forderung nach Geschlechtergleichheit unwahr. Eine gründliche Neuverteilung der materiellen Lasten und Nutzen ist also notwendig, damit die heutigen Demokratien gerechter werden. (Tronto 2000: 32).

Tronto kritisiert, dass viele der theoretischen Ansätze zu Fürsorge und Gerechtigkeit (z.B. von Kymlicka, Ruddick oder Held) letztlich eine Entscheidung darüber voraussetzen, wie der Konflikt zwischen Fürsorge und Gerechtigkeit zu lösen ist, die das Ergebnis in der eigenen Zwecksetzung jedoch vorwegnimmt. Da aber sowohl Fürsorge als auch Gerechtigkeit von Tronto als kontextuelle Begriffe verstanden werden, ist diese Entscheidung nicht möglich. Eine kontextualistische Ethik lässt offen, nach welchen Kriterien sich die sorgende Haltung ausrichtet bzw. nach welchen konkreten Bedürfnissen einer zu versorgenden Person sich die Sorge zu orientieren hat.

Wie lassen sich Gesellschaften fürsorglicher und in der Folge demokratischer gestalten? Als möglichen Ausgangspunkt sieht Tronto die Ungleichheiten bei der Verteilung von Kosten und Nutzen in der Fürsorge.

Selbst wenn wir die Auffassung akzeptieren wollten, dass Fürsorge umverteilt werden muss, bliebe immer noch die Schwierigkeit zu wissen, wie etwas so konkretes wie eine Praxis zu verteilen wäre. (Tronto 2000: 34).

Um sich dieser Problematik zu nähern, nimmt Tronto in ihren Überlegungen die Unterscheidung zwischen persönlicher und notwendiger Fürsorge vor. Es stellt sich die Frage, wer über die Fürsorge durch andere verfügen kann und wer nicht. Obwohl es dabei nicht allein um Distributionsfragen geht, so sind sie dennoch relevant. Tronto konzidiert, dass der Zugang zu Fürsorge nicht egalisiert werden kann, da der Bedarf an Fürsorge bei Mensch und Natur größer sei als unser Vermögen diesem zu entsprechen.

Wir müssen aber erkennen, dass Konflikte in demokratischen Gesellschaften zum großen Teil Konflikte darüber sind, wer welche Fürsorge bekommt, von wem, wann und unter wessen Maßgabe. (Tronto 2000: 38).

Somit geht es ihr darum, die Anliegen von Fürsorgenden, FürsorgeempfängerInnen und der (politischen) EntscheidungsträgerInnen zusammenzubringen, was zu einer



Vervielfältigung der Formen der Bedürfnisinterpretationen<sup>51</sup> führen kann. Diese Öffnung für verschiedene Perspektiven setzt voraus, dass diejenigen, die sich selbst für ExpertInnen halten, auf Machteinsatz verzichten, um den Gegenstandsbereich zu verändern und vielmehr zuhören (Tronto 200: 38). Sie konstatiert:

Caring should take place in an environment in which all of those engaged in caring – caregivers and care receivers as well as other responsible parties – can contribute to the ongoing discussion of caring needs and how to meet them. (Tronto 1998: 19).

### **Kritik an Tronto**

Elisabeth Conradi (2001: 39) kritisiert, dass Trontos Definition der Sorge sich zwar der Welt und damit einem lebenserhaltenden Netzwerk zuwende, nicht aber die Gesellschaft und die gesellschaftlichen Strukturen zum Gegenstand hat. Das Problem dabei sei, dass Tronto in ihrem Verständnis von „Welt“ gesellschaftliche Verhältnisse und Institutionen ausblende. Diese prägen jedoch ebenso moralisches Urteilen und Handeln und sind somit von Relevanz. Für Conradi führt das zu einem verkürzten Verständnis der Sorge, die der „Welt“ gilt (Wendel 2003: 40f.).

### **Exkurs: Fürsorge und Wohlfahrtsstaat in Deutschland**

Unter dem Stichwort *Defamilialisierung* wird die Auslagerung von Fürsorgeaufgaben aus der Familie in Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und andere Institutionen gefasst. Auffällig ist, dass in dem Bereich der bezahlten Fürsorge ebenso wie im unbezahlten Bereich überwiegend Frauen tätig sind. Laut der MuG III-Studie („Möglichkeiten und Grenzen selbstständiger Lebensführung in Privathaushalten“) waren in Deutschland 73 Prozent der privat Pflegenden weiblich (Bogedan 2008: 212).<sup>52</sup> Für den Bereich der häuslichen Pflege von versorgungsbedürftigen Menschen hat Bogedan (2008: 212) im Vergleich Deutschland und Dänemark die These aufgestellt, dass je stärker die Pflege (institutionell) an die informelle Sorge und Unterstützung durch die Familie geknüpft ist, desto schwieriger ist die Gleichheit der Geschlechter in der Pflegeverantwortung durchzusetzen. Da innerhalb der Familie Frauen

---

<sup>51</sup> Nancy Fraser beschäftigt sich ebenfalls mit der Politik und den Diskursen der Bedürfnisinterpretationen. Sie verweist darauf, dass allein die Feststellung, Bedürfnisse seien kulturell verfasst und werden diskursiv interpretiert, nicht besagt, dass jede Bedürfnisinterpretation so gut sei wie jede andere. Daraus ergibt sich die Frage, wie wir bessere von schlechteren Interpretationen der menschlichen Bedürfnisse unterscheiden können und worin eine Darlegung der interpretativen Rechtfertigung bestehen *sollte*. Als Ausgangspunkt stellt Fraser folgende Fragen: Wie inklusiv oder exklusiv sind die verschiedenen, rivalisierenden Diskurse über Bedürfnisse? Wie hierarchisch oder egalitär sind die Beziehungen unter den GesprächspartnerInnen? Fraser konstatiert, dass die besten Bedürfnisinterpretationen diejenigen seien, die mittels kommunikativer Prozesse erreicht werden und welche den Idealen von Demokratie, Gleichheit und Fairness möglichst nahe kommen. Darüber hinaus verweist sie darauf, dass bei der Rechtfertigung von Bedürfnisinterpretationen die Folgen berücksichtigt werden sollten. Folgenorientierte Überlegungen schreiben generell vor, dass bei sonst gleichen Umständen diejenige als die beste Interpretation gilt, die nicht einige Gruppen gegenüber anderen benachteiligt. Als Fazit fordert sie die Balance zwischen prozeduralen und folgenorientierten Überlegungen ein und somit die Abwägung zwischen Demokratie und Gleichheit. (Fraser 1994b).

<sup>52</sup> „Von den 2,13 Mio. Pflegebedürftigen in Deutschland werden heute mehr als zwei Drittel zu Hause versorgt. Davon wiederum werden fast 68 % durch Angehörige betreut.“ (Bogedan 2008: 212).

überwiegend für Sorgetätigkeiten sowohl für Kinder als auch für pflegebedürftige Menschen verantwortlich sind, lastet bei ihnen die Hauptverantwortung und Arbeit.

Auf eine weitere Beobachtung macht Senghaas-Knobloch (2005: 63) aufmerksam. Sie verweist auf die Tendenz, dass je größer die soziale Ungleichheit ist (Stratifizierung bei Esping-Andersen), umso häufiger werden über die öffentlichen Institutionen hinaus Hausangestellte oder informelle Haushaltshilfen in wohlhabende Familien und Haushalte hineingeholt, um auf diesem Weg Fürsorge zu gewährleisten. Damit verbunden ist neben der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen als Fürsorgende, die zunehmende Ungleichheit zwischen wohlhabenden Frauen und meist Frauen ethnischer Herkunft, die die Fürsorgepflichten übernehmen. Senghaas-Knobloch (2005: 64) formuliert in diesem Kontext ein Problem zwischen institutionell organisierter, bezahlter und privater Fürsorge:

Je stärker sich die Dienstleistenden auf die individuellen Bedürfnisse derer, die auf ihre berufliche organisierte Fürsorge angewiesen sind, einlassen, um so weniger können sie sich darauf verlassen, ihre *nicht beruflich organisierten* Fürsorgeverantwortlichkeiten und -verpflichtungen in kulturell normierten Zeiten, z.B. an allgemeinen Feiertagen, wahrnehmen zu können. Je weniger sie sich umgekehrt auf die individuellen Bedürfnisse ihrer Klienten einlassen, um so geringer und unangemessener ist die Qualität ihrer Dienstleistungen.

Dies kann ein Spannungsverhältnis zwischen moralischer Verantwortlichkeit sowie Verpflichtung gegenüber FürsorgeempfängerInnen einerseits und Zuneigung sowie Verantwortlichkeit gegenüber Menschen in außerberuflichen Fürsorgebeziehungen andererseits hervorbringen.

(...) [F]ürsorgliche Praxis ist mehr als Arbeit. Ihre teilweise Integration in den warenförmigen ökonomischen Leistungsaustausch wird nur dann dem Gemeinwohl und dem Wohl der Einzelnen dienen, wenn es gelingt, den Druck, den die bezahlte Beschäftigung im ökonomischen Leistungsaustausch auf fürsorgliche Praxis und Familienleben ausübt, zu reduzieren und gleichzeitig eigene Kriterien für Qualität in den vermarkteten fürsorgebezogenen Dienstleistungen zu entwickeln und gegen anders gerichtete Markttendenzen aufrechtzuerhalten (vgl. Badgett/Volbre 1999; Lewis 1997). (Senghaas-Knobloch 2005: 64).

### 3 DIE MODELLE SOLIDARISCHES BÜRGERGELD UND GRÜNES GRUNDEINKOMMEN

Für die Untersuchung der Gerechtigkeitsvorstellungen innerhalb der Grundeinkommensmodelle und die Bewertung aus geschlechtergerechter Sicht wurden zwei Modelle ausgewählt: Das Solidarische Bürgergeld von Dieter Althaus, Ministerpräsident Thüringens und das Grüne Grundeinkommen, eingebracht von der Landesdelegiertenkonferenz Baden-Württemberg als Antrag<sup>53</sup> auf der 27. ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom 23. bis 25. November 2007 in Nürnberg.

Im Folgenden sollen die Konzepte *Solidarisches Bürgergeld* und *Grünes Grundeinkommen* mit ihren jeweiligen Ausgestaltungsmodalitäten näher erläutert werden. Zwar besteht die Gemeinsamkeit vieler Modelle in der Gewährung eines steuerfinanzierten staatlichen Transfers. Nichtsdestotrotz unterscheiden sie sich sowohl in den finanziellen Modalitäten und Nebenbedingungen als auch den damit verfolgten Zielen. Diese reichen von Vermeidung elementarer Armut und Senkung von Arbeitslosigkeit durch verbesserte Arbeitsanreize bis hin zu der ausdrücklich gewollten Entkoppelung von Arbeit und Einkommen, d.h. dem Recht auf Einkommen ohne Pflicht zu einer Gegenleistung (Stiftung Marktwirtschaft 2007: 6f.).

#### 3.1 Das Solidarische Bürgergeld<sup>54</sup>

Im Sommer 2006 präsentierte der thüringische Ministerpräsident Dieter Althaus (CDU) sein Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens, das „Solidarisches Bürgergeld“ (ausführliche Darstellung des Konzepts in Althaus 2007). Das Modell betrifft die sozialstaatlichen Maßnahmen im Bereich der Grundsicherung, der Einkommensbesteuerung und der Sozialversicherungen (insbesondere der Alterssicherung und der Krankenversicherung).

##### *Krisendiagnose*

Althaus hält einen grundlegenden Systemwechsel für notwendig. Er rechtfertigt seinen Vorschlag in der Steuer- und Sozialpolitik mit Massenarbeitslosigkeit, der steigenden Zahl der nicht mehr existenzsichernden Einkommen, dem demografischen Wandel in Deutschland, dem Vertrauensschwund in die zunehmend steuerfinanzierten Sozialversicherungssysteme und der Verschuldung der öffentlichen Haushalte sowie im Hinblick auf die Auswirkungen der Globalisierung und den daraus resultierenden Anpassungszwängen.

---

<sup>53</sup> Der offizielle Name des Antrags lautet „Z-02 Zukunft der sozialen Sicherung“.

<sup>54</sup> Das gesamte Kapitel beruht, wenn nicht anders angegeben, auf Althaus 2007: 1-12.

### *Ziel*

Ziel des Solidarischen Bürgergeldes ist die nahezu vollständige Entkoppelung von Arbeitsmarkt und Sozialsystemen. Es soll maßgeblich zu der Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit beitragen.

### *Prämissen*

Der vorgeschlagene Systemwechsel orientiert sich an den folgenden drei Prämissen:

- die Würde des Menschen muss garantiert sein, was für Althaus den bedingungslosen Anspruch auf ein soziokulturelles Existenzminimum bedeutet
- das System muss marktwirtschaftlich organisiert sein
- ein solidarisches und freiheitliches Steuer- und Sozialrecht muss gerecht sein.

### **Ausgestaltungsmodalitäten**

#### *Transferleistungen*

Die Höhe des bedingungslosen, garantierten Mindesteinkommens liegt bei 600 Euro im Monat für alle deutschen StaatsbürgerInnen sowie EU-InländerInnen mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland ab 18 Jahre. Eltern erhalten für ihre minderjährigen Kinder ein Kinderbürgergeld in Höhe von 300 Euro. Ab dem 67. Lebensjahr erhält man die Bürgergeldrente von maximal 1200 Euro, die sich aus dem Bürgergeld für Erwachsene und einer Zusatzrente bis maximal 600 Euro zusammensetzt, welche sich an der vorherigen Erwerbstätigkeit orientiert. BürgerInnen, die behindert sind oder sich in besonderen Lebenslagen befinden, können einen bedürftigkeitsgeprüften Bürgergeldzuschlag beantragen.

Das Bürgergeld wird durch eine Gutschrift von 200 Euro für eine Gesundheits- und Pflegeprämie erhöht, so dass das Solidarische Bürgergeld für Erwachsene (18 bis 67 Jahre) 800 Euro, für Kinder bis 18 Jahre 500 Euro und für Erwachsene ab 67 Jahren bis zu 1400 Euro beträgt.

#### *Finanzierung*

Das Konzept von Althaus orientiert sich finanztechnisch an der Grundidee der negativen Einkommensteuer. Für ein Einkommen bis 1600 Euro ist die Einkommensteuer mit 50 Prozent veranschlagt und wird mit dem Bürgergeld verrechnet. Unterhalb eines eigenen Einkommens von 1600 Euro führt dies zu einer Auszahlung einer negativen Einkommensteuer, d.h. mit jedem Euro eigenen Einkommens, sinkt die Höhe des Bürgergeldes um 50 Cent. Ab einem eigenen Einkommen von 1600 Euro reduziert sich das Solidarische Bürgergeld auf 400 Euro (200 Euro Bürgergeld plus 200 Euro Gesundheitsprämie) und wird mit einer Einkommensteuer von 25 Prozent belastet.

Erst ab Einkünften von 1600 € im Monat (19200 € im Jahr) entsteht tatsächlich eine Steuerschuld. Die Entlastungswirkung des Netto-Bürgergeldes von 200 € (ohne Gesundheits- und Pflegeprämie) entspricht bei einer „flat-tax“ von 25 % einem jährlichen Grundfreibetrag von 9.600 €. Der Einkommensteuer unterliegen alle Einkünfte. (Althaus 2007: 6).

Da sämtliche Sozialversicherungen aufgelöst werden, entfallen auch die Sozialversicherungsbeiträge von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen. Die ArbeitgeberIn-

nen bezahlen stattdessen für ihre ArbeitnehmerInnen eine Lohnsummensteuer zwischen zehn und zwölf Prozent. Somit halbieren sich die Lohnnebenkosten für ArbeitgeberInnen (heute ca. 20 Prozent), während die der ArbeitnehmerInnen (ebenfalls 20 Prozent) gänzlich entfallen.<sup>55</sup>

#### *Wegfallende Leistungen*

Das existenzsichernde Bürgergeld nach Althaus löst alle anderen steuerfinanzierten Transferleistungen – Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Sozialhilfe, Kindergeld, Elterngeld – ab. Für ArbeitnehmerInnen bedeutet es den Wegfall aller Sozialversicherungsleistungen sowie -beiträge und damit u.a. den Wegfall des Arbeitslosengeldes I und der beitragsfinanzierten Rente.

#### *Sonstige Regelungen*

Ein Mindestlohn ist nicht vorgesehen und wird aus Sicht von Althaus auch nicht benötigt, da das Bürgergeld ein Mindesteinkommen für alle garantiert.

#### *Offene Fragen*

In dem Konzept wird nicht dargelegt, wie der bedarfsabhängige Bürgergeldzuschlag konkret ausgestaltet sein wird (Höhe, Bedingungen etc.). Ungeklärt bleibt darüber hinaus, nach welchen Kriterien die Höhe der Zusatzrente von bis zu 600 Euro pro Monat bestimmt werden soll und in welchem Verhältnis sie zu bestehenden Rentenansprüchen steht. Des Weiteren ist bei den Zahlungsmodalitäten nicht ersichtlich, ob eine monatliche Auszahlung und Aufrechnung von Bürgergeld und Steuerzahlung erfolgt oder ob dies über eine Erklärung auf der Basis der pro Jahr bezogenen Einkünfte erfolgt.

### **3.2 Das Grüne Grundeinkommen<sup>56</sup>**

Spätestens seit Mitte der 80er Jahre setzen sich die Grünen mit der Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens auseinander. Die damals geführte Debatte galt primär der Frage, ob Erwerbsarbeit und Einkommen entkoppelt werden müssten, um das Problem der Arbeitslosigkeit reduzieren zu können. Man wollte nicht nur Armut, sondern auch den als bürokratisch kritisierten Sozialstaat und seine traditionelle Spaltung zwischen Arbeiter- und Armenpolitik überwinden.<sup>57</sup>

Das hier vorgestellte Grüne Grundeinkommen wurde von der Landesdelegiertenkonferenz Baden-Württemberg<sup>58</sup> als Antrag auf der Bundesdelegiertenkonferenz vom 23. bis 25. November 2007 – also fast 30 Jahre nach Beginn der Debatte – in Nürnberg eingebracht. Als konkurrierender Antrag („Aufbruch zu neuer Gerechtigkeit“) wur-

---

<sup>55</sup> Im Jahr 2008 betragen die Lohnnebenkosten 39,1 Prozent des Bruttolohns.

<sup>56</sup> Das gesamte Kapitel beruht, wenn nicht anders angegeben, auf Bündnis 90/Die Grünen 2007a.

<sup>57</sup> Vgl. dazu folgende Literatur: Opielka/Vobruba 1986, Schmid 1986 und Opielka/Zander 1988.

<sup>58</sup> Der Antrag wurde auf der Landesdelegiertenkonferenz, die vom 12. bis 14. Oktober 2007 in Heilbronn stattfand, mit 59,4 Prozent der Delegiertenstimmen beschlossen, während 39,6 Prozent für eine bedarfsorientierte Grundsicherung stimmten (<http://www.gruene-bw.de/partei/parteitage/ldk-heilbronn-1007.html>, rev. 03.03.2008).

de u.a. vom Bundesvorstand das Konzept einer „Grünen Grundsicherung“ eingebracht.<sup>59</sup> Dieser Antrag erhielt 60 Prozent der Delegiertenstimmen.<sup>60</sup> Nichtsdestotrotz soll an dieser Stelle der Antrag zum Grünen Grundeinkommen behandelt werden.

Im Vorfeld der Bundesdelegiertenkonferenz wurde bereits auf dem Grünen Zukunftskongress im September 2006 in Berlin über grüne Grundeinkommenskonzepte diskutiert.<sup>61</sup> Im Anschluss entstand auf Bundestageebene eine Arbeitsgruppe Grundsicherung, die sich ebenfalls mit verschiedenen Grundeinkommens- und Grundsicherungsmodellen beschäftigte. Auf Bundesebene, besetzt mit Fraktions- und Parteimitgliedern, wurde die Kommission „Zukunft der sozialen Sicherung“ eingerichtet, die jeweils ein „Grünes Grundsicherungs-“ und ein „Grünes Grundeinkommensmodell“ entwickelte.

### *Krisendiagnose*

Das Grüne Grundeinkommen soll einen „Aufbruch in der Sozialpolitik“ darstellen, der in eine solidarische und freiheitliche Zukunft führen soll. Es wird als Antwort auf soziale Herausforderungen, die postindustrielle Erwerbsgesellschaft bzw. dem Wandel in der Erwerbsarbeit, zunehmende sozialpolitische Problemlagen, familienpolitische Anforderungen sowie frauenpolitische Forderungen gesehen. Das Grüne Grundeinkommen soll eine Alternative u.a. zum ALG II darstellen, da insbesondere die Umsetzung der Hartz-Reformen kritisiert werden.

### *Ziele*

Mit einer Einführung des Grünen Grundeinkommens werden folgende Ziele verfolgt:

- Armutsvermeidung inklusive Reduzierung verdeckter Armut und damit verbunden die Verbesserung der Situation von Hartz IV-EmpfängerInnen
- Befähigung Aller zur gesellschaftlichen Teilhabe (Inklusion) und Verzicht auf Repressionen bei Leistungsgewährung
- Sicherung des Lohnabstandsgebots und Aufrechterhaltung von Erwerbsanreizen, auch im Fall von Mehrpersonenhaushalten
- individualisierten Anspruch auf existenzsichernde Transfers für Männer und Frauen und dadurch Gleichberechtigung aller Einkommen durch Verzicht auf das Ehegattensplitting
- Herstellung stärker egalitärer Verteilungsstrukturen
- Herstellung von Transparenz im Hinblick auf Leistungsbezug und Abgabensystem und Abbau von Bürokratie

---

<sup>59</sup> Der Bundesvorstand der Grünen und mehrere Landesverbände stehen für die Idee einer sozialen Grundsicherung (Grüne Grundsicherung) die bei dem bestehenden Sozialsystem anknüpft. Einige Landesverbände, darunter Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, fordern hingegen einen Systemwechsel hin zu einem bedarfsunabhängigen bedingungslosen Grundeinkommen für alle BürgerInnen.

<sup>60</sup> 432 Delegierte (58,6 Prozent) stimmten für den Antrag der Parteispitze. 296 Delegierte votierten dagegen und 9 enthielten sich (Die Welt 24.11.2007).

<sup>61</sup> Auf diesem Kongress wurde insbesondere das Konzept von Thomas Poreski und Manuel Emmeler diskutiert (vgl. <http://www.grundsicherung.org/grusi.pdf>, rev. 03.03.2008).

- Setzen von Anreizen für ein klimafreundliches Verhalten durch die Einführung des Energiegeldes (zur Finanzierung des Grundeinkommens).

### *Prämissen*

Als Prämissen werden in dem Antrag der Landesdelegiertenkonferenz Baden-Württemberg das solidarische Miteinander, soziale Sicherheit, die Würde jedes einzelnen Menschen und das Recht auf Selbstbestimmung genannt, die als grüne Werte in der Grundeinkommensdiskussion leitend seien sollen.

### **Ausgestaltungsmodalitäten**

#### *Transferleistungen*

Das partielle Grundeinkommen soll individuell an Erwachsene (außer RentnerInnen), die ihren dauerhaften Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, in Höhe von 420 Euro und an Kinder bis 18 Jahre in Höhe von 300 Euro ausgezahlt werden. Im Bereich der Rente soll eine Bürgerversicherung eingeführt werden, bei der alle Erwachsenen beitragspflichtig sind. Wohngeld und Leistungen in besonderen Lebenslagen sollen nach wie vor bedarfsgeprüft vergeben werden. Der Wohnbedarf wird als haushaltsbezogene (nicht individuelle) Leistung gewährt.

#### *Finanzierung*

Das Grüne Grundeinkommen baut ebenfalls wie das Solidarische Bürgergeld auf dem Konzept der Negativen Einkommensteuer auf und stellt darüber hinaus ein partielles Grundeinkommen dar, weil bestimmte Personengruppen (RentnerInnen) ausgeschlossen sind. In dem Antrag wird ein Finanzierungsmix vorgeschlagen, der aus den eingesparten Transferleistungen (ALG II und Kindergeld werden hier genannt), der Finanzierung über eine grundlegende Einkommensteuerreform sowie einer Weiterentwicklung der ökologischen Finanzreform<sup>62</sup> besteht. Von Interesse ist insbesondere die Einkommensteuerreform: Festgehalten werden soll an progressiven Steuersätzen, eine Vielzahl an Vergünstigungen in der Einkommensteuer sollen gestrichen und in das Grundeinkommen „integriert werden“. Als Beispiel wird das Ehegattensplitting genannt. Was mit der „Integration der Vergünstigungen in das Grundeinkommen“ konkret gemeint ist, ist aus dem Konzept nicht ersichtlich. Die Anzahl der Steuerklassen soll auf eine reduziert werden, so dass infolgedessen alle Einkommen „gleichberechtigt gestellt“ werden „Frauen wie auch Männer gleichermaßen einen individualisierten Ans-

---

<sup>62</sup> Vorgeschlagen wird die Einführung eines Energiegeldes, d.h. dass eine Energie- und Ressourcenbesteuerung unerwünschten Verbrauch versteuert und eingenommene Gelder als Ökobonus an die Bevölkerung zurückgegeben werden. In dem ursprünglichen Konzept *Energie 2.0* wird vorgeschlagen die Eigenheimzulage und die Entfernungspauschale zu reduzieren und das Prinzip, über Steuern Anreize zum Ressourcen- und Energiesparen zu geben, auszubauen. Das damit erzielte zusätzliche Steueraufkommen soll in Form jährlicher Energiegutschriften an die BürgerInnen zurückgegeben werden. Jedoch ist in der ursprünglichen Form die Energiegutschrift als Ausgleich für höhere Energiekosten und nicht als Bestandteil eines Grundeinkommens vorgesehen.

pruch auf das Grundeinkommen“ erhalten. Ein detaillierter Finanzierungsvorschlag wird jedoch in dem Antrag nicht gemacht.<sup>63</sup>

#### *Wegfallende bzw. modifizierte Leistungen*

In diesem Modell fällt – laut Antrag – zunächst lediglich das Arbeitslosengeld II und Kindergeld weg, da in dem Vorschlag davon ausgegangen wird, dass die bisherigen beitragsbezogenen Sozialversicherungssysteme mit Modifikationen erhalten bleiben. Angedacht ist langfristig die Zusammenführung sämtlicher Sozialversicherungen (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) in eine Bürgerversicherung, in der alle BürgerInnen Mitglied sind und alle zu versteuernden Einkommen die Bemessungsgrundlage bilden.

#### *Sonstige Regelungen*

In dem Grünen Grundeinkommensmodell ist ein Mindestlohn vorgesehen.

#### *Offene Fragen*

Unklar bleibt in diesem Modell, wie die bedarfsabhängigen Leistungen für die Unterkunft und für besondere Lebenslagen konkret ausgestaltet sein sollen. Ebenfalls ungeklärt ist die genaue Ausgestaltung der Kranken- und Pflegeversicherung als Bürgerversicherung, wobei auf ältere Konzepte in der grünen Diskussion verwiesen wird. Die Nichteinbeziehung der RentnerInnen in das Modell wirft weitere Fragen zu der genauen Ausgestaltung der Rentenversicherung und ihrer Kompatibilität zu dem vorgeschlagenen Konzept auf. Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung stellt sich die Frage, wie die Prüfung, ob die Person seit mindestens fünf Jahren ihren dauerhaften Lebensmittelpunkt in Deutschland hat, vollzogen werden kann, ohne einen immensen Verwaltungs- und Kostenaufwand zu produzieren. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Krankenversicherung und ihrem Verhältnis zum Grundeinkommenssystem ist „[u]nklar (...), ob die Transferleistung bei Personen ohne Erwerbseinkommen automatisch eine Gesundheitsversorgung einschließt oder ob von dem Transferbetrag noch ein Beitrag zu leisten ist.“ (Gutachten 2007: 31).

Des Weiteren lässt das Modell die Frage offen, was mit anderen steuerfinanzierten Transferleistungen, wie dem Elterngeld, geschieht.

### **3.3 Die Modelle des Solidarischen Bürgergeldes und Grünen Grundeinkommens im Vergleich**

Beiden Modellen ist die *Bedingungslosigkeit* gemeinsam, das heißt, dass nicht erwerbstätige Personen im Erwerbsalter eine (nahezu existenzsichernde) Transferleis-

---

<sup>63</sup> „Das Grundeinkommen ist mit allen Finanzierungsanteilen machbar. Allerdings wollen wir mit der Vorstellung des Konzepts keine abschließende Festlegung der Finanzierung des Grundeinkommens treffen. Auch welche Ausnahmeregelungen bei einer Einkommensteuerreform gestrichen oder in welcher Form gekürzt werden, kann mit diesem Antrag nicht entschieden werden. Dazu bedarf es einer ausführlichen politischen Diskussion innerhalb der GRÜNEN – aber zuvor einen Beschluss für ein grünes Grundeinkommen.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 5).



tung erhalten, *ohne* ihre Arbeitskraft einsetzen zu müssen und unabhängig davon, ob sie ihren Lebensunterhalt unter Umständen auch aus vorhandenem eigenen Vermögen oder über das PartnerInneneinkommen bestreiten könnten.<sup>64</sup> In beiden Konzepten sind *individualisierte Leistungen* vorgesehen, so dass zum Beispiel die Abschaffung des Ehegattensplittings bei beiden Modellen vorgesehen wird.<sup>65</sup> Bei beiden Modellen wird durch ein Grundeinkommen für *Kinder* die heutige soziale Sicherung von Kindern verbessert, da das Kindergrundeinkommen ca. doppelt so hoch ausfällt wie das Kindergeld.

Die deutlichsten Unterschiede lassen sich bei der Höhe des Transfers, den Finanzierungsvorschlägen<sup>66</sup> und den Anspruchsberechtigten ausmachen. Die Höhe des Grundeinkommens unterscheidet sich in der weiteren Ausgestaltung dadurch, ob und wie weitere soziale Transfers bei Bedürftigkeit (nicht) berücksichtigt werden: „Das Solidarische Bürgergeld von Dieter Althaus ist zwar nominal höher als das der AG GE der Grünen; es sieht aber keine Wohnkosten und kaum zusätzliche Transfers für besonders bedürftige Personen vor (...).“ (Gutachten 2007: 21).

Hinsichtlich der Anspruchsberechtigten unterscheiden sich die beiden Modelle dahingehend, dass das Modell von Althaus praktisch alle Personen miteinbezieht, während das Grüne Grundeinkommen ein partielles Grundeinkommen darstellt, das die Gruppe der RentnerInnen explizit ausschließt. Für Arbeitslose ist das Zusammenspiel mit beitragsfinanzierten Transfers nicht abschließend geklärt.

---

<sup>64</sup> Dieser Punkt stellt einen entscheidenden Unterschied zur heutigen Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II dar.

<sup>65</sup> Wobei dies nicht explizit in dem Althauskonzept zu finden ist. Dennoch ist davon auszugehen, dass dies der Fall sein wird, da eine flat tax von 50 bzw. 25 Prozent vorgesehen ist, welche nicht mit dem Ehegattensplitting vereinbar ist.

<sup>66</sup> Zu den Finanzierungsvorschlägen ausführlicher in der Tabelle: Vergleich Solidarisches Bürgergeld und Grünes Grundeinkommen.

## Vergleich Solidarisches Bürgergeld und Grünes Grundeinkommen

	Solidarisches Bürgergeld	Grünes Grundeinkommen
<b>Ziel des Grundeinkommens</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Menschen, ihre Würde und Selbstbestimmungsrechte zurückgeben</li> <li>• neues Motto des Sozialstaats: „Ich mache euch stark genug, den Risiken zu begegnen.“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• solidarisches Miteinander, soziale Sicherheit, die Würde jedes einzelnen Menschen und das Recht auf Selbstbestimmung</li> </ul>
<b>Monatlicher Transfer pro Person</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 600 € für Erwachsene, ab Einkommen von 1.600 € erhalten sie 200 €</li> <li>• 300 € für Kinder bis 18 Jahre (unabhängig vom Einkommen der Eltern)</li> <li>• ab dem 67. Lebensjahr Bürgergeldrente in Höhe von 600 €, Zusatzrente je nach Erwerbstätigkeit max. 600 €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 420 € für Erwachsene (außer RentnerInnen)</li> <li>• 300 € für Kinder bis 18 Jahre (unabhängig vom Einkommen der Eltern)</li> </ul>
<b>Zusätzliche finanzielle Sozialleistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen mit Behinderungen oder in besonderen Lebenslagen können einen individuellen, aber nicht bedingungslosen Bürgergeldzuschlag beantragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohngeld (bedarfsgeprüft)</li> <li>• Personen in besonderen Lebenslagen können bedarfsgeprüfte Leistungen beantragen</li> </ul>
<b>Anspruchsberechtigte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle dt. StaatsbürgerInnen und EU-InländerInnen ab dem 18. Lebensjahr, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Menschen, die ihren dauerhaften Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und keine Rente beziehen</li> <li>• alle anderen erhalten ausschließlich bedarfsgeprüfte Leistungen</li> </ul>
<b>Bedarfsprüfung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>nicht</i> für das Solidarische Bürgergeld</li> <li>• <i>ja</i>, für Bürgergeldzuschlag (für Menschen, die behindert sind oder sich in einer besonderen Lebenslage befinden)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>nicht</i> für das bedingungslose Sockelgrundeinkommen</li> <li>• <i>ja</i>, für Wohngeld und Leistungen für Menschen in besonderen Lebenslagen</li> </ul>
<b>Bedingungslosigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>ja</i>, gilt für kleines Solidarisches BG</li> <li>• keine Bedingungslosigkeit für großes Solidarische BG und den Zuschlägen für besondere Lebenslagen und Leistungen für Menschen, die nicht deutsche StaatsbürgerInnen oder EU-InländerInnen sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>ja</i>, gilt für Sockelgrundeinkommen</li> <li>• keine Bedingungslosigkeit für Wohngeld, Leistungen für Menschen in besonderen Lebenslagen und Leistungen für Menschen, die ihren dauerhaften Lebensmittelpunkt nicht in Deutschland haben</li> </ul>
<b>Wegfallende Leistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ALG I und II</li> <li>• Sozialhilfe, Wohngeld</li> <li>• BAföG</li> <li>• Steuerliche Grundfreibeträge, Kinderfreibetrag</li> <li>• Kindergeld, Elterngeld</li> <li>• Mini-, Midi- und 1-Euro-Jobs</li> <li>• Rente</li> <li>→ alle steuer- und beitragsfinanzierten Transfers</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ALG II</li> <li>• Kindergeld</li> <li>• Steuerliche Grundfreibeträge, Kinderfreibetrag, Ehegattensplitting</li> </ul>
<b>Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürgergeld wird durch eine Gutschrift in Höhe von 200 € pro Monat für eine Gesundheits- und Pflegeprämie ergänzt</li> <li>• Krankenkassen müssen ein Angebot zur Standardabsicherung (200 € Kopfpauschale) anbieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung einer (grünen) Bürgerversicherung für alle (Bemessungsgrundlage ist nicht nur Einkommen aus abhängiger Beschäftigung, sondern das gesamte Einkommen einschließlich Kapitaleinkünfte, Zinsen und Mieten)</li> </ul>
<b>Rente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leistungsbezogener Rentenzuschlag ab 67 Jahren (max. 600 €)</li> <li>• abhängig von der Summe, der vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeführten anteiligen Lohnsummensteuer</li> <li>• Beiträge für die GRV entfallen demnach</li> <li>• zusätzliche private Rentenvorsorge möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung einer Bürgerversicherung: alle Erwachsenen, die noch nicht in Rente sind, sind beitragspflichtig (Vorbild: Schweizer Modell der Alterssicherung)</li> </ul>

	<b>Solidarisches Bürgergeld</b>	<b>Grünes Grundeinkommen</b>
<b>Geschätzte Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 400,2 Mrd. € + 196,8 Mrd. € (integrierte Gesundheitsprämie) = 597 Mrd. €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Aussage</li> </ul>
<b>Finanzierung (Steuer-/ Abgabensystem)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Einkommen bis 1.600 € (600 € BG)</i> unterliegen einem fiktiven Einkommensteuersatz von 50%, Differenz zwischen BG und fiktiver Steuerschuld wird als „Negativsteuer“ ausbezahlt</li> <li>• <i>Einkommen ab 1.600 € (200 € BG)</i> werden mit einer tatsächlichen Steuerschuld belastet</li> <li>• Gesamteinkommen unterliegt einem Einkommensteuersatz von 25% und davon wird die Hälfte des BG abgezogen</li> <li>• Steuerschuld = <math>\frac{1}{4}</math> Einkommen – 200 €</li> <li>• mit zunehmenden Einkommen sinkt die BG-Höhe</li> <li>• Lohnsummensteuer (Arbeitgeber): 10-12 %</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prinzip der negativen Einkommensteuer</li> <li>• progressive Steuersätze (eine Steuerklasse, kein Ehegattensplitting, Streichung weiterer Vergünstigungen)</li> <li>• Einkommensteuersätze sind ungeklärt</li> </ul>
<b>Flankierende Maßnahmen und sonstige zusätzliche Sozialleistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wertebegogene Bildung und Ausbildung</li> <li>• ausgewählte Möglichkeiten zur Stärkung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitslosen bleiben bestehen (übrigen Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik entfallen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestlohn</li> <li>• aktive Arbeitsmarkt- und Ausbildungspolitik</li> <li>• Investitionen in Bildungspolitik</li> <li>• Ausbau der sozialen Infrastruktur</li> </ul>

Eigene Darstellung

## 4 MODELLIMMANENTE VORSTELLUNGEN SOZIALER GERECHTIGKEIT

Nach der Vorstellung der Modelle folgt nun die Herausarbeitung der Annahmen sozialer Gerechtigkeit innerhalb der Modelle anhand der Paradigmen Bedarfs-, Leistungs- und Chancengerechtigkeit. Als primäre Grundlage dienen dazu die schriftlich verfassten Modellkonzepte von Althaus (2007) und Bündnis 90/Die Grünen (2007a) sowie wissenschaftliche Gutachten und Stellungnahmen.

### 4.1 Das Solidarische Bürgergeld

In diesem Abschnitt werden die Gerechtigkeitsvorstellungen und -annahmen des Konzeptes Solidarisches Bürgergeld, vorgeschlagen von Althaus, vorgestellt. Dazu orientiere ich mich an der bereits in dem Kapitel 2.2 *Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit* verwendete Unterteilung in Bedarfs-, Leistungs- und Chancengerechtigkeit, um die Vorstellungen zu systematisieren.

#### Bedarfsgerechtigkeit

Das Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit bezieht sich auf ein zu gewährleistendes Existenzminimum – dessen Operationalisierung und Höhe strittig ist – und Unterkunftskosten (Miete, Nebenkosten). Der Anspruch auf gesondertes Wohngeld bzw. die Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU), wie es momentan beim ALG II der Fall ist, fällt bei dem Althaus-Konzept weg. Das hat zur Folge, dass unterschiedliche regionale Mietniveaus innerhalb Deutschlands nicht mehr berücksichtigt werden und je nach Mietniveau in einigen Regionen Deutschlands das Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit verletzt wird.

Um das Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit angemessen zu berücksichtigen, wird außerdem auf die notwendige Berücksichtigung von Sonderbedarfen hingewiesen, z.B. für chronisch kranke Menschen, aber auch auf die notwendige öffentliche Infrastruktur (Öffentliche Verkehrsmittel, Kindertagesstätten, Altenheime, Bibliotheken etc.). Im Althaus-Modell ist ein Bürgergeldzuschlag geplant, der nach einer Bedürftigkeitsprüfung für Behinderte und Menschen in besonderen Lebenslagen gezahlt wird. Unklar ist, was Althaus alles unter „besondere Lebenslage“ zählt, so dass eine Einschätzung, ob mit dem Bürgergeldzuschlag das Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit erfüllt ist, kaum möglich ist. Es lässt sich nur vermuten, dass sie nicht allzu großzügig ausfallen werden, da Althaus allgemein auf Einsparungen im Bereich steuerfinanzierter Leistungen hinweist: „Das Solidarische Bürgergeld deckt viele bisher steuerfinanzierte Sozialleistungen ab und führt zu Einsparungen von über 200 Mrd. €“ (Althaus 2007: 7).

Es ist nicht klar, welche Sozialleistungen durch das Bürgergeld und den Bürgergeldzuschlag abgedeckt werden und welche nicht. Da Althaus von Einsparungen ausgeht, wäre es interessant, in welchem Bereich die Kürzungen stattfinden bzw. wen sie betreffen. Allgemein betrachtet wird es Personen betreffen, die bisher mehr als 600 Euro im Monat, sei es in Form eines direkten finanziellen Transfers oder indirekte Leis-

tungen, wie steuerfinanzierte öffentliche Einrichtungen (Kindertagesstätten etc.) und keinen oder nur einen sehr geringen Bürgergeldzuschlag erhalten. Die Frage, ob es sich um Einsparungen handelt, die dem Bedarfsgerechtigkeitsprinzip zufolge vertretbar sind oder um Einsparungen, die gerade auf Kosten derjenigen geht, die unterhalb oder am Existenzminimum leben, ist hier zu klären. In einem Gutachten werden die Einsparungen eher kritisch gesehen:

Diese [eingesparten, A.P.] Beträge sollen bzw. können zur Finanzierung des Grundeinkommens verwendet werden. Dies bedeutet aber, dass die Personen, denen diese Mittel bisher für bestimmte Bedarfe zufließen, nun anstelle dieser Leistungen nur einen Pauschalbetrag erhalten, oder dass diese Leistung ganz entfällt. (Gutachten 2007: 25).

Es bleibt zu vermuten, dass dies – wenn auch nicht bei allen BürgerInnen – zu deutlichen Verletzungen des Prinzips der Bedarfsgerechtigkeit führt.

Hinsichtlich der Höhe des Existenzminimums und dessen Legitimation ist bei Althaus folgendes zu lesen:

*Nach dem Althaus-Konzept soll jeder Erwachsene 800 € erhalten. 200 € werden als Gesundheitsprämie abgezogen. Sind 600 € als „soziokulturelles Existenzminimum“ nicht sehr wenig? 600 € sind nicht viel, das stimmt. Aber die Bundesregierung hat in ihrem sechsten Existenzminimumbericht für das Jahr 2008 errechnet, dass das Existenzminimum für einen alleinstehenden Erwachsenen für Wohnung, Heizung und Lebensunterhalt bei 595 € liegt, für Kinder bei 304 €. Das entspricht unseren Sätzen. (Althaus 2007: 10).*

Althaus ist zuzustimmen, dass der Existenzminimumbericht für Erwachsene 595 Euro und für Kinder 304 Euro als Existenzminimum festlegt (Bundesregierung 2006). Da das Solidarische Bürgergeld als „soziokulturelles Existenzminimum“ angedacht ist, sollte es mehr umfassen als das existenzielle Minimum für Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft.<sup>67</sup>

### **Leistungsgerechtigkeit**

Althaus setzt in seinem Konzept auf das positive Zusammenwirken von (finanzieller) Sicherheit und einem flexiblen, deregulierten Arbeitsmarkt mit einem transparenten Steuerrecht:

Man kann die Bürgerinnen und Bürger dafür gewinnen, mehr Freiheit zu wagen, wenn man ihnen die Sicherheit einer sozialen Verlässlichkeit gibt. Ein flexibler und deregulierter Arbeitsmarkt, ein leistungsfreundliches, gerechtes, transparentes und einfaches Steuerrecht mit einer einheitlichen „flat-tax“ und eine Gesundheits- und Pflegeprämie, die mehr Markt und Wettbewerb auch im Gesundheitswesen ermöglicht, findet dann Akzeptanz, wenn sie als Chance und nicht als Bedrohung empfunden werden. (Althaus 2007: 5).

Das heißt, er geht davon aus, dass das Solidarische Bürgergeld den BürgerInnen „die Sicherheit einer sozialen Verlässlichkeit gibt“. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass er die Annahme macht, dass das aktuelle soziale Sicherungssystem den BürgerInnen diese Sicherheit nicht gibt bzw. die BürgerInnen dieses System nicht als sicher

---

<sup>67</sup> Dieser Aspekt wird ausführlicher in Kapitel 5.1 diskutiert.

empfinden. Weiterhin bezeichnet er die vorgesehene flat-tax und das Konzept der Negativen Einkommensteuer als leistungsfreundlich, gerecht, transparent und einfach (vermutlich im Vergleich zu dem heutigen Steuersystem). Er möchte demnach Leistungsgerechtigkeit im Steuersystem herstellen, unter der Annahme, dass diese im heutigen Steuersystem nicht gegeben ist. Gleichzeitig fällt auf, dass er auf einen flexiblen, deregulierten Arbeitsmarkt und eine Gesundheits- und Pflegeprämie, die mehr Markt und Wettbewerb mit sich bringen, verweist. Dies ist ein weiteres Indiz, dass Althaus insbesondere das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit, welches v.a. über den Markt geregelt wird, stärken will. Zu der erweiterten Problematik, dass zunehmend Löhne – die im Spannungsfeld von Bedarfs- und Leistungsgerechtigkeit liegen – nicht mehr existenzsichernd sind, äußert sich Althaus wie folgt:

Mit dem Solidarischen Bürgergeld, das Erwerbseinkommen bis zu 1600 € aufstockt, werden marktgerechte Löhne im unteren Einkommensbereich existenzsichernd. Arbeit lohnt sich wieder – und zwar in jedem Fall. (...) Das Solidarische Bürgergeld, das ein Mindesteinkommen für alle garantiert, macht auch Mindestlöhne überflüssig. (Althaus 2007: 5).

Es wird nicht klar, ob Althaus bereits davon ausgeht, dass die heutigen Löhne schon marktgerecht sind oder dass sie durch die Einführung des Solidarischen Bürgergeldes marktgerecht werden. Unabhängig davon erkennt er die Definitionshoheit des Marktes für das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit an. Daraus ergibt sich als logische Konsequenz, dass er keinen Mindestlohn fordert, da der Markt seiner Ansicht nach ohne staatlichen Einfluss für Leistungsgerechtigkeit sorgt. Dazu kommt, dass durch die vorgeschlagene Einführung einer Lohnsummensteuer von zehn bis zwölf Prozent die ArbeitgeberInnen nur noch nahezu die Hälfte des Beitrags im Vergleich zu den heutigen Arbeitgeberbeträgen zur Sozialversicherung zahlen würden.

Indem er sehr deutlich auf zu stärkende Marktmechanismen verweist, stärkt er das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit, das am ehesten über den Markt erfüllt wird. Er geht mithin davon aus, dass

[w]enn der Arbeitsmarkt als richtiger Markt funktioniert, schafft das Beschäftigung. Über eine Million zusätzliche Vollzeit Arbeitsplätze allein im Niedriglohnbereich werden durch das Solidarische Bürgergeld erwartet. Die Souveränität der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern steigt, weil das Mindesteinkommen das Existenzminimum absichert. Arbeitgeber haben es auf der anderen Seite leichter, Mitarbeiter zu gewinnen, weil das Solidarische Bürgergeld Löhne im unteren Einkommensbereich aufstockt und im mittleren und oberen Einkommensbereich ein transparenter und niedriger Steuersatz dem Einzelnen Netto mehr belässt. (Althaus 2007: 6).

Zu fragen ist in diesem Zusammenhang, welche Personengruppen überwiegend im Niedriglohnbereich arbeiten bzw. in einem erweiterten Niedriglohnbereich arbeiten würden.<sup>68</sup>

Des Weiteren ist zu diskutieren, ob das Solidarische Bürgergeld tatsächlich als existenzsichernd bezeichnet werden kann. Folgt man dem Zitat, dann klingt es danach,

---

<sup>68</sup> Dieser Frage wird in Kapitel 5.1 ausführlicher nachgegangen.

als ob alle davon profitieren würden und keineR die Kosten dafür tragen muss – sprich nach einem Fahrstuhleffekt für alle auf ein höheres Niveau. Dies scheint mir jedoch unwahrscheinlich. Zu vermuten ist vielmehr, dass v.a. Personen, die im Niedriglohnsektor beschäftigt sind, überwiegend am Rande des Existenzminimums leben werden. Die Stärkung der Souveränität mag durchaus eintreten, jedoch ist gleichzeitig der entstehende Druck zu erwähnen, sein Einkommen über den Arbeitsmarkt zu sichern, wenn auch auf einem niedrigen Niveau (im Fall des Niedriglohnsektors), um nicht lediglich auf das Solidarische Bürgergeld angewiesen zu sein.

Als weiteres Problem des heutigen Sozial- und Steuersystems thematisiert Althaus die Problematik des Schwarzmarktes:

Fast 350 Mrd. € werden im so genannten Schwarzmarkt erwirtschaftet. Der Transferentzug beim Solidarischen Bürgergeld liegt bei 50 % und nicht wie beim ALG II bei 80 bis 90 %. Das macht es attraktiver, offiziell zu arbeiten. Das Solidarische Bürgergeld wird von allen finanziert, die Einkünfte versteuern. Wer sich dem entzieht, handelt unsolidarisch. Dies wird entsprechend geahndet: Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer von Schwarzarbeit verlieren ihren Anspruch auf das Solidarische Bürgergeld und erhalten bei Bedürftigkeit nur noch Lebensmittelbezugsgutscheine. (Althaus 2007: 6).

Die Argumentation klingt einleuchtend. Fraglich ist jedoch, *wie*, also auf welche Art und Weise das „unsolidarische Handeln“ kontrolliert werden soll – braucht man dafür nicht einen ähnlichen „Überwachungsapparat“, wie er bereits heute in seiner Ausprägung kritisiert wird? Oder geht Althaus davon aus, dass durch das Solidarische Bürgergeld „bessere“ und „ehrlichere“ Menschen „entstehen“ würden? Gehen wir davon aus, dass dies nicht der Fall sein wird und ein „Kontrollapparat“ notwendig ist, dann stellt sich die Frage, wo die Innovation trotz des vermutlich gleich hohen Aufwandes im Vergleich zu dem heutigen System noch liegt. Althaus versucht die Problematik des Schwarzmarktes mit klassischen Mitteln – nämlich Zuckerbrot (geringere Steuerbelastung als bisher) und Peitsche – in den Griff zu bekommen. Der Verlust des Anspruches auf das Solidarische Bürgergeld und anstatt dessen die Vergabe von Lebensmittelbezugsscheinen ist im Kontext der sozialstaatlichen Pflicht der Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu hinterfragen.

Noch einmal zurück zu der Ausgestaltung des Steuersystems. Althaus will die Leistungsgerechtigkeit innerhalb des Systems erhöhen, indem den BürgerInnen von ihrem Verdienst netto mehr verbleibt: „Dabei tragen die Haushalte, die nur den geringen Steuersatz leisten – und damit nur das kleine Bürgergeld in Höhe von 400€ erhalten – zwei Drittel der Steuern, aber nur ein Fünftel der Auszahlungen.“ (Gutachten 2007: 25).<sup>69</sup>

Von der Umverteilungsseite her betrachtet, bedeutet dies, dass die Leistungsstarken der Gesellschaft einen (wesentlich) höheren Anteil an der Finanzierung des Bürgergeldes haben. Gleichzeitig hätten, wenn sich das Gesamtvolumen der Umverteilung verringert, auch die Leistungsstarken dieser Gesellschaft – trotz ihrer höheren finan-

---

<sup>69</sup> Ausführliche Berechnungen bei Opielka/Strengmann-Kuhn (2007: 81).

ziellen Belastung – einen Vorteil. Unklar bleibt, wie sich heute die Kosten- und Nutzenverteilung im Vergleich darstellt – v.a. mit Bezugnahme auf die öffentlichen Güter und soziale Infrastruktur. Die Gutachten verweisen jedoch darauf, dass mit dem niedrigen Steuersatz v.a. GutverdienerInnen begünstigt werden – zumindest im Vergleich zu dem momentanen Steuersystem (Gutachten 2007: 25, Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 81).

Althaus stellt sich des Weiteren der populär gewordenen Frage nach der „Zahnärztgattin“ und „warum ein Herr Ackermann ein Grundeinkommen erhalten sollte“:

Weil die Grundsicherung für alle da ist. Der Unterschied meines Konzeptes zu anderen Grundeinkommenskonzepten ist, dass die Besserverdienenden letztlich nur ein Drittel des Netto-Bürgergelds bekommen: 400 €, von denen 200 € als Gesundheitsprämie abgezogen werden. Besserverdienende bekommen ihre Steuerschuld um 200 € gemindert. Bei einem Steuersatz von 25 % entspricht das einem Grundfreibetrag von 9.600 €. Heute sind es knapp 8.000 €. Außerdem ist dieses System dann sehr verwaltungsfreundlich. (Althaus 2007: 10).

Zu bemängeln ist, dass in dem heutigen System alle EinkommensbezieherInnen prozentual an der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)<sup>70</sup> beteiligt sind und daher vermutlich mehr als die 200 Euro Pauschale zu löhnen hätten und somit durch das Solidarische Bürgergeld im Gesundheitssystem besser gestellt wären. Ebenfalls werden die ArbeitgeberInnen von ihrer bisherigen Pflicht entlassen den anteiligen Beitrag zur GKV für ihre ArbeitnehmerInnen zu zahlen.

### **Chancengerechtigkeit**

Althaus benutzt nicht explizit das Prinzip der Chancengerechtigkeit als Argumentationshilfe für seinen Vorschlag des bedingungslosen Grundeinkommens. Ein indirekter Zusammenhang lässt sich mithin finden:

*Passt das Grundeinkommen überhaupt noch zur Marktwirtschaft, wie wir sie kennen? Auf jeden Fall, weil jeder für sich verantwortlich ist. Wenn ich dem Einzelnen Eigenverantwortung zugestehe, muss ich ihm vertrauen. Ohne Vertrauen kann ich keine Eigenverantwortung erwarten. (Althaus 2007: 9).*

Diese Aussage hat durchaus ihre Berechtigung, jedoch fehlt die Voraussetzung, dass allen zunächst beim Start ins Leben, in die Ausbildung und in den Beruf soweit wie möglich gleiche Chancen geboten werden sollten. Entweder geht Althaus wie selbstverständlich davon aus, dass dies kein Problem ist und lediglich „natürliche“ Ungleichheiten bestehen, die keiner Kompensation bedürfen oder er sieht das Prinzip der Chancengerechtigkeit nicht als zentral genug im Vergleich zum Prinzip der Leistungsgerechtigkeit an.

---

<sup>70</sup> Ausgenommen sind privat Krankenversicherte.



## 4.2 Das Grüne Grundeinkommen

Nachdem im vorigen Abschnitt die Gerechtigkeitsannahmen des Modells Solidarisches Bürgergeld vorgestellt worden, folgt an dieser Stelle die Analyse der immanenten Gerechtigkeitsprinzipien des Konzeptes Grünes Grundeinkommen.

### Bedarfsgerechtigkeit

Der Antrag für die Bundesdelegiertenkonferenz beginnt mit der Überschrift „Armut bekämpfen, Bildung verbessern, Chancen eröffnen“. Während „Bildung verbessern“ und „Chancen eröffnen“ dem Prinzip der Chancengerechtigkeit zugeordnet werden können, rekurriert „Armut bekämpfen“ auf das Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit. Ein Ziel des Grundeinkommenskonzeptes ist es demnach durch existenzsichernde finanzielle Transfers das Armutsproblem zu bekämpfen: „Ein grünes Grundeinkommen trägt zur effektiven Armutsbekämpfung bei und erhöht die gesellschaftliche Verteilungsgerechtigkeit. Denn es wird besonders durch die Haushalte mit den höchsten Einkommen finanziert.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 2).

Das bedeutet, dass mit einer Einschränkung des Prinzips der Leistungsgerechtigkeit dem Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit entsprochen werden soll.

In dem Konzept wird darauf verwiesen, dass bisherige ALG II-EmpfängerInnen materiell besser gestellt werden und darüber hinaus die „unwürdige Hartz IV-Regelsatzprüfung, bei der auch das PartnerInneneinkommen offen gelegt werden muss“, entfällt (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 4). Neben der Verbesserung der Situation von heutigen Hartz IV-EmpfängerInnen und Familien mit Kindern, soll das Grundeinkommen gegen verdeckte Armut helfen, gesellschaftlichen Ausgrenzungsprozessen, sprich Exklusion, entgegenwirken und Besserverdienende stärker und wirkungsvoller zur finanziellen Verantwortung ziehen als bisher (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 2).

Bei der Festlegung der Höhe des finanziellen Transfers wird auf den Paritätischen Wohlfahrtsverband Bezug genommen. Einige Gutachter kritisieren den methodischen Ansatz des DPWV zu der Berechnung dieser Höhe wie folgt:

Kritisch zu betrachten ist der methodische Ansatz der „revealed preferences“, der – im Unterschied zur Berechnungsmethode des Warenkorb – davon ausgeht, dass das beobachtbare Ausgabeverhalten dem Bedarf bzw. den Präferenzen entspricht. Diese Annahme trifft aber nur bedingt zu; denn im Fall geringer Einkommen wird notgedrungen „der Gürtel enger geschnallt“. Das Verhalten im unteren Einkommensbereich ist letztlich stark von den Budgetrestriktionen geprägt. (Gutachten 2007: 14).

Somit kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Einführung des grünen Modells zwar eine Verbesserung des Status quo für alle Personen mit sich bringt, die derzeit auf die existierenden Grundsicherungsformen angewiesen sind, bemängelt jedoch, dass die Höhe des finanziellen Transfers nicht ausreichend für ein wirklich auf Teilhabe ausgerichtetes Existenzminimum sei (Gutachten 2007: 14). Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass es im Gegensatz zu den derzeitigen Grundsicherungstransfers durch das Wegfallen der Bedürftigkeitsprüfung zu einer Reduzierung der exis-

tierenden verdeckten Armut führen kann. Eingeschränkt wird diese Reduktionsmöglichkeit jedoch durch den Ausschluss von RentnerInnen<sup>71</sup> vom Bezug des Grundeinkommens, weshalb für diese ein weiteres Mindestsicherungssystem etabliert werden muss, im Fall niedriger Rentenansprüche durch die Bürgerversicherung.

Im Antrag wird auf die Möglichkeit der Erhöhung des Grünen Grundeinkommens hingewiesen:

Steigt das Grundeinkommen perspektivisch an, erhalten immer mehr arme Menschen das soziokulturelle Existenzminimum auch ohne bedarfsgeprüfte Zusatzleistungen. Ebenso werden kleine und mittlere Einkommen durch das Grundeinkommen deutlich besser gestellt. (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 9).

Es stellt sich die Frage, wo das zusätzliche Geld für die Finanzierung eines höheren Grundeinkommens herkommen wird. Es lässt sich vermuten, dass durch eine Verbesserung der Arbeitsmarktsituation die Zahl der NettozahlerInnen zunimmt und demzufolge die Zahl der NettoempfängerInnen abnimmt oder aber Einsparungen bei der sozialen Infrastruktur vorgenommen werden<sup>72</sup>, wodurch eine Erhöhung des finanziellen Transfers möglich wäre.

Darüber hinaus lässt sich ein Bezug zum Prinzip der Leistungsgerechtigkeit herstellen: Wenn kleine und mittlere Einkommen besser gestellt werden, dann müssen – um es finanzieren zu können – höhere Einkommen stärker belastet werden, was unter Umständen, zu einer Verletzung des Prinzips führen kann.

Entscheidend ist: Im Wesentlichen handelt es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um eine Umverteilung zwischen Erwerbstätigenhaushalten: Kleinverdiener zahlen entweder keine Steuer oder erhalten in der Summe sogar einen Zuschuss. Familien werden durch das Kindergrundeinkommen begünstigt bzw. erst gar nicht arm. Gutverdienende werden in vertretbarem Umfang stärker herangezogen. (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 6).

Der Hinweis auf den „vertretbaren Umfang“ deutet darauf hin, dass das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit implizit mitgedacht und für teilweise relevant erachtet wird. An der Schnittstelle zwischen Bedarfsgerechtigkeit und Leistungsgerechtigkeit befindet sich des Weiteren folgende Argumentation:

Nur wer Menschen zutraut, Verantwortung für sich selbst zu übernehmen und ihnen die notwendige Freiheit dazu gibt, schafft Potenziale für Kreativität und Räume für zukunftsfähige Entwicklungen. (...) wir [machen, A.P.] uns dafür stark, mit einem bedingungslosen Grundeinkommen die materielle Basis für eine Existenzsicherung zu schaffen und diese mit Beratungs- und Bildungsangeboten sowie bedarfsabhängigen Leistungen – etwa für besondere Lebenslagen – zu ergänzen. (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 2).

Der Vorrang der Sicherung der „materiellen Basis für eine Existenzsicherung“ lässt sich auf das empfundene Scheitern des „dritten Weges“, wonach aktivierende Maß-

---

<sup>71</sup> Probleme, die mit der Einführung einer Rente nach Schweizer Vorbild, wie es das Modell vorsieht, entstehen, werden innerhalb dieser Arbeit nicht behandelt.

<sup>72</sup> Einsparungen bei der sozialen Infrastruktur – zur Finanzierung eines höheren Einkommens oder aus anderen Gründen – wäre bei einem konservativen Regierungswechsel denkbar.

nahmen als Ersatz herkömmlicher Politiken der Einkommenssicherung verstanden werden – so lautet zumindest die Kritik, zurückführen.

Es wird einerseits für Freiheit und Eigenverantwortung plädiert, auf der anderen Seite werden jedoch auch die besonderen Bedarfe anerkannt. Wobei zu fragen ist, was konkret unter besondere Lebenslagen verstanden wird, da dies von Schwangerschaft, Drogenabhängigkeit, Behinderung, chronische Erkrankung bis hin zu Arbeitslosigkeit reichen kann. Erwähnt werden im Antrag im Bereich bedarfsgeprüfte Leistungen in besonderen Lebenslagen lediglich Behinderungen als Anspruchsbegründung. Ein weiterer Fokus liegt im Antrag, neben der Existenzsicherung, auf dem Ausbau der sozialen Infrastruktur: „Parallel dazu soll der dringend notwendige Ausbau der sozialen Infrastruktur verwirklicht werden, von der Bildung über die Kinderbetreuung bis zu einer wirklich greifbaren Arbeitsmarktintegration für benachteiligte Menschen.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 3).

Der Ausbau der sozialen Infrastruktur deutet sowohl auf die Zentralität des Prinzips der Bedarfsgerechtigkeit hin, jedoch auch die Beachtung des Prinzips der Chancengerechtigkeit, da durch qualitativ hochwertige soziale Infrastruktur ungleiche familiäre Ausgangsbedingungen z.T. ausgeglichen werden können.

### **Leistungsgerechtigkeit**

Neben den unter dem Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit ausgeführten Überlegungen bzw. Zielkonflikten zur Leistungsgerechtigkeit, wird in dem Konzept weiterhin ausgeführt, dass ein „Gleichgewicht aus Schutz und Anreizen“ bestünde, so dass alle Menschen einen „deutlichen Anreiz“ hätten dazu zu verdienen – ohne gezwungen zu sein, jede Arbeit um jeden Preis anzunehmen. Als Folge wird angenommen, dass Mindestlöhne leichter durchsetzbar sind (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 9). Es wird insbesondere die verbesserte Anreizstruktur betont: „Die Zuverdienstmöglichkeiten werden verbessert. Da nur zusätzliches Einkommen solidarisch versteuert wird, bietet es zugleich Leistungsanreize, wo heute Fehlanreize bestehen: Das Lohnabstandsgebot wird optimal erfüllt.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 5).

Somit soll der Zielkonflikt zwischen Bedarfs- und Leistungsgerechtigkeit möglichst gewinnbringend aufgelöst werden. Hinsichtlich des „solidarischen“ Steuersystems wird sehr allgemein in dem Antrag formuliert: „Das Steuersystem wird einfacher, übersichtlicher und Ungerechtigkeiten werden korrigiert.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 5f.). Welche Ungerechtigkeiten an dieser Stelle gemeint sind, wird nicht weiter expliziert.

### **Chancengerechtigkeit**

Wie bereits bei dem Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit erwähnt, bezieht sich die Überschrift des Antrags „Armut bekämpfen, Bildung verbessern, Chancen eröffnen“ auf Bildungsaspekte und damit verbunden auf das Prinzip der Chancengerechtigkeit. In dem Antrag wird die Bedeutung von Startchancengleichheit in Verbindung mit Bildung betont: „Eine Gesellschaft, die Solidarität und Freiheit verknüpfen möchte, braucht daher ein Grundeinkommen, und ergänzt dieses um Bildungschancen und freiwillige Beratungs-, Betreuungs- und Integrationsangebote.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 7f.).

Die Bedeutung von Chancengerechtigkeit im Bildungsbereich wird darin gesehen, dass diese Perspektiven eröffnen und zur aktiven Teilhabe in der Gesellschaft motivieren würde. Jedoch wird auch deutlich, dass nicht davon ausgegangen wird, dass die alleinige Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens zu Chancengerechtigkeit in der Bildung führen wird:

Ungleiche Startchancen werden in ihren negativen Folgen nicht durch finanzielle Transfers begrenzt, sondern durch ein leistungsfähiges Bildungssystem, durch gezielte Beratung, Begleitung und Ausbildungsangebote an der Schnittstelle vom Bildungssystem zum Arbeitsmarkt. (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 7).

So wird in dem Antrag für einen grundlegenden Umbau des Bildungssystems plädiert und darauf hingewiesen, dass die Einführung des Grünen Grundeinkommens keineswegs Investitionen in Bildung entgegenstehen würde. Bildung und Weiterbildungsangebote werden als notwendig angesehen, da Menschen ihre Fähigkeiten für neue Aufgabenbereiche und an die veränderten Bedingungen der Arbeitswelt anpassen können (müssen). Vor allem im lebenslangen Lernen wird ein zentrales Element eines zukunftsfähigen Bildungssystems gesehen, mit dem Chancen- und Zugangsgerechtigkeit erreicht werden kann. Es wird mithin konstatiert, dass Arbeitslosigkeit und Armut überwiegend Bevölkerungsschichten ohne oder mit niedrigem Bildungsabschluss betreffe, so dass Bildung für alle ermöglicht werden soll, unabhängig von sozialer Herkunft und den finanziellen Ressourcen der Eltern.

Einschränkend wird sich hinsichtlich der alleinigen Wirkung eines Grundeinkommens geäußert:

Ein bedingungsloses Grundeinkommen ist auch kein Allheilmittel gegen diskriminierende Lebensumstände von „BildungsverliererInnen“, Frauen, MigrantInnen und Erwerbslosen. Unabhängig von einem bedingungslosen Grundeinkommen bleiben die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Bildungs-, Gender- und Arbeitsmarktpolitik wichtig! (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 9)

Es wird herausgestellt, dass mit der Einführung eines Grundeinkommens die Politikgestaltung nicht zu Ende ist, sondern weiterhin notwendig bleibt. So soll das Grundeinkommen durch eine Reihe politischer Maßnahmen ergänzt werden, wie eine aktive Arbeitsmarktpolitik, „Genderpolitik“ oder ein Mindestlohn gegen Lohndumping.

Darüber hinaus soll das Grundeinkommen als Puffer in den verschiedensten Lebensphasen dienen und zu einer „Gleichstellung von Lebensläufen“ beitragen, so dass jeder Mensch, die Chance erhält, sein Leben so gut wie möglich nach eigenen Vorstellungen gestalten und den Anforderungen des Arbeitsmarktes (Flexibilität etc.) gerecht werden zu können. Die Aussage in dem Papier ist ambivalent, geht also von der Erfüllung der eigenen Vorstellungen aus und konstatiert ebenfalls, dass dies zu den Anforderungen der Erwerbsgesellschaft der Zukunft, passen würde:

Ohne bürokratischen Aufwand federt das Grundeinkommen Phasen ohne Erwerbstätigkeit, Existenzgründungen, Bildungszeiten oder Familienphasen für die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Älteren – das Patchwork der Lebensläufe in der Wissensgesellschaft – ab. Das Grundeinkommen passt sehr viel besser als andere Modelle zur Erwerbsgesellschaft der Zukunft, die

durch flexibilisierte und unstete Erwerbsverläufe gekennzeichnet ist. (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 2).

### 4.3 Vergleich und Bewertung der immanenten Gerechtigkeitsvorstellungen beider Modelle

BefürworterInnen der Idee des Grundeinkommens kommen aus unterschiedlichen politischen Richtungen und dementsprechend verschieden nuanciert sind die angestrebten Ziele und Gerechtigkeitsvorstellungen der Vorschläge:

Den einen geht es vor allem um eine radikale Vereinfachung der intransparenten Steuer- und Sozialbürokratie sowie um eine Entlastung des Marktmechanismus von hemmenden und verzerrenden Verteilungsaufgaben. Andere betonen das Ziel der Armutsvermeidung auf großzügigem Niveau sowie selbstbestimmte, erfüllende Arbeit und freie Entfaltungsmöglichkeiten jenseits wirtschaftlicher Zwänge durch die ausdrücklich gewollte Trennung von Arbeit und Einkommen. (Stiftung Marktwirtschaft 2007: 2).

Um diese Unterschiede zwischen den Modellen herausarbeiten zu können, werden an dieser Stelle die Gerechtigkeitsvorstellungen des Solidarischen Bürgergeldes und Grünen Grundeinkommens miteinander verglichen und anschließend bewertet.

#### **Bedarfsgerechtigkeit**

Beide Modelle zeichnen sich durch eine relativ niedrige Mindesteinkommenshöhe aus, so dass bei beiden Modellen die Berechnungsmethode für das Existenzminimum in Frage gestellt werden kann. Das Grüne Grundeinkommen schneidet im Vergleich zum Solidarischen Bürgergeld dahingehend besser ab, dass es bedarfsgeprüfte Zusatzleistungen, wie Wohngeld und Transferleistungen in besonderen Lebenslagen vorsieht. Das Konzept von Althaus sieht lediglich einen bedürftigkeitsgeprüften Bürgergeldzuschlag für Behinderte und Menschen in besonderen Lebenslagen vor. Beiden Konzepten mangelt es an einer klaren Definition, was unter „besondere Lebenslagen“ verstanden wird und wie diese Leistungen hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe ausgestaltet sind. Aus diesem Grund ist es nicht möglich beide Modelle abschließend zu bewerten.

#### **Leistungsgerechtigkeit**

Zu der Problematik, dass zunehmend Löhne nicht mehr als existenzsichernd gelten, verhalten sich die Modelle unterschiedlich. Althaus sieht keine gesetzlichen Mindestlöhne vor, da seiner Meinung nach, das Solidarische Bürgergeld ein ausreichendes Mindesteinkommen für alle garantiert. Somit lässt sich sein Modell als Superkombi-lohnmodell für BezieherInnen niedriger Einkommen interpretieren, v.a. wenn die Löhne infolge der Einführung des Grundeinkommens sinken sollten. Für BezieherInnen höherer Einkommen stellt es eine massive Entlastung der Steuer- und Abgabenlast dar (Bonin/Schneider 2007: 1). Das heißt, Leistung auf dem Arbeitsmarkt wird dahingehend belohnt, dass BezieherInnen von geringen Einkommen über die negative Einkommensteuer einen Zuschlag bekommen, während Leistung für BezieherInnen von

hohen Einkommen durch die geringere Abgabenlast im Vergleich zu dem heutigen Steuersystem belohnt wird. Das Modell von Althaus sieht jedoch im Vergleich zum Grünen Grundeinkommen, wo ein Mindestlohn geplant ist, nicht vor, dass eine (zumindest finanzielle) Aufwertung von Tätigkeiten, z.B. im personennahen Dienstleistungssektor, stattfindet und in diesem Sinne Leistungsgerechtigkeit geschaffen werden könnte.<sup>73</sup> Das Modell Grünes Grundeinkommen sieht explizit eine stärkere Belastung der höheren Einkommen vor, dies kann unter Umständen zu einer Verletzung des Prinzips der Leistungsgerechtigkeit führen.

### **Chancengerechtigkeit**

In dem Modell von Althaus spielt das Prinzip der Chancengerechtigkeit keine Rolle, während beim Grünen Grundeinkommen explizit die ungleichen Startchancen durch ein leistungsfähiges Bildungssystem und andere Maßnahmen ausgeglichen bzw. abgemildert werden sollen. Dadurch, dass weder eine aktive Arbeitsmarkt- noch eine Bildungspolitik vorgesehen sind, kommt es zu einer Individualisierung von Erwerbslosigkeit und (mangelnden) Bildungschancen.

Die Bewertungen der beiden Modelle nach *allen* Gerechtigkeitsprinzipien fallen unterschiedlich aus. Bei der Bedarfsgerechtigkeit schneiden beide – betrachtet man lediglich die Höhe des Grundeinkommens – eher schlecht ab. Wie sie hinsichtlich der Zusatzleistungen abschneiden, lässt sich für beide Modelle nicht bewerten, da keine konkreten Angaben über die Ausgestaltung gemacht worden. Jedoch ist beim Grünen Grundeinkommen zusätzlich Wohngeld oder die Übernahme der Kosten der Unterkunft vorgesehen, was aus der Perspektive des Prinzips der Bedarfsgerechtigkeit positiv zu werten ist. Das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit erfüllen beide mehr oder weniger gut, bei der Ausgestaltung der Einkommensteuer punktet das Solidarische Bürgergeld, während das Grüne Grundeinkommen bei der gerechteren Bewertung von Tätigkeiten (z.B. im personennahen Dienstleistungssektor) durch die geplante Einführung eines Mindestlohnes gut abschneidet. Bei der Chancengerechtigkeit fällt das Urteil für das Solidarische Bürgergeld sehr schlecht aus, da es dieses Prinzip weder explizit noch implizit in seinen Regelungen beachtet. Das Grüne Grundeinkommen erscheint dagegen bei diesem Prinzip als mustergültiges Modell.

---

<sup>73</sup> Durch einen geplanten Mindestlohn besteht zumindest die *Möglichkeit* einer Aufwertung von Tätigkeiten, ob dies jedoch letztlich so eintreten wird, ist ungewiss.

### Bewertung der immanenten Gerechtigkeitsvorstellungen des Solidarischen Bürgergeldes und Grünen Grundeinkommens

Modelle Gerechtigkeitsprinzipien	Solidarisches Bürgergeld	Grünes Grundeinkommen
Bedarfsgerechtigkeit	Höhe des Grundeinkommens: - Zusatzleistungen: Ausgestaltung unklar	Höhe des Grundeinkommens: - (-/+ wegen Wohngeld) Zusatzleistungen: Ausgestaltung unklar
Leistungsgerechtigkeit	Steuern: ++ gerechte Bewertung von Tätigkeiten (z.B. über Mindestlohn): -	Steuern: +/- gerechte Bewertung von Tätigkeiten (z.B. über Mindestlohn): +
Chancengerechtigkeit	--	++

Eigene Darstellung

Aufgrund der identifizierten immanenten Gerechtigkeitsprinzipien und deren unterschiedliche Gewichtung bei den beiden Modellen lassen sich das Solidarische Bürgergeld und das Grüne Grundeinkommen normativen Sozialstaatsmodellen zuordnen. Leisering (2004: 57f.) hat drei idealtypische Szenarien rekonstruiert: ein neoliberales Grundsicherungsmodell des Sozialstaats, ein sozialökologischer, postmoderner Sozialstaat und ein aktiver Teilhabestaat. Das Solidarische Bürgergeld lässt sich – mit Ausnahmen<sup>74</sup> – dem neoliberalen Grundsicherungsmodell zuordnen, da dort Teilhabe v.a. über den Markt und weniger durch Teilhabe an Ergebnissen hergestellt wird.

Staatliche Sozialleistungen beschränken sich dementsprechend weitgehend auf Armutsbekämpfung und Mindestsicherung, ergänzt um steuerstaatlich geförderte private Vorsorge. (...) Das Konzept des Grundsicherungsstaats zielt auf eine Entpolitisierung gesellschaftlicher Wohlfahrtsproduktion; der Bereich, der unmittelbar normativen Maßstäben und entsprechenden Forderungen der Bürger ausgesetzt ist, wird reduziert. (Leisering 2004: 57).

Das Grüne Grundeinkommen lässt sich – wiederum mit Einschränkungen – dem sozialökologischen, postmodernen Wohlfahrtsstaat zuordnen. Es sieht wie das liberale Modell eine Ausdünnung des Sozialstaats vor.

Klassische staatliche Wohlfahrtsproduktion ist zu reduzieren zugunsten zivilgesellschaftlicher Eigenaktivitäten und lokaler Initiativen, die sich jedoch, anders als im neoliberalen Modell, nicht auf den wirtschaftlichen Bereich beschränken und staatlich umfangreich gefördert und gerahmt werden sollen. (Leisering 2004: 58).

Jedoch betonen postmoderne Ansätze Rechte und *empowerment* stärker als liberale Ansätze. Gemeinsam ist beiden normativen Sozialstaatsmodellen eine Orientierung auf die Grundsicherung. Obwohl beide Grundeinkommensmodelle nicht in allen Punk-

<sup>74</sup> Laut Leisering (2004: 57) verweisen die Sozialleistungssysteme die NutzerInnen durch Anreizstrukturen und repressive Kontrollen auf den Arbeitsmarkt, also über eine negativ-aktivierende Politik. Dies ist beim Solidarischen Bürgergeld nicht der Fall, da durch die Bedingungslosigkeit keine direkte Repression stattfindet. Des Weiteren ist ein Merkmal des neoliberalen Grundsicherungsstaates, dass er primär im Bildungsbereich aktiv wird. Auch dies ist nicht aus dem Konzept des Solidarischen Bürgergeldes zu lesen.

---

ten den normativen Sozialstaatsmodellen nach Leisering zugeordnet werden können, sind zumindest die unterschiedlichen Tendenzen beider Modelle offensichtlich geworden.



## 5 WIE SIND DIE BEIDEN MODELLE AUS SICHT VON GESCHLECHTERGERECHTIGKEITSTHEORIEN ZU BEURTEILEN?

Im Vergleich zu Männern würden die Frauen im Zuge eines allgemeinen Grundeinkommens im Hinblick auf ihre Einkommenssituation wie in Bezug auf ihre Lebensentscheidungen überwiegend besser gestellt. (Vanderborght/Van Parijs 2005: 86).

Bei der Bewertung der Modelle wurden bisher die Sozialstruktur Deutschlands und die bestehenden sozialen Ungleichheiten außen vor gelassen. Das heißt, es ist nicht nur zu beurteilen, inwieweit die Modelle für sich selbst beanspruchen gerecht zu sein (modellimmanent), sondern es ist auch zu fragen, inwieweit sie vorhandene Ungerechtigkeiten und soziale Ungleichheiten mildern würden, also statusreproduzierend oder kompensatorisch wirken.

In diesem Kapitel werden die Modelle Solidarisches Bürgergeld und Grünes Grundeinkommen nun aus der Perspektive von zwei Konzepten zu Geschlechtergerechtigkeit beurteilt. Beurteilt heißt, dass ein *Urteil* gefällt wird und somit ein normativer Standpunkt eingenommen wird, der ohne Frage in mancher Hinsicht diskutabel sein wird. Nichtsdestotrotz sind normative Aussagen, Diskussionen und Diskurse nicht nur in der Philosophie von Bedeutung, sondern auch für die Politikwissenschaft relevant. Letztlich kommen wir auch innerhalb der Sozialwissenschaft – soll sie kein Selbstzweck bleiben – zu der urpolitischen Frage, die u.a. Hannah Arendt stellte: Wie wollen wir leben? Dass es vielfältige Antworten auf diese Frage gibt, ist unbestritten. An dieser Stelle sollen Antworten, unter der Prämisse, dass der Weg hin zu Geschlechtergerechtigkeit beschränkt wird, zu dieser Frage gesucht werden.

Bisher wurden sozialpolitische Maßnahmen, so auch die Idee des Grundeinkommens häufig sehr einseitig, nur im Hinblick auf Erwerbsarbeit beurteilt. Die „Irrelevanz“ der privaten Sphäre und die „Dominanz“ des Erwerbsarbeitsbereichs ist der Ausgangspunkt von theoretischen Überlegungen zu Geschlechtergerechtigkeit. Die Konsequenz daraus ist, dass bei der Beurteilung von policies, in diesem Fall, des Solidarischen Bürgergeldes und Grünen Grundeinkommens, beide Sphären angemessen beachtet und in die Analysen und Beurteilungen mit einbezogen werden müssen.

Die Kapitel zum Solidarischen Bürgergeld und Grünen Grundeinkommen haben die gleiche Grundstruktur: Zunächst werden Fragen zu Arbeit, womit sowohl Erwerbs- als auch Sorgearbeit gemeint ist, behandelt und in einem zweiten Schritt die zu sozialer Sicherung. Um eine Idee zu bekommen, welche Veränderungen sich durch die Einführung eines der beiden Modelle ergeben würden, ist es von Interesse, welchen der drei Visionen eines postindustriellen Wohlfahrtsstaates nach Fraser Deutschland momentan zugeordnet werden kann. Auth (2002: 211f.) kommt in ihrer Analyse zu Arbeitszeitpolitik und Geschlechtergleichheit zu dem Ergebnis, dass in Deutschland

(...) am ehesten der Weg in Richtung des ‚Modells der Gleichstellung der Betreuungsarbeit‘ eingeschlagen wurde, das sich an der besonderen Situation

von Frauen bzw. Müttern orientiert. Familienpolitisch wird mit dem Erziehungsurlaub [Elternzeit, A.P.] der Erwerbsausstieg zur privaten Betreuungsarbeit ermöglicht, finanziell gefördert und arbeitsrechtlich geschützt. Sozialpolitisch wird die Erziehung kleinerer Kinder immer stärker mit Erwerbsarbeit gleichgestellt und in die Rentenversicherung einbezogen und im Bereich Arbeitsmarktpolitik werden Rückkehrhilfen in den Beruf gewährt.

Dagegen spricht die neuere Entwicklung in der Familienpolitik seit der Großen Koalition, die unter der Ministerin Ursula von der Leyen u.a. mit dem Ausbau von Betreuungsplätzen für Unter-Dreijährige eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf verfolgt. Diese Entwicklungen sprechen eher dafür, dass sich Deutschland in Richtung des *Modells der allgemeinen Erwerbstätigkeit* bewegt. Festzuhalten bleibt, dass ein Großteil der Gestaltungsmerkmale der sozialen Sicherung, des Steuersystems und des Arbeitsmarktes für das *Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit* sprechen, jedoch zunehmend Tendenzen zu erkennen sind, die auf das *Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit* hindeuten. Interessant ist in diesem Zusammenhang, ob die Einführung eines Grundeinkommens den Weg zu Geschlechtergerechtigkeit über das Integrationsmodell bzw. das Modell der universellen Betreuungsarbeit ebnen würde.

Der Ansatz von Joan Tronto soll darüber hinaus den Blick für Missstände bei der (Verteilung von) Sorgearbeit schärfen. Ihr theoretischer Ansatz führt nicht zu normativen Prinzipien wie Frasers, jedoch bietet er eine grundlegende Fundierung für das Verständnis der Relevanz von Fürsorge(arbeit) für Gerechtigkeit und Demokratie. Es gilt die Strukturen zu finden, „die es bestimmten Personen oder Gruppen erlauben, sich der Verantwortung für andere zu entziehen.“ (Conradi 2001: 220). Innerhalb der geschlechtertheoretischen Wohlfahrtsstaatenforschung wird darauf hingewiesen, dass – nimmt man die Produktions- und Reproduktionssphäre zugleich in den Blick – es den Regelungen des modernen Sozialstaats inhärent ist, „die Lösung des Problems fehlender Zeit für care-Leistungen über Geschlechterzuschreibungen auch institutionell und damit jenseits kultureller Zuschreibungen und subjektiver Entscheidungsbereitschaft zu verfestigen.“ (Krüger 2007: 185). In diesem Kontext stellt sich die Frage, ob durch die Einführung eines dieser beiden Grundeinkommensmodelle, ebenfalls institutionelle Regelungen getroffen werden würden, die zu einer Verfestigung von Geschlechterdifferenzierungen und Hierarchisierungen führen würde.

## 5.1 Das Solidarische Bürgergeld

Im ersten Teil „Arbeit als Erwerbs- und Sorgearbeit“ werden folgende fünf Prinzipien zu Geschlechtergerechtigkeit nach Fraser untersucht: *Gleiches Einkommen, gleiche Freizeit, gleiche Achtung, Bekämpfung von Marginalisierung* und *Bekämpfung von Androzentrismus*. Im zweiten Teil „Soziale Sicherung“ werden die Prinzipien *Bekämpfung von Armut* sowie *Bekämpfung von Ausbeutung* untersucht.

### 5.1.1 Arbeit als Erwerbs- und Sorgearbeit

An dieser Stelle soll diskutiert werden, welche Auswirkungen das Solidarische Bürgergeld auf Arbeit, d.h. die Erwerbs- und Sorgearbeit haben könnte und wie das zu beurteilen ist. Dazu werden zunächst Althaus' eigene Aussagen zu diesen Bereichen untersucht und bewertet und danach die Prinzipien nach Fraser für die weitergehende Analyse herangezogen.

Der Argumentation von Althaus (2007: 5f.), dass das Solidarische Bürgergeld Familien- und ehrenamtliche Tätigkeiten würdigt, sind im Wesentlichen fünf Thesen zu entnehmen:

1. Viele Menschen leisten Arbeit in der Familie und im Ehrenamt.
2. Diese Arbeit ist hochproduktiv, wird aber nicht entlohnt bzw. „belohnt“.
3. Viele Menschen müssen in der Sozialbürokratie unproduktive Arbeit leisten, was zu hohen Kosten führt. JedeR Zweite in der Sozialbürokratie ist überflüssig.
4. Familienarbeit und ehrenamtliches Engagement werden mit dem Bürgergeld gewürdigt.

#### *1. Viele Menschen leisten Arbeit in der Familie und im Ehrenamt.*

Dieser Aussage ist in ihrer allgemeinen Formulierung durchaus zuzustimmen. Jedoch verdeckt sie gerade durch ihre allgemeine Formulierung, dass insbesondere die Arbeit in der Familie, also häusliche und Fürsorgetätigkeiten für Kinder, Ältere und Pflegebedürftige, überwiegend von Frauen verrichtet wird.<sup>75</sup> Einerseits ist diese Formulierung positiv zu bewerten, da es keine geschlechterdifferenzierenden Zuschreibungen von Tätigkeiten vornimmt oder etwa Familienarbeit als „natürlich“ von Frauen zu verrichten ansieht, andererseits verschweigt es die (noch) überwiegend vorherrschende Situation in Familien, in denen Frauen für diese Tätigkeiten zuständig sind. Da nicht explizit auf diese Situation eingegangen wird, folgt daraus eine mangelhafte Anerkennung der care-Tätigkeiten von Frauen. Gleichzeitig bleibt die Aussage so offen, dass man ganz selbstverständlich davon ausgehen kann, dass diese Arbeiten für alle Geschlechter eine Option sind oder als solche gelten können, was unter normativen Gesichtspunkten durchaus als wünschenswert anzusehen ist. An dieser Stelle wird das Dilemma deutlich, welches sich auch bei Frasers Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit beobachten lässt. Es ist schwierig die Balance zu finden, geschlechterdifferenzierende Arbeitsteilungen zur Sprache zu bringen, ohne sie dadurch gleichzeitig zu reifizieren und festigen (was nahezu durch die alleinige Beschreibung passieren kann) und auf der anderen Seite zu versuchen normative Vorschläge für ihre Auflösung zu äußern ohne dabei wiederum geschlechterdifferenzierende oder diskriminierende Annahmen (sowohl über Männer als auch Frauen) zu machen bzw. welche normativ zu setzen. Wobei Fraser das insbesondere bei dem Modell der allgemeinen Betreuungsarbeit tut, indem sie sagt, dass Männer den gerechten Anteil an der Sorgearbeit über-

---

<sup>75</sup> Inwieweit das auch für ehrenamtliche Tätigkeiten gilt, soll an dieser Stelle nicht erörtert werden, vgl. dazu ausführlicher Gensicke/Picot et al. 2005.

nehmen soll(t)en. Das bedeutet, sie geht nicht davon aus, dass Frauen sich den Lebens- und Arbeitsmustern von Männern, so vielfältig sie sein mögen, anpassen sollten, sondern genau umgekehrt. Wenn Feministinnen sich gegen Androzentrismus wehren, warum ist dann der Weg andersherum, Frauen als Maßstab zu setzen, nicht ebenso verwerflich? Der Unterschied dieser Forderung liegt darin, dass Fraser von dem „gerechten Anteil an Fürsorge“ spricht und somit von einem normativ zu rechtfertigenden und m.E. auch gerechtfertigten Anspruch ausgeht, nämlich dass Betreuungsarbeit *en gros* zwischen den Geschlechtern gleich verteilt sein sollte. Demnach ist neben der mangelnden Anerkennung von care-Tätigkeiten auch die ungenügende Umverteilung derselben festzuhalten. Tronto problematisiert jedoch die Frage, wie so etwas Konkretes wie eine fürsorgliche Praxis zu verteilen sei.

Innerhalb der Sozialpolitik ergibt sich darüber hinaus eine weitere Problematik, wenn man den Anspruch hat eine geschlechtergerechte Politik zu betreiben. Da in Deutschland eine weitgehende geschlechterdifferenzierende Arbeitsteilung zu konstatieren ist, besteht die Ambivalenz darin, einerseits den momentanen Bedürfnissen der Menschen gerecht zu werden, so wie sie heute arbeiten und die Tätigkeiten unter sich aufteilen und andererseits der Versuch durch politische Maßnahmen es ihnen zu ermöglichen eine andere Aufteilung der Tätigkeiten vornehmen zu können und zu wollen.<sup>76</sup> So stellt Bogedan (2008: 215) fest, dass pflegende Frauen überwiegend Teilzeit arbeiten (50,4 Prozent arbeiten zwischen 15 und 35 Stunden pro Woche), während Pflegearbeit leistende Männer eher Vollzeit erwerbstätig sind (mit 40,8 Prozent zwischen 35 und 40 Stunden). Damit sei jedoch eine eigenständige ökonomische Absicherung der pflegenden Personen häufig nicht möglich, da auch die Leistungen der Pflegeversicherung kein subsistenzsicherndes Einkommen darstelle. Aus dieser Perspektive wäre ein (entsprechend hohes) Grundeinkommen von Vorteil, um pflegenden BürgerInnen ein gesichertes Existenzminimum für ihre Familienarbeit zu bieten. Tronto verweist jedoch auch darauf, dass alle Beteiligten über die Praxis der Fürsorge verhandeln sollen, also ist auch danach zu fragen, welche Formen der Fürsorge sich pflegebedürftige Menschen wünschen und nicht nur wie die pflegenden BürgerInnen am sinnvollsten sozial abgesichert sind. Man kann davon ausgehen, dass insbesondere für ältere Menschen noch zusätzliche professionelle Pflegedienstleistungen notwendig sind.

Aus der Sicht einer langfristigen geschlechtergerechten „Strategie“ ist es wünschenswert, die Sorgearbeiten zwischen Männern und Frauen gerechter zu verteilen, so dass es pflegenden Personen ermöglicht wird, sowohl Erwerbs- als auch Sorgearbeit leisten zu können, wie es das Modell der universellen Betreuungsarbeit von Fraser vorsieht. Es ist wahrscheinlich, dass wenn eine Umverteilung von Sorgetätigkeiten stattfindet auch die Anerkennung steigt (wobei dieser Prozess umgekehrt ebenso denkbar ist).

---

<sup>76</sup> Die Frage nach den „wirklichen“ Präferenzen von BürgerInnen, hinsichtlich ihrer Lebensgestaltung, ihrer Arbeit und Familiengründung ist in einem gewissen Sinne zirkulär, da diese sich nicht kontextfrei entwickeln, sondern immer jeweils in dem Rahmen der gegebenen und erlebten Möglichkeiten.

## 2. *Diese Arbeit ist hochproduktiv, wird aber nicht entlohnt bzw. „belohnt“.*

Althaus bezeichnet familiäre und ehrenamtliche Tätigkeiten als hochproduktiv. Bereits 1841 äußerte sich Friedrich List pointiert dazu: „Wer Schweine erzieht, ist ein produktives, wer Menschen erzieht, ein unproduktives Mitglied der Gesellschaft.“ In der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre versteht man unter Produktivität „das Verhältnis von Aufwand zu Ertrag, also von Input zu Output und [sie, A.P.] dient als Kennziffer für die Effizienz eines Produktionssystems.“ (Bazant 2005: 328).

Es stellen sich die Fragen, ob im Bereich von Familienarbeit etwas produziert wird, wenn ja, was bzw. welche Güter und ob dies dann die Bezeichnung hochproduktiv verdient. Ich gehe an dieser Stelle davon aus, dass diese Fragen zwar interessant sind, jedoch in die Irre führen, da Produktivität als Messstab für Familienarbeit nicht angemessen erscheint und im Übrigen immer weniger auch für die Messung von Wertigkeiten und Entlohnungsmodalitäten im Erwerbs-, v.a. aber im Dienstleistungsbereich. Das heißt, das Problem ist m.E. genau umgekehrt als es sich bei Althaus darstellt: Nicht die Familienarbeit muss nun auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als hochproduktiv und somit als „wertvoll“ (auch im Sinne von Bezahlung) angesehen werden (was auf den ersten Blick zunächst fortschrittlich und einleuchtend erscheint), sondern es sollte problematisiert werden, ob ein Großteil der Erwerbsarbeit noch unter Produktivitätsgesichtspunkten angemessen bewertet und entlohnt wird.<sup>77</sup> Nimmt man als Beispiel pflegende Berufe oder (kreative) Projektarbeiten im Informations- und Kommunikationsbereich, fällt es schwer, einen konkreten messbaren Input und Output anzugeben. Als einzige objektiv quantifizierbare Möglichkeit verbleibt die Angabe in Arbeitszeit. Ob dies jedoch angemessen ist, scheint fragwürdig, da persönlicher Einsatz, Energie, Kreativität und Engagement dabei keine Beachtung finden – aber für den Output eine wesentliche Rolle spielen dürften. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für eine postindustrielle Gesellschaft der Maßstab der Produktivität überdacht werden sollte und es kein positives Kennzeichnen von Familienarbeit sein muss. Familienarbeit ließe sich ebenfalls in Arbeitszeit messen, jedoch lässt dies ebenfalls noch keine Aussage über die geleistete Zuwendung, Liebe, Energie und den Aufwand zu. Winker (2007: 20) führt die Geringschätzung von Sorgearbeit auf ihre Nicht-Warenförmigkeit zurück und verweist auf die daraus resultierende fehlende (finanzielle) Anerkennung von professionellen Pflege- und haushaltsnahen<sup>78</sup> Dienstleistungsberufen hin:

Da die familiäre Reproduktionsarbeit nicht warenförmig stattfindet, ist sie in einer kapitalistischen Gesellschaft, deren Entwicklung auf der Warenförmigkeit beruht, nichts wert, zählt nichts und wird so unzureichend wahrgenommen. Wer sie verrichtet, genießt wenig gesellschaftliche Anerkennung. Frauen werden mit der Übernahme der gesellschaftlich notwendigen Reproduktionsarbeit entwertet, unabhängig davon, ob sie selbst Lohnarbeiterinnen sind oder nicht. Dieser Mechanismus ist sehr mächtig und führt dazu, dass hausarbeitsnahe

---

<sup>77</sup> Vergleiche dazu die Argumente unter 2.2.2 Leistungsgerechtigkeit.

<sup>78</sup> Unter „haushaltsnahen Dienstleistungen“ werden Dienste verstanden, die auf eine Unterstützung von Privathaushalten im Alltag zielen, wie Haushaltsreinigung, Wäschepflege, Einkaufen, kleinere Reparaturen und Versorgung von Hilfebedürftigen (Weinkopf 2005: 5).

und pflegende Berufe auch in der Erwerbsarbeit durchgängig geringer entlohnt werden.

3. *Viele Menschen müssen in der Sozialbürokratie unproduktive Arbeit leisten, was zu hohen Kosten führt. JedeR Zweite ist in der Sozialbürokratie überflüssig.*

Interessant ist die Verbindung, die Althaus zwischen seiner Meinung nach notwendigen Einsparungen bei der Sozialbürokratie sowie Familien- und ehrenamtlichen Tätigkeiten macht. An der einen Stelle soll es einen Abbau von Arbeitsplätzen geben, die durch „hochproduktive Arbeit in der Familie und im Ehrenamt“ ersetzt werden und mit dem Solidarischen Bürgergeld „belohnt“ werden. Diese Idee spricht gegen den Anspruch von vielen PolitikerInnen eine Art „Vollbeschäftigung“ herstellen zu wollen, ob nun mit Hilfe eines erweiterten Niedriglohnsektors oder dem Ausbau des Dienstleistungssektors. Die Lösung von Althaus aus der Gegenannahme heraus, dass Vollbeschäftigung nicht möglich ist, stellt sich so dar: Da es nicht ausreichend „sinnvolle“ Arbeitsmöglichkeiten gibt, folgt durch das Solidarische Bürgergeld eine Aufwertung der vorher unbezahlten Tätigkeiten, so dass sich viele mit diesen Tätigkeiten zufrieden geben (können) und durch das Solidarische Bürgergeld eine kleine finanzielle Versorgung haben. Das heißt, das Solidarische Bürgergeld könnte als Dekommodifizierungsanreiz wirken, der aufgrund der momentanen Arbeitsverteilungen zwischen den Geschlechtern, für Frauen einen höheren Anreiz darstellt ihn wahrzunehmen. Allgemeiner und geschlechtsneutral formulieren es Vanderborght und Van Parijs (2005: 75):

Da reguläre Erwerbsarbeit infolge der unaufhaltsamen Produktivitätssteigerung zwangsläufig rar wird, kann der Vorschlag des bedingungslosen Grundeinkommens in einer gewissen Höhe als ein gerechter Ausgleich für einen wachsenden Anteil der heute und in Zukunft immer schwerer am Arbeitsmarkt unterzubringenden Erwerbsbevölkerung betrachtet werden.

Darüber hinaus kommt Althaus damit dem populären Einwand einer überhandnehmenden Sozialbürokratie entgegen, welche die Menschen schikaniert und stigmatisiert und unnötig teuer sei. In dem oben erörterten Sinn *kann* die Arbeit von Sozialbürokraten per definitionem weder produktiv noch unproduktiv sein. Vermutlich will Althaus vielmehr auf die Überflüssigkeit und Sinnlosigkeit (zumindest zu einem bestimmten Anteil) dieses Arbeitsgebietes hinweisen. Inwieweit dies der Fall ist, soll an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden.

4. *Familienarbeit und ehrenamtliches Engagement werden mit dem Bürgergeld gewürdigt.*

Insgesamt erinnert der gesamte Passus an die Hausarbeitsdebatte in den 70er Jahren. Damals wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Familienarbeit auch als Arbeit anerkannt werden sollte, woraus die Forderung nach Lohn für Haus- und Sorgearbeit entstand. Lediglich die Forderung, dass Familienarbeit in den Sozialversicherungen, z.B. in Form von Rentenansprüchen, berücksichtigt werden sollte, wurde aufgegriffen.<sup>79</sup>

---

<sup>79</sup> Weitreichender ist jedoch der indirekte Einfluss der Hausarbeitsdebatte auf Theorien zur Neubewertung von Arbeit und in der Folge auf Theorien der Fürsorge einzuschätzen (Veil 1999: 199ff.).

Vanderborght und Van Parijs (2005: 85f.) sehen den Zusammenhang zwischen einem Erziehungsgehalt, was während der Hausarbeitsdebatte der 70er Jahre gefordert wurde und einem bedingungslosen Grundeinkommen wie folgt:

Ein beträchtlicher Teil der Familien- und Erziehungsarbeit wird nicht entlohnt. Natürlich wäre eine Form der direkten Entlohnung dieser Arbeit denkbar. Ein solches „Erziehungsgehalt“ ist jedoch nicht unproblematisch, insofern dadurch die Frauen dauerhaft von einer Erwerbstätigkeit abgehalten würden, die Unterscheidung zwischen den Geschlechterrollen innerhalb der Familie sich verstärken würde und die dann von der öffentlichen Hand entlohnte Familienarbeit einen Aufsicht unterzogen werden müsste. Angesichts dieser Einwände erscheint ein allgemeines Grundeinkommen auch in diesem Fall als das kleinere Übel.

Die Autoren sehen in dem Erziehungsgehalt die Gefahr einer Festschreibung oder Verstärkung von bereits vergeschlechtlichten Aufgabenverteilungen zwischen Männern und Frauen bzw. Müttern und Vätern. Das Grundeinkommen erscheint ihnen dahingehend als geringeres Übel.<sup>80</sup> Festzuhalten gilt, dass in der Tat ein Grundeinkommen allgemeiner gehalten ist und nicht (allein) als Erziehungsgehalt gedacht ist und somit nicht „zwangsläufig“ zu einer Festschreibung der geschlechterdifferenzierenden Aufteilung von (Re)Produktionsarbeiten beitragen muss. Es kann somit zur Anerkennung von Familienarbeit beitragen – mit Fraser und Tronto ließe sich jedoch einwenden, dass ebenso die Umverteilung bzw. gerechte Verteilung dieser Tätigkeiten notwendig ist.

Problematisch erscheint mir die Eigenschaft des Grundeinkommens insbesondere dann, wenn es als Entweder-oder-Option *zwischen* Erwerbsarbeit *und* Nicht-Erwerbsarbeit (z.B. Sorgearbeit) behandelt wird: „What a citizens' basic income offers is real freedom for *all* individuals to choose between work and non-work.“ (McKay 2007: 345). Dies könnte zur Folge haben, dass es weniger Policies geben wird, die die Vereinbarkeit von beiden Sphären zum Ziel haben und dass somit die Kombination von Erwerbsarbeit *und* Sorgetätigkeiten als Zielrichtung aus der Politikgestaltung zunehmend verschwindet. In dem Sinne würde die Einführung des Solidarischen Bürgergeldes weitestgehend der Verwirklichung des Modells der Gleichstellung der Betreuungsarbeit entsprechen. So birgt das Solidarische Bürgergeld die Gefahr zu einer Politik der Familialisierung zu werden, um das Problem der rapiden Arbeitsplatzverknappung zu lösen.<sup>81</sup> Darüber hinaus stellt es sich als eine kostengünstige Lösung des zunehmenden Pflegebedarfs aufgrund des demografischen Wandels in Deutschland heraus.

Bereits 1987 machte Schreyer auf die möglichen (unerwünschten) Folgen einer alleinigen Verfolgung von einkommenspolitischen Maßnahmen aufmerksam:

Dies macht deutlich, daß eine Konzentration frauenpolitischer Forderungen allein auf eine einkommenspolitische Maßnahme fatal sein könnte. Vielmehr bleiben Eingriffe in den Arbeitsmarkt unumgänglich, damit für Frauen die ar-

---

<sup>80</sup> Diese Einschätzung teilt Orloff (1990) laut Robeyns (2001: 89) nicht: „These positive evaluations stand in contrast with the belief among some feminists that a basic income will turn out to be some kind of housewives wage or hush money, sending women back and tempering emancipation. According to Orloff (1990), a basic income is not a good strategy to reach gender equality.“

<sup>81</sup> Auf den Zusammenhang zwischen Familialisierung und Arbeitsplatzverknappung weisen Berghahn und Wersig (2005: 93) hin.

beitsmarktinternen Chancen verbessert werden und sich ein Grundeinkommen nicht als Schweigegeld für aus dem Arbeitsmarkt verdrängte Frauen auswirkt. (Schreyer 1987: 274).

Obwohl sich die Arbeitsmarktsituation seit den 80er Jahren für Frauen verbessert hat, fehlt dennoch in Althaus' Konzept jedweder Hinweis auf arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, insbesondere solche, die die Vereinbarkeit von Sorgearbeiten und Erwerbsarbeit für alle Geschlechter erleichtern. So kommt die Vermutung auf, dass das Solidarische Bürgergeld in Form einer Familialisierung bzw. Dekommodifizierung wirken soll und in der Tat wie ein „Schweigegeld“ für Frauen zu beurteilen ist.

Als eines von sieben normativen Prinzipien der Geschlechtergerechtigkeit fordert Fraser die gleiche Anerkennung bzw. *gleiche Achtung*. Gemeint ist die Wahrnehmung der Persönlichkeit von Frauen (in einem nicht-essentialistischen Sinn!) und die Schätzung der Arbeit von Frauen, sowohl von häuslichen als auch bezahlten Tätigkeiten. Zwar sieht Althaus in seinem Konzept die Problematik, dass Familien- und Hausarbeit gewürdigt werden müssen, behält jedoch implizit die Vorrangstellung der Erwerbsarbeit bei:

Es gibt nach unserer Philosophie eine Pflicht zur Arbeit. Aber es ist eine moralische Pflicht. Außerdem ist der Arbeitsbegriff der Gewerkschaften verkürzt, es geht immer nur um Erwerbsarbeit. Was ist mit der Familienarbeit oder der vielfältigen ehrenamtlichen Arbeit? Es stimmt, dass Arbeit dem Menschen Würde gibt. Aber wir glauben nicht, dass man dies durch Zwang besser durchsetzt als durch Anreiz und Angebote. (Althaus 2007: 8f.).

Ob die gleiche Achtung und Schätzung der Arbeit von Frauen über ein Grundeinkommen erreicht werden kann, ist fraglich. Zum Einen ist das Solidarische Bürgergeld auf heutigem ALG II-Niveau, was nicht gerade eine üppige finanzielle Anerkennung und Achtung darstellt. Althaus konstatiert selbst – in einem anderen Kontext, dass die Höhe des Solidarischen Bürgergeldes nicht gerade hoch ausfällt, womit zumindest die monetäre Wertschätzung gering ausfällt.<sup>82</sup> Zum anderen speist sich Achtung nicht allein aus finanziellen Transfers. Tronto argumentiert, dass Tätigkeiten insbesondere dann wertgeschätzt werden, wenn man sie selbst verrichtet hat und sich daher der Herausforderung bewusst ist. Des Weiteren gilt v.a. eine eigenständige Existenzsicherung über den Weg der bezahlten Arbeit in einem Erwachsenenleben als anerkanntenswert (Fischer 2007: 150). Somit halte ich es für unwahrscheinlich, dass das Solidarische Bürgergeld zu *gleicher Achtung* führt, es sei denn es findet eine Umverteilung

---

<sup>82</sup> „Aber was, wenn Ihre Annahme falsch ist und die Menschen tatsächlich so faul sind, wie uns die traditionellen Arbeitsmarktpolitiker immer weismachen wollen? Die Menschen sind nicht faul. Unser Menschenbild ist gefragt. Wir vertrauen auf die Menschen, wir glauben, dass es eine Bereitschaft gibt, etwas zu leisten. Es ist ja nicht so, dass die Höhe des Solidarischen Bürgergeldes, wie wir sie vorschlagen, besonders üppig ist. Der Anreiz, selbst etwas zu tun, ist da, und es besteht keine Angst vor genereller Beharrung. Andersherum gesagt: Auch heute ist es doch Gott sei Dank undenkbar, dass wir jemanden verhungern lassen, nur weil er sich geweigert hat, eine Arbeit aufzunehmen.“ (Althaus 2007: 8).



von Sorgetätigkeiten und eine Gleichbewertung von bezahlter Erwerbsarbeit und Sorgearbeit statt.<sup>83</sup>

In dem Gutachten zum Solidarischen Bürgergeld von Opielka und Strengmann-Kuhn (2007: 39) ist folgende Anmerkung zu der Problematik der Anerkennung zu finden:

Dass jedoch nur Anerkennung auf dem Arbeitsmarkt zu Würde gereicht, erscheint soziologisch fragwürdig. Sozialintegration erfolgt heute auch durch den Sozialstaat (Opielka 2006). Eine „Grundalimentierung“ würde in dieser Perspektive den Bürger gerade nicht abhängig, sondern eher unabhängig machen. Die Entscheidung für eine zeitweise Schwerpunktsetzung auf die Familienarbeit, ein wichtiger konservativer Gedanke, würde dann vor allem für Frauen mit weniger Abhängigkeit einhergehen – was nur einen patriarchalen Konservatismus verstört, einen modernen nicht.

Es wird davon ausgegangen, dass das Solidarische Bürgergeld zu mehr Unabhängigkeit für Frauen führt und damit implizit angenommen, dass Frauen für die Familienarbeit zuständig sind und daher das Bürgergeld für sie von Vorteil ist. Es mag sein, dass die Autoren die momentane Situation nur beschreiben, jedoch besteht die Gefahr, dass die zugeschriebene Zuständigkeit von Frauen für Familien- und Sorgearbeit dadurch unreflektiert als Norm tradiert wird.<sup>84</sup>

Die Unabhängigkeit für Frauen ist nicht allein wegen der zu kritisierenden geringen Höhe des Grundeinkommens nicht gegeben, sondern auch da es eine andere Form der Abhängigkeit und Angewiesenheit auf den Sozialstaat mit sich bringt. Dass dies umgekehrt für Männer die Chance bietet ohne die Belastung von Sorgetätigkeiten sich auf dem Arbeitsmarkt zu etablieren und hohe Einkommen zu erlangen, wird nicht erwähnt.

Folgt man den Prinzipien von Fraser, so fordert sie u.a. *gleiche Einkommen*. Somit stellt sich die Frage, ob und wenn ja, inwieweit das Solidarische Bürgergeld zu einer gerechten Verteilung des realen Pro-Kopf-Einkommens beitragen kann. Bei den Erwerbseinkommen fordert sie gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit und verweist somit auf die tendenzielle Unterbewertung der Arbeit und Fähigkeiten von Frauen. Das Konzept des Solidarischen Bürgergeldes gibt keinen Anhaltspunkt, aus welchen Gründen sich diese Form der Unterbewertung, z.B. von pflegenden Berufen, auflösen sollte. Vielmehr wird der Ausbau eines Niedriglohnsektors<sup>85</sup> zum Ziel des Konzeptes ernannt:

Wenn der Arbeitsmarkt als richtiger Markt funktioniert, schafft das Beschäftigung. Über eine Million zusätzliche Vollzeit Arbeitsplätze allein im Niedriglohnbereich werden durch das Solidarische Bürgergeld erwartet. Die Souveränität der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern steigt, weil das Mindestein-

---

<sup>83</sup> V.a. „linke“ GrundeinkommensbefürworterInnen gehen davon aus, dass sich die Vorrangstellung von Erwerbsarbeit hinsichtlich der Vergabe von Prestige und sozialer Anerkennung schwächen wird. Mir sind die Argumentationen jedoch nicht plausibel.

<sup>84</sup> Vor allem von einem Autor, der einen Text „Zur Geschlechtergerechtigkeit von Grundeinkommenskonzepten“ verfasst hat, sollte man erwarten können, dass er sensibel gegenüber dieser Problematik ist (vgl. Opielka 2007).

<sup>85</sup> Fritz W. Scharpf (1993) schlägt ebenfalls eine Subventionierung von niedrigen Erwerbseinkommen durch Einführung einer negativen Einkommensteuer vor, um bessere arbeitsmarktpolitische Effekte zu erzielen.

kommen das Existenzminimum absichert. Arbeitgeber haben es auf der anderen Seite leichter, Mitarbeiter zu gewinnen, weil das Solidarische Bürgergeld Löhne im unteren Einkommensbereich aufstockt und im mittleren und oberen Einkommensbereich ein transparenter und niedriger Steuersatz dem Einzelnen Netto mehr belässt. (Althaus 2007: 6).

Hinter dem Ausbau eines Niedriglohnsektors steckt die Idee, dass mehr Niedriglohnbeschäftigung insbesondere gering Qualifizierten, die am Arbeitsmarkt besonders geringe Chancen haben, neue Beschäftigungsmöglichkeiten biete und zwar insbesondere auch im Bereich haushaltsnaher Dienstleistungen.<sup>86</sup> Weinkopf (2005: 33) schränkt diese Einschätzung für den Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen ein, da nach vorliegenden Erfahrungen in diesem Bereich keineswegs geringe Qualifikationsanforderungen vorherrschen. Außerdem sei bei der Debatte um niedrige Löhne aus ihrer Sicht zu berücksichtigen, dass v.a. im Bereich haushaltsnaher Dienstleistungen die Löhne „schon heute keineswegs üppig sind“ (Weinkopf 2005: 33).

Es stellt sich die Frage, wer überwiegend im Niedriglohnsektor arbeitet: „(...) immer noch konzentrieren sich Arbeitnehmer weiblichen Geschlechts im Niedriglohnsektor; immer noch liegt das Risiko, im Lebensverlauf zu verarmen, bei Frauen um zwei Drittel höher als bei Männern.“ (Krüger 2007: 179).

Da Althaus Mindestlöhne ausschließt, ist davon auszugehen, dass die Beschäftigten im Niedriglohnbereich mit dem Solidarischen Bürgergeld bzw. der negativen Einkommensteuer aufgestockt werden müssen, so dass für diese EinkommensbezieherInnen das Einkommen aus der Kombination von Erwerbseinkommen und Bürgergeld besteht. Zu kritisieren ist, dass, da das Solidarische Bürgergeld niedrig angesetzt ist, Arbeiten trotz schlechter Bedingungen angenommen werden müssen, um eine ausreichende Existenzsicherung zu haben. Insbesondere für alleinerziehende Mütter, die in der Hinsicht als besonders „verwundbar“ gelten, kann dies ein Problem darstellen, zumal wenn nicht ausreichend alternative Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Für MigrantInnen z.B. stellt der Niedriglohnsektor ein Hauptarbeitsgebiet dar und führt zu entsprechend niedrigen Löhnen und sozialen Ungleichheiten.<sup>87</sup>

Ein Grundeinkommen schafft zwar die Grundlage dafür, dass Arbeitsplätze im Niedriglohnsektor angeboten und angenommen werden. Diese finden jedoch nur dann Interessenten, wenn sie auch akzeptable Arbeitsbedingungen bieten, den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen erlauben oder weitere Aufstiegsperspektiven eröffnen (...). (Vanderborcht/Van Parijs 2005: 81).

Dieser Aussage ist insoweit zuzustimmen, dass durch ein Grundeinkommen sich der Verhandlungsspielraum von ArbeitnehmerInnen erhöhen kann – jedoch nur unter

---

<sup>86</sup> „Die politische Lösung, die zur Erschließung zusätzlicher Beschäftigungspotenziale angeboten wird, ist häufig jedoch zu simpel: Die Angebote müssen billiger werden, und weil bei solchen Dienstleistungen ein hoher Anteil der Kosten aus den Arbeitskosten besteht, müssen die Löhne gesenkt werden. Dem Versprechen, dass hiervon insbesondere auch gering Qualifizierte, die am Arbeitsmarkt besonders geringe Chancen haben, profitieren könnten, stehen sowohl die bisherigen Erfahrungen von Kombilohn-Modellprojekten als auch (...) die Ergebnisse genauerer Analysen der betrieblichen Anforderungen bei vermeintlichen „Einfacharbeitsplätzen“ entgegen.“ (Weinkopf 2005: 50f).

<sup>87</sup> „Es ist sehr umstritten, wie hoch der Anteil der Migrantinnen (mit oder ohne Arbeitserlaubnis) im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen ist.“ (Weinkopf 2005: 24), vgl. ausführlicher dazu: Lutz 2007.

der Voraussetzung, dass das Grundeinkommen hoch genug ist und nicht indirekt zu einer Arbeitsaufnahme „zwingt“, um ein existenzsicherndes Einkommen zu haben. Ist daher das Grundeinkommen sehr niedrig angesetzt, wie es beim Solidarischen Bürgergeld der Fall ist, so ist nicht davon auszugehen, dass automatisch akzeptable Arbeitsbedingungen entstehen werden. Diese Einschätzung bestätigt Schreyer (1987: 273f.):

Durch ein Grundeinkommen auf niedrigem Niveau würde zudem die Flexibilisierungsstrategie der konservativen Vertreter dieser Forderung realisiert: Flexibilisierung des Arbeitsangebots, weil ein Hinzuverdienst notwendig ist, aber auch schlecht bezahlte Arbeitsplätze wegen der Aufstockung durch das Grundeinkommen attraktiver würden; Flexibilisierung der Arbeitsnachfrage, weil eben der Lohn nach unten sinken könnte. Dies würde – wie die Erfahrung lehrt – mit großer Wahrscheinlichkeit zu noch schlechterer Entlohnung und noch schlechteren Arbeitsplätzen gerade für Frauen führen.

Es gibt keine Anhaltspunkte, inwieweit das Solidarische Bürgergeld zu akzeptablen Arbeitsbedingungen, d.h. zu einer Qualitätssicherung von Arbeit und Arbeitsverhältnissen<sup>88</sup>, aber auch zu einer Aufwertung von Tätigkeiten führen sollte, die bisher überwiegend von Frauen verrichtet werden und es somit zu einer Angleichung der Erwerbseinkommen von Frauen und Männern kommen sollte. Die vorhandene Geschlechtersegregation auf dem Arbeitsmarkt wird in dem Konzept nicht erwähnt und somit sind auch keine Maßnahmen zur gerechten Integration von Frauen und Männern in den Arbeitsmarkt vorgesehen. Darüber hinaus gibt es ebenfalls keine Anhaltspunkte, inwieweit das Solidarische Bürgergeld Anreize für Väter setzen würde sich mehr an der Erziehungs- und Hausarbeit zu beteiligen, solange Erwerbsarbeit zu höheren Einkommen und höherem sozialen Prestige und Anerkennung führt. Daher ist es wahrscheinlich, dass die care-Verpflichtungen überwiegend bei Frauen verbleiben, die es ihnen – da sie nahezu die alleinige Verantwortung haben – schwer machen, sich auf dem Arbeitsmarkt (erfolgreich) zu etablieren. Es bleibt zu vermuten, dass sich (insbesondere gering qualifizierte) Frauen mit der Einführung des Solidarischen Bürgergeldes aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeiten im privaten care-Bereich v.a. für Teilzeitarbeiten in Kombination mit dem Bürgergeld entscheiden, um einerseits ausreichend Einkommen zu haben und andererseits ihren Fürsorgeverpflichtungen gerecht werden zu können.<sup>89</sup> Das bedeutet, dass das Solidarische Bürgergeld keine Umverteilung bzw. gerechte

---

<sup>88</sup> Damit sei auf den Aspekt verwiesen, dass es bei Arbeitsmöglichkeiten nicht allein auf die Quantität, sondern gleichrangig auf die Qualität der Arbeit und Arbeitsbedingungen ankommt: „Gegenwärtig dominiert eine Beschäftigungsphilosophie, nach der das beste Mittel gegen Ausgrenzung die Vermittlung eines Arbeitsplatzes sei. Es ist jedoch festzuhalten, dass es auf die Qualität der Arbeit und ihrer Resultate ankommt. Erwerbsarbeit an sich steht weder für gesicherte Teilhabe noch für Anerkennung oder soziale Integration. (...) Gelingende berufliche und soziale Integration sind davon abhängig, ob Erwerbsarbeit Existenzsicherung und Gestaltbarkeit einer Erwerbs- und Lebensbiographie ermöglicht werden und die ausgeübte Tätigkeit Anerkennung, Respekt und Wertschätzung genießt.“ (Stolz-Willig 2005: 648).

<sup>89</sup> Robeyns (2001: 90) kommt zu einer ähnlichen Einschätzung: „(...) there are two studies estimating women's labour supply changes after the implementation of a basic income. Both studies, modelling monthly basic incomes amounting 360 resp. 390 Euro, found that a basic income would make women want to work less hours. However, if enough (small) part-time jobs would be available, only few women would withdraw totally. Nelissen and Polk also found that especially low skilled women would withdraw.“

Verteilung von care-Tätigkeiten zwischen den Geschlechtern impliziert und somit die traditionellen geschlechterdifferenzierenden Assoziationen von care-Tätigkeiten nicht aufgelöst werden. Dass Frauen bzw. v.a. Mütter weiterhin als „Normal“verdienerinnen benachteiligt werden,<sup>90</sup> Betreuungspersonen als Teilzeitarbeitskräfte verhältnismäßig weniger verdienen und nach wie vor unter mangelnder sozialer Anerkennung leiden, ist auch nach der Einführung des Solidarischen Bürgergeldes wahrscheinlich, da keine Anhaltspunkte zu finden sind, die diesem Trend entgegenarbeiten würden.

Positiv zu beurteilen ist hingegen, – falls man den Berechnungen glauben schenken kann – dass BezieherInnen von niedrigen Einkommen von dem Solidarischen Bürgergeld profitieren würden: „Beide Varianten<sup>91</sup> reduzieren die Ungleichheit und Polarisierung der Einkommensverteilung, da die unteren Einkommensschichten von diesem Reformvorschlag deutlich stärker profitieren als die höheren Dezile.“ (Fuest/Peichl 2007: 39f.).

Insbesondere für Personen, die ein geringes Erwerbseinkommen beziehen, würde dies eine Verbesserung ihrer Situation darstellen. Dies hätte Folgen für das Arbeitsangebot:

Alles in allem würde die Simulationsrechnung für das „Althaus-Modell“ stark negative Beschäftigungswirkungen in der Größenordnung eines um rund 800.000 Vollzeitstellen verringerten Arbeitsangebots zeigen, betonte Prof. Fuest. Insbesondere Frauen würden ihr Arbeitsangebot massiv einschränken, was sich mit vergleichsweise niedrigen Stundenlöhnen und einem höheren Anteil an Teilzeitarbeit erklären ließe. Lediglich für Männer sei der Partizipations-effekt schwach positiv. (...) Personen mit einem heute niedrigen Arbeitseinkommen könnten bei Einführung des Solidarischen Bürgergeldes ihr Arbeitsangebot reduzieren, ohne dadurch größere Einkommensbußen hinnehmen zu müssen. (Stiftung Marktwirtschaft 2007: 8).

Um mit Frasers Terminologie zu sprechen, würde der Weg laut der oben zitierten Einschätzung von Fuest mit der Einführung des Bürgergeldes in Richtung des Modells der Gleichstellung der Betreuungsarbeit gehen und weniger in Richtung des Modells der universellen Betreuungsarbeit, welches laut Fraser am ehesten Geschlechtergerechtigkeit verspricht.

Von Vorteil bei dem Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit ist, dass das Prinzip der *gleichen Freizeit* eher berücksichtigt wird als beim Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit. Zu vermuten bleibt, dass Frauen, die sich für ein Vollzeiterwerbs- plus Sorgearbeitsmodell entscheiden, am schlechtesten abschneiden, es sei denn sie kön-

---

<sup>90</sup> Robeyns (2001: 93) bezeichnet dies als „statistical discrimination“. „Statistical discrimination is a form of indirect discrimination based on the fact that a person belongs to a group that has certain characteristics. These characteristics are used as proxies for the average productivity of that group. Women on average get one or two children and take maternity leave. They also work less hours on the labour market than men, and bear more responsibility for the household and the care of the children and elderly. They have more career interruptions and are more absent from the workplace. For all these reasons, it is assumed by many employers that women are on average less productive than men. (...) Hence, an employer discriminates a woman (by not hiring her or giving her a lower wage) because the employer has no exact information on her productivity and therefore his *perception* of the average productivity of all women will count.“

<sup>91</sup> Dies bezieht sich auf das Solidarische Bürgergeld in der ursprünglichen Form und einer Variante mit höherer Transferenzzugsrate.

nen sich durch ihre Erwerbstätigkeit zusätzliche Dienstleistungen einkaufen, die dann in den überwiegenden Fällen von Migrantinnen verrichtet werden.<sup>92</sup> Nach Tronto führt das zu der Trennung von *caring about* (Erwerbstätige mit Fürsorgeverpflichtungen) und *care-giving* (in diesem Fall Migrantinnen), welche mit einer Hierarchisierung verbunden ist. Die Übernahmen von *care*-Tätigkeiten führt dann wiederum für Migrantinnen zu einem Ungleichgewicht, da sie zwar einerseits erwerbstätig sind und bezahlte Sorgetätigkeiten für andere übernehmen, aber gleichzeitig ihren privaten Fürsorgeverpflichtungen gerecht werden müssen. Für (z.T.) illegale Pflegehilfskräfte, die häufiger nicht nur in fremden Haushalten arbeiten, sondern auch leben, stellt sich das Problem, dass sie kaum Rückzugsmöglichkeiten haben und in hohem Maße von ihren ArbeitgeberInnen abhängig sind. Dies kann dazuführen, dass überlange Arbeitszeiten akzeptiert werden müssen (Weinkopf 2005: 25). Offensichtlich ist bei einer solchen Konstellation sowohl das Prinzip der *gleichen Freizeit* als auch das Prinzip der Bekämpfung von Ausbeutung nicht erfüllt.

Das Prinzip der *Bekämpfung von Marginalisierung* richtet sich gegen die Marginalisierung von Frauen in allen Bereichen des sozialen Lebens, ob im Beschäftigungsbereich, in der Politik oder der Zivilgesellschaft. Fraser fordert, um dies zu erreichen u.a. den Ausbau von Kindertagesstätten, Altenheimen sowie den Abbau von männlich geprägten Arbeitskulturen und frauenfeindlichen politischen Umfeldern. Vorausgesetzt mit dem Solidarischen Bürgergeld sinkt die Arbeitsmarktpartizipation von Frauen (wie oben ausgeführt), so spricht wenig dafür, dass sich die Marginalisierung von Frauen im Beschäftigungsbereich, aber auch in der Politik und der Zivilgesellschaft reduzieren wird. Dabei lässt sich mit Tronto argumentieren, dass gerade BürgerInnen, die *care*-Tätigkeiten übernehmen, sich die Fähigkeit angeeignet haben demokratisch zu handeln und somit im Bereich Politik und Zivilgesellschaft nicht marginalisiert werden sollten. Ebenso ist eine Reduktion von männlich geprägten Arbeitskulturen unwahrscheinlich, wenn Mütter und Frauen mit Pflegeverpflichtungen überwiegend als Teilzeitkräfte und Verantwortliche für Sorgetätigkeiten wahrgenommen werden. Der Ausbau von Kindertagesstätten und Altenheimen erscheint aus drei Gründen nicht plausibel: Erstens sieht es Althaus in seinem Konzept nicht vor, zweitens müsste ein Großteil der heutigen Sozialausgaben für das Solidarische Bürgergeld aufgebracht werden, so dass kein oder kaum Spielraum für Investitionen in öffentliche Güter bleibt. Drittens, da das Solidarische Bürgergeld eine günstige Subventionierung von privaten Fürsorgetätigkeiten darstellt, die einen Ausbau der öffentlichen Betreuungsinfrastruktur unnötig macht. Somit wird die Ansicht verstärkt, informelle Betreuungsarbeiten seien die „natürliche“ Aufgabe von Frauen und eine Verfestigung der geschlechterdifferenzierenden Arbeitsteilung wäre die Folge. Die Mitwirkung von Frauen in anderen gesellschaftlichen Bereichen wäre ebenfalls unwahrscheinlicher.

---

<sup>92</sup> „Hausarbeit hingegen wird nicht zuletzt durch eine Delegation an Migrantinnen in neuem Umfang und in neuer Weise vermarktet, was die bisherige Arbeitsteilung unter Frauen verändert, diejenige zwischen den Geschlechtern aber fortführt.“ (Aulenbacher 2007: 46).

Auf einer abstrakteren und allgemeineren Ebene befindet sich das Prinzip der *Bekämpfung des Androzentrismus*. Es verlangt die Auflösung von männlichen Normen, die als menschliche Normen schlechthin gelten, d.h. das männliche Lebensmuster als „normal“ betrachtet werden und sich Frauen diesen anpassen müssen bzw. sollen. Winker konstatiert z.B. eine Norm der Erwerbstätigkeit für alle Geschlechter und für Frauen darüber hinaus die Norm die Verantwortung für care-Tätigkeiten zu übernehmen:

So wird gegenwärtig davon ausgegangen, dass sich das Individuum – egal ob Mann oder Frau – durch eigene Erwerbsarbeit zu unterhalten hat. Gleichzeitig sollen aber insbesondere Frauen wegen fehlender staatlicher Betreuungs- und Erziehungsangebote mehr Verantwortung für Kinder und Pflegebedürftige übernehmen. (Winker 2007: 15).

Theoretisch birgt das Modell des Solidarischen Bürgergeldes die Möglichkeit, dass im Bereich der Sorgearbeit eine zunehmende Würdigung dieser Tätigkeiten stattfindet, so dass sich mehr Männer damit identifizieren können (oder umgekehrt: mehr Männer sich an der Sorgearbeit beteiligen und dadurch eine höhere Wertschätzung erfolgt) und Sorgearbeit nicht mehr als alleinige Domäne von Frauen (oder quasi-natürliche Aufgabe) wahrgenommen wird. Dies würde eine egalitärere Verteilung der Last von Sorgearbeiten zur Folge haben. Jenseits der theoretischen Möglichkeit sind kaum Anhaltspunkte zu finden, weshalb eine gerechtere Verteilung von Sorgearbeit durch die Einführung des Solidarischen Bürgergeldes zustande kommen sollte. Das umgekehrt die traditionelle Domäne von Männern, der Erwerbsarbeitsbereich, für Frauen attraktiver wird, ist ebenfalls unwahrscheinlich, solange nicht männliche Arbeitskulturen und (in)direkte Diskriminierungen abgebaut werden – zumal das Solidarische Bürgergeld v.a. für Mütter den Anreiz bietet, sich aus dieser Domäne wieder zurückzuziehen. Kurz gesagt: Das Solidarische Bürgergeld hat eine latente dekommodifizierende Wirkung auf Frauen, insbesondere aber Mütter. Eine Infragestellung bzw. Thematisierung und letztlich Auflösung von Androzentrismus scheint aufgrund der bisherigen Ausführungen nicht denkbar.

### 5.1.2 Soziale Sicherung

Im vorangegangenen Kapitel wurden die Auswirkungen des Solidarischen Bürgergeldes auf die *Erwerbs- und Sorgearbeit* mit Hilfe von fünf Prinzipien zu Geschlechtergerechtigkeit nach Fraser untersucht. Nun soll die Ausgestaltung der *sozialen Sicherung* nach Einführung des Solidarischen Bürgergeldes unter Berücksichtigung der noch fehlenden normativen Prinzipien *Bekämpfung von Armut* sowie *Bekämpfung von Ausbeutung* analysiert werden.

Es ist ein grundsätzliches Dilemma bei der Vermeidung von Armut zu konstatieren, da in Deutschland weniger das Problem der absoluten Armut überwiegt, sondern das der relativen. Je nach Armutskonzept und nicht weniger wichtiger je nach Selbstwahrnehmung der Betroffenen werden Armutserfahrungen gemacht. Absolut arm ist, wem zur physischen Existenz die notwendigen Güter fehlen. Relative Armut hingegen be-

zieht sich auf die Teilhabe an dem jeweils in einer Gesellschaft üblichen Lebensstandard, das soziokulturelle Existenzminimum. Die Eigenheit des Konzepts der relativen Armut besteht in seiner Normativität, d.h. Armut kann nicht ohne normative Elemente definiert werden (Barlösius/Ludwig-Mayerhofer 2001a: 12). Relative Einkommensarmutskonzepte<sup>93</sup>, die Armut am gesellschaftlichen „Normalzustand“ oder Durchschnitt messen, sind verschiedenen kritischen Einwänden ausgesetzt:

- Wenn man es geschickt anstelle, würde man mit einer relativen Armutsmessung in *jeder* Gesellschaft Arme finden und demzufolge Armut nie beseitigen können.
- Bezeichne man z.B. Menschen als relativ einkommensarm, die über nicht mehr als die Hälfte des Durchschnittseinkommens einer Gesellschaft verfügen, so könne man auch durch eine gleichmäßige Vervielfachung der Einkommen, Armut nicht beenden (Barlösius/Ludwig-Mayerhofer 2001a: 26).<sup>94</sup>

Diese Form der Kritik verwischt jedoch die Unterscheidung zwischen Armut und sozialer Ungleichheit. Definiert man hingegen eine 50 oder 60 Prozent Grenze als Armutsgrenze, verweist man auf Armut als eine bestimmte Form sozialer Ungleichheit. Armut bedeutet dann eine deutliche Abkoppelung bestimmter Personengruppen vom durchschnittlichen gesellschaftlichen Wohlfahrtsniveau. Die häufig gewählte Grenze von 50 Prozent des Durchschnittseinkommens ist laut Barlösius und Ludwig-Mayerhofer (2001a: 27) bestenfalls intuitiv begründbar.

GrundeinkommensbefürworterInnen sehen das bedingungslose Grundeinkommen als ein wirkungsvolles Mittel im Kampf gegen Armut (vgl. z.B. Vanderborght/Van Parijs 2005: 64f.): „A citizens' basic income would therefore provide an effective anti-poverty policy framework by securing an income for all citizens, paid on an individual basis and without reference to patterns of formal labour market participation.“ (McKay 2007: 338). Dagegen halten Vanderborght und Van Parijs (2005: 40) die Leistungshöhe eines Grundeinkommens für variabel: „Die Definition des Grundeinkommens besagt in keiner Weise, dass die Leistungshöhe zur Deckung der Grundbedürfnisse einer Einzelperson ausreichen oder sich darauf beschränken müsse.“

Ist das Grundeinkommen entsprechend hoch, dann wäre das *Prinzip der Vermeidung von Armut* nach Fraser erfüllt. Jedoch ist die Forderung von Fraser unter den oben erläuterten Gesichtspunkten komplexer als sie es darstellt. Sie macht zu Recht auf armutsgefährdete Gruppen, wie Alleinerziehende aufmerksam und verlangt eine Deckung der Grundbedürfnisse ohne Isolierung oder Stigmatisierung. Problematisch und schwierig ist im konkreten Fall die Definition und Operationalisierung von „Grundbedürfnissen“, da dies letztlich politisch zu entscheiden ist.<sup>95</sup>

Beschränken wir uns bei der Beurteilung des Solidarischen Bürgergeldes auf seine Wirkung zur Vermeidung von relativer Einkommensarmut, so ist diese kritisch zu be-

---

<sup>93</sup> Alternative Konzepte stellen das Lebenslagenkonzept oder der Capability-Ansatz von Amartya Sen dar, die jedoch wegen der schwierigen Operationalisierbarkeit in der empirischen Armutsforschung selten angewandt werden (ausführlicher dazu: Barlösius/Ludwig-Mayerhofer 2001b).

<sup>94</sup> Das ist in dieser Absolutheit nicht richtig, da die Einkommensverteilung so ausfallen kann, dass niemand zu weit nach unten vom Durchschnitt abweicht, wodurch es keine relative Einkommensarmut mehr gäbe.

<sup>95</sup> Vergleiche dazu Kapitel 2.2.1 Bedarfsgerechtigkeit.

werten, da die Höhe des Solidarischen Bürgergeldes nicht als armutsvermeidend gelten kann:

Schon gegenüber der heutigen Hartz IV-Regelung mit einem Regelsatz von 347 € pro Monat und den zuzüglich zu erstattenden Kosten der Unterkunft (KdU) und damit einer Absicherungshöhe von insgesamt 660 bis 670 € ergibt sich folglich eine materielle Schlechterstellung. Von dem Betrag, der sich nach der europäischen Definition der Armutsrisikogrenze von 60 % des Medianäquivalenzeinkommens ergibt, liegt das Bürgergeld im Modell von Althaus weit entfernt. (Gutachten 2007: 30).

Dies ist fragwürdig, soll das Solidarische Bürgergeld doch als Grundsicherungsäquivalent dienen. Es findet zwar eine monetäre Anerkennung der Betreuungsarbeit statt, dies jedoch auf einem ausgesprochen niedrigen Niveau. Des Weiteren taucht das beschriebene Problem der relativen Armutsdefinition wieder auf: Bei jedem Grundeinkommenskonzept wird es so sein, dass Erwerbstätige letztlich mehr Geld zur Verfügung haben als bloße GrundeinkommensbezieherInnen, so dass GrundeinkommensbezieherInnen, vorausgesetzt das Grundeinkommen liegt unter den 50 oder 60 Prozent des durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommens, als arm definiert werden würden. Ob sie sich selbst als arm wahrnehmen, sei dahingestellt. Vermutlich müsste die Armutsforschung und insbesondere die Statistik neue Armutsdefinitionen und Armutskonzepte (z.B. dynamische Armutsforschung und Lebenslagenkonzepte) konsequent weiterentwickeln, damit das Grundeinkommen eingeführt werden könnte, ohne dass alle Menschen, die nur das Grundeinkommen beziehen als arm gelten, so wie heute ALG II-EmpfängerInnen. Nichtsdestotrotz besteht ein wesentlicher Pluspunkt des Solidarischen Bürgergeldes darin, dass es effektiv gegen *verdeckte* Armut wirkt, da es an alle (Staats)BürgerInnen ausgezahlt wird. Da es nicht bedarfsgeprüft vergeben wird, bringt es den weiteren Vorteil mit sich, dass keine unmittelbaren Stigmatisierungen stattfinden.

Fraser verweist insbesondere auf Alleinerziehende, die vor Armut geschützt werden müssten. Damit verbunden ist die Frage, nach den Transfers für Menschen in besonderen Lebenslagen, wie Behinderte, chronisch Kranke, Alleinerziehende und pflegebedürftige, ältere Menschen. Althaus definiert jedoch weder „besondere Lebenslage“ und die daraus folgende Anspruchsberechtigung noch wird die Höhe des finanziellen Transfers angegeben. Das bedeutet, dass sowohl die armutsvermeidende Wirkung für Alleinerziehende als auch für Menschen in besonderen Lebenslagen nicht gesichert ist oder zumindest noch Gegenstand einer politischen Auseinandersetzung bei der Einführung des Solidarischen Bürgergeldes sein muss. Nichtsdestotrotz ist positiv anzumerken, dass sich die finanzielle Unterstützung von Kindern in Form eines Kindergrundeinkommens im Vergleich zum Kindergeld mit 300 Euro nahezu verdoppelt. Es entspricht der Forderung nach einer höheren finanziellen Entlastung von Haushalten mit Kindern und kann daher eher „Armut durch Kinder“ sowie Kinderarmut verhindern.

Das Solidarische Bürgergeld soll nicht nur ein Äquivalent zur Grundsicherung darstellen, sondern als vollständiger Ersatz für die heutigen Sozialversicherungen fungieren. Das hat beim Wegfall der Arbeitslosenversicherung zur Folge, dass Personen, die



arbeitslos werden sofort von dem vorigen Erwerbseinkommen auf den Bürgergeldbetrag von 600 Euro zurückfallen (Gutachten 2007: 30). Dies bedeutet konkret, dass die Lebensstandardsicherung, die zurzeit für zwölf bzw. 14 Monate gewährleistet ist, indem 67 Prozent des Lohnes in Form des Arbeitslosengeldes I gezahlt wird, wegfällt. Das ist ein Paradigmenwechsel, so dass der deutsche Sozialstaat, nicht mehr zu der Gruppe der konservativen, statussichernden Wohlfahrtsstaaten nach Esping-Andersen (1991) gehören würde.

Ein weiterer zu klärender Aspekt ist, wie die Regelungen zur Rente gestaltet sind:

Ab 67 gibt es die Bürgergeldrente. Sie beinhaltet das Solidarische Bürgergeld von 800 € [600 € + 200€ Gesundheitsprämie, A.P.] und die Zusatzrente. Diese orientiert sich an dem, was während der Arbeitszeit erwirtschaftet wurde und beträgt maximal 600 €. Die Bürgergeldrente folgt dem Schweizer System, wo maximal das Doppelte der Grundrente als Rente gezahlt wird. Da das Netto-Bürgergeld 600 € beträgt, kann die Bürgergeldrente maximal das Doppelte (1200 € plus Gesundheitsprämie) betragen. Insgesamt also 1400 €. Selbstverständlich müssen Ansprüche durch Beitragszahlungen nach heutigem Prinzip abgesichert werden. (Althaus 2007: 10).

Der Anteil des Solidarischen Bürgergeldes zur Rente ist unter dem Gesichtspunkt einer (Mindest-)Grundsicherung im Alter unabhängig vom Erwerbseinkommen positiv zu bewerten. Jedoch ergibt sich wie oben erörtert dieselbe Problematik mit der Höhe des finanziellen Transfers, der nicht als armutsvermeidend bezeichnet werden kann, da er sehr niedrig angesetzt ist. Der zweite Anteil, der sich an dem Erwerbseinkommen orientieren soll, ist nicht genau ausformuliert, so dass z.B. interessant wäre, ob z.B. Erziehungszeiten bei Rentenansprüchen angerechnet werden oder lediglich das reine Erwerbseinkommen als Grundlage dient. Insgesamt hervorzuheben sind die individuellen Ansprüche bei der Rente, d.h. Witwen-/Witwerrenten, also vom Ehepartner abgeleitete Ansprüche, werden abgeschafft. Dies würde der allgemeinen Forderung von Feministinnen entgegen kommen, individuelle Ansprüche (Rechte und Pflichten) im sozialen Sicherungssystem zu schaffen.

Neben der Bewertung des Solidarischen Bürgergeldes hinsichtlich seiner Wirkung bei der Bekämpfung von Armut, soll sein Beitrag zur *Bekämpfung von Ausbeutung* untersucht werden, das siebte normative Prinzip von Fraser zur Erreichung von Geschlechtergerechtigkeit. Das Ziel ist ausbeutende Abhängigkeiten zu unterbinden, indem alternative Einkommensquellen verbunden mit einem Rechtsanspruch – ohne Stigmatisierung oder Ermessensspielräume – zur Verfügung gestellt werden und somit die Position des unterlegenen Partners in ungleichen Beziehungen verbessert wird.

Das Solidarische Bürgergeld ist hinsichtlich der Bekämpfung von Ausbeutung förderlich, da es für alle BürgerInnen ein direktes Einkommen darstellt, also den individuellen Anspruch verwirklicht. Dies bedeutet, dass die ökonomische Abhängigkeit zwischen PartnerInnen reduziert wird, was positiv zur Vermeidung von Ausbeutung beiträgt. Darüber hinaus wird die Abhängigkeit und Ausbeutbarkeit durch staatliche Hilfen

über einen Rechtsanspruch und die Bedingungslosigkeit<sup>96</sup> des Solidarischen Bürgergeldes reduziert. Einschränkend ist zu konstatieren, dass dadurch dass die Höhe des finanziellen Transfers gering ist, auch die Wirkungen bei der Vermeidung von Ausbeutung nicht überschätzt werden dürfen.

Die Einführung des Solidarischen Bürgergeldes und die damit verbundene Abschaffung des Ehegattensplittings im Steuersystem würde einen Paradigmenwechsel in der bundesdeutschen Sozialpolitik implizieren, nämlich die (institutionelle) Verabschiedung vom (männlichen) Alleinernährermodell. Darüber hinaus gilt bisher im Gegensatz zu individualisierten Ansprüchen die Anrechnung von PartnerInneneinkommen bei sozialstaatlichen Transfers. Der Grund dafür liegt im familienrechtlichen Ehegattenunterhalt und dem verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG). Demnach schulden EhepartnerInnen und eingetragene LebenspartnerInnen einander Unterhalt und darauf beruht ebenfalls die Anrechnung von PartnerInneneinkommen bei Gewährung von nachrangigen Sozialleistungen (Berghahn/Wersig 2005: 86). Dies bedeutet, dass Paaren ein hohes Maß an Solidarität abverlangt wird, zumal die Leistungen auf das Existenzminimum reduziert werden können. Berghahn und Wersig (2005: 91) hinterfragen, inwieweit diese staatliche Forderung nach privater Solidarität unter Erwachsenen gerechtfertigt ist.

Wenn erwachsenen Menschen beiderlei Geschlechts Erwerbstätigkeit als Mittel zur Selbstverwirklichung und zur Existenzsicherung gleichermaßen offen stehen soll, so stellt es eine geschlechtsbezogene Benachteiligung dar, wenn typischerweise das weibliche Geschlecht in sehr viel höherem Maße als das männliche immer wieder von Möglichkeiten zur Sicherung der eigenen Existenz und von Chancen zur Wiedereingliederung ins Erwerbssystem abgeschnitten wird. Zudem können so weitgehende Unterhaltspflichten heute nicht mehr überzeugend begründet werden, weil die meisten Bedarfssituationen nicht ehe- oder partnerbedingt sind. Sie ergeben sich vielmehr aus der Ungleichverteilung von bezahlter Arbeit, aus der einseitigen Zuschreibung von Familienarbeit an Frauen sowie aus der mangelnden Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familienarbeit. (Berghahn/Wersig 2005: 92).

Die Idee der Subsidiarität besagt, dass der Staat nur dort eingreifen und soziale Sicherheit organisieren soll, wo die „kleinere Gemeinschaft“ dies – auch in privater Solidarität – nicht vermag. Die Subsidiarität von steuerfinanzierten Sozialleistungen gegenüber privatem Unterhalt gilt bis heute und führt zu privaten Abhängigkeiten zwischen den PartnerInnen. Vor einem geschlechterpolitischen Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb private Abhängigkeiten, insbesondere von Frauen, immer noch selbstverständlich in Kauf genommen werden (Berghahn/Wersig 2005: 92). Diese Form der finanziellen privaten Abhängigkeit würde durch das Solidarische Bürgergeld aufgehoben werden und sowohl individuelle sozialstaatliche Transfers als auch eine Individualbesteuerung wären die Folge. Unter langfristigen Aspekten ist dies eine begrüßenswerte Entwicklung, kurzfristig betrachtet, kann es jedoch zu Verwerfungen für Ehefrauen führen, die sich momentan über ihre Ehemänner finanzieren und in der

---

<sup>96</sup> Die Bedingungslosigkeit bezieht sich nur auf StaatsbürgerInnen und EU-InländerInnen. Weitere Regelungen für MigrantInnen aus dem EU-Ausland sind nicht bekannt.

Krankenkasse mitversichert sind um im Gegenzug z.B. Kindererziehung und Hausarbeit zu übernehmen. Für sie würde die Einführung des Solidarischen Bürgergeldes eine massive finanzielle Schlechterstellung bedeuten.

## 5.2 Das Grüne Grundeinkommen

Nachdem im vorigen Kapitel die möglichen Wirkungen des Solidarischen Bürgergeldes diskutiert wurden, folgt nun die Untersuchung der Wirkungen des Grünen Grundeinkommens in Bezug auf Erwerbs- und Sorgearbeit und die Ausgestaltung der sozialen Sicherung.

### 5.2.1 Arbeit als Erwerbsarbeit- und Sorgearbeit

Welche Wirkungen sind bei der Einführung des Grünen Grundeinkommens in Bezug auf Erwerbs- und Sorgearbeit zu erwarten und wie sind diese zu beurteilen? Um diese Frage zu beantworten, werden zunächst Zitate aus dem Antrag zum Grünen Grundeinkommen für die Analyse herangezogen und bewertet. Anschließend werden die Prinzipien nach Fraser für die weitergehende Untersuchung herangezogen.

In dem Antrag zur Bundesdelegiertenkonferenz (2007a: 9) wird das Grüne Grundeinkommen explizit als „Antwort auf frauenpolitische Forderungen“<sup>97</sup> bezeichnet. Im Einzelnen werden folgende Aussagen formuliert:

1. Das bedingungslose Grundeinkommen bringt Vorteile für Frauen.
2. Die individuelle Auszahlung senkt die finanzielle Abhängigkeit und ermöglicht eine eigenständige Existenzsicherung unabhängig vom Partner(einkommen). Dies steht im Kontrast zu der aktuellen Regelung der Bedarfsgemeinschaften, da diese „Geschlechterrollen“ tradieren.
3. Arbeitsförderung wird von Transferleistungen entkoppelt und eröffnet Frauen dadurch wieder den Weg in die Arbeitswelt.

Es fällt auf, dass der Fokus bei „frauenpolitischen Forderungen“ sehr stark auf sozialer Sicherung und Arbeitsmarkt liegt und weniger z.B. auf dem Verhältnis von Erwerbs- und Sorgearbeit.

#### 1. *Das bedingungslose Grundeinkommen bringt Vorteile für Frauen.*

Diese These findet sich so pauschal bei einigen GrundeinkommensbefürworterInnen, so u.a. bei Vanderborght und Van Parijs (2005: 86), die konstatieren, dass Frauen im Vergleich zu Männern im Hinblick auf ihre Einkommenssituation und ihre Lebensentscheidungen durch das Grundeinkommen überwiegend besser gestellt würden. Zum Einen ist die Richtigkeit der Aussage, wie oben ausgeführt wurde, zu bezweifeln.

---

<sup>97</sup> Allgemein wird das Grüne Grundeinkommen als „Antwort auf soziale Herausforderungen“ bezeichnet und im Detail als Antwort auf die „postindustrielle Erwerbsgesellschaft“, „zunehmende sozialpolitische Problemlagen“, „familienpolitische Anforderungen“ sowie „frauenpolitische Forderungen“. (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 9).

Zum Anderen liegt die Problematik dieser Aussage in den vernachlässigten Differenzierungen und damit verbundenen sozialen Ungleichheiten zwischen Frauen, d.h. die unzulässige Verallgemeinerung der Situationen von Frauen. Bedenkt man die Stratifizierung zwischen Frauen unterschiedlicher Bildung und ethnischer Herkunft, so wird schnell offensichtlich, dass man nicht allgemein von einem „Vorteil für Frauen“ sprechen kann.

Innerhalb der Forschung rekurriert der Ansatz „Intersectionality“ darauf, dass sich Ungleichheitslagen bzw. -kategorien überkreuzen, d.h. der Fokus liegt – im Gegensatz zur klassischen Geschlechterforschung – darauf, dass Individuen nicht nur einer Gruppe angehören, sondern immer zugleich mehreren (Geschlechtszugehörigkeit, sexuelle Orientierung, ethnische Zugehörigkeit, Klasse, Alter, Behinderung, Religion), die zu einer Kreuzung von Ungleichheiten führen können. Offen ist jedoch, wie das Verhältnis dieser Kategorien theoretisch zu fassen ist und in welcher Beziehung sie zueinander zu konzeptualisieren sind. Innerhalb der Intersektionalitätsforschung ist ungeklärt, welche Ungleichheitsdimensionen betrachtet werden sollen und welche als irrelevant gesehen werden können (Lepperhoff/Rüling et al. 2007: 14). Als Beispiel in diesem Kontext sei sich vor Augen gehalten, welche unterschiedlichen Wirkungen das Grüne Grundeinkommen auf eine Frau mit hohem Bildungsstand ohne Kinder im Gegensatz zu einer Migrantin ohne anerkannten Bildungsabschluss in Deutschland mit Kindern oder einer alleinerziehenden Mutter mit geringer Qualifikation hat. Die Lebenssituationen sind so verschieden, dass man nicht von einem Vorteil „für die Frauen“ sprechen kann.

2. *Die individuelle Auszahlung senkt die finanzielle Abhängigkeit und ermöglicht eine eigenständige Existenzsicherung unabhängig vom Partner(einkommen). Dies steht im Kontrast zu der aktuellen Regelung der Bedarfsgemeinschaften, da diese „Geschlechterrollen“ tradieren.*

Diese Aussage bezieht sich auf die momentane Regelung des ALG II, die vorsieht, dass bei ALG II-Bezug, das PartnerInneneinkommen zunächst nach dem Subsidiaritätsprinzip herangezogen wird. Kritisch zu sehen ist die damit manifestierte finanzielle Abhängigkeit vom Partner. In der wissenschaftlichen Diskussion wird auf die „gleichstellungspolitische Inkonsistenz zwischen Individualisierung und Familiensubsidarität“ hingewiesen (Betzelt 2007: 298).

Die überwiegende Mehrheit aller registrierten Arbeitslosen bezieht ALG II, doch es zeigen sich zwei wesentliche *geschlechtsspezifische Unterschiede*: Frauen erhalten deutlich seltener ALG II als Männer, und fast doppelt so viele Frauen wie Männer beziehen überhaupt keine Leistungen. Der mit einem Fünftel relativ hohe Anteil an *Nichtleistungsbezieherinnen* ist höchstwahrscheinlich eine Folge der im Vergleich zur früheren Arbeitslosenhilfe verschärften Anrechnung von Partnereinkommen bei ALG II. (Betzelt 2007: 299).

Betzelt (2007: 299) weist darauf hin, dass diese Verteilungswirkungen zu Recht als mittelbare Diskriminierung gewertet werden, da die Anrechnungsvorschriften in Hartz IV zwar formal für Frauen und Männer gleichermaßen gelten, indirekt jedoch die vorhandenen Benachteiligungen von Frauen durch Formen der Geschlechtersegregation

des Arbeitsmarktes und geschlechterdifferenzierende Arbeitsteilungen verschärft werden, anstatt diese zu kompensieren oder zumindest den Status quo zu erhalten. Jedoch verweist sie auch auf die möglichen GewinnerInnen, jene Personengruppen, die durch den Systemwechsel potenzielle Einkommensgewinne verzeichnen konnten, nämlich insbesondere Alleinerziehende, die besonders wegen der pauschalen Erhöhung des ALG II-Regelsatzes gegenüber der Sozialhilfe mehrheitlich höhere Leistungsansprüche verbuchen müssten (Betzelt 2007: 300).<sup>98</sup>

Dem ersten Teil der Aussage, dass die Regelung der Bedarfsgemeinschaften zu einer finanziellen Abhängigkeit unter PartnerInnen führt, ist zuzustimmen. Nicht unmittelbar verständlich ist jedoch, was in diesem Kontext mit „Geschlechterrollen“ gemeint sein könnte<sup>99</sup> und in welchem Zusammenhang diese mit Bedarfsgemeinschaften stehen. Zu vermuten ist, dass stereotypisch auf die finanzielle Unabhängigkeit von Männern und die von ihnen finanziell abhängigen Ehefrauen verwiesen werden soll – also auf das männliche Alleinernährermodell. Dies beinhaltet die „Idealkonstellation“, dass der Mann einer für die Familie existenzsichernden Erwerbstätigkeit (daher der Familienlohn) nachgeht, während die Frau für Haushalt, Kinder und eventuell pflegebedürftige Angehörige sorgt. Finanziell unterstützt wird diese Konstellation in Deutschland vom Sozialstaat über Ehegattensplitting und kostenfreie Mitversicherung des erwerbslosen Partners in der Krankenversicherung. Das nun allein die Regelung der Bedarfsgemeinschaften zu einer Tradierung von geschlechterdifferenzierenden Arbeitsteilungen in Erwerbsarbeit für Männer und Haus- und Sorgearbeit für Frauen führt, ist abwegig.<sup>100</sup> Zum Einen sind doing-gender-Prozesse um einiges komplexer und auch die Gründe für ihr Fortbestehen sind vielfältig. Umgekehrt, gibt es für das bedingungslose Grundeinkommen dieselbe Befürchtung, dass die geschlechterdifferenzierende Arbeitsteilung durch seine Einführung bleibt bzw. sogar verstärkt wird (Notz 2006).

### *3. Arbeitsförderung wird von Transferleistungen entkoppelt und eröffnet Frauen dadurch wieder den Weg in die Arbeitswelt.*

Dieser Aussage liegt die empirische Beobachtung zugrunde, dass arbeitslose Frauen noch deutlich seltener mit SGB III-Maßnahmen gefördert werden als Männer und mit einem Anteil von nur 32 Prozent besonders selten mit dem arbeitsmarktnahen Instrument betrieblicher Eingliederungszuschüsse (Betzelt 2007: 301). Das bedeutet, Frauen haben – aufgrund der aktuellen Regelungen – schlechtere Chancen in den

---

<sup>98</sup> „Inwieweit sich dieser Zuwachs an Leistungen allerdings tatsächlich realisiert (hat), ist ungewiss. Fraglich ist einerseits ob die Simulationsrechnungen die reale Praxis der Leistungsgewährung widerspiegeln. Andererseits beanspruchen längst nicht alle Hilfebedürftigen tatsächlich die ihnen zustehenden Leistungen.“ (Betzelt 2007: 300).

<sup>99</sup> Abgesehen davon ist die Rollen- und Sozialisationstheorie innerhalb der geschlechtertheoretischen Debatte mittlerweile sehr umstritten, da sie nahezu zwangsläufig auf die Konstruktion eines „weiblichen“ und „männlichen“ Sozialcharakters hinauslaufe und damit den schematisierenden Dualismus von männlich und weiblich reproduziere (Krause 2003: 40f.). Aktuelle Ansätze gehen von der sozialen Konstruktion von Geschlecht(szugehörigkeit) sowie Zweigeschlechtlichkeit aus (vgl. dazu u.a. Gildemeister/Wetterer 1992).

<sup>100</sup> „By removing obstacles to shorter hours of employment the BI expands men’s job-free time, but it cannot ensure that men will spend their job-free time on domestic labour.“ (Carlson 1997, zit. nach Fitzpatrick 1999: 167).

Arbeitsmarkt mit Hilfe des Jobcenters bzw. der Arbeitsagentur integriert zu werden. Da bei einem Grundeinkommen Transferleistungen unabhängig von der Arbeitsförderung sind, haben Frauen bessere Chancen auf eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration. Auf der anderen Seite, ist nicht vor auszusehen, inwieweit womöglich bei der dann stattfindenden Arbeitsförderung die Annahme entsteht, Frauen, aber v.a. Mütter müssten wegen ihrer Sorgeverpflichtungen nicht unbedingt in den Arbeitsmarkt integriert werden, die zu einer (gewünschten) Entlastung des Arbeitsmarktes führt.

Nancy Fraser fordert mit ihren Prinzipien zu Geschlechtergerechtigkeit u.a. *gleiche Einkommen*. Bezieht man diese Forderung auf Deutschland, so geraten die Arbeitsmarktsegregation sowie die finanzielle Unterbewertung von personennahen Dienstleistungstätigkeiten in den Blick. Frauen erhalten durchschnittlich ein geringeres Einkommen, einerseits, da sie häufiger in Teilzeit arbeiten, andererseits, da sie häufig in gering entlohnten Berufsfeldern zu finden sind. Daraus lässt sich die Forderung nach Anerkennung von care-Tätigkeiten ableiten.

Mit einer allgemein gehaltenen Formulierung wird in dem Antrag der Ausbau des Dienstleistungssektors, insbesondere im Bereich der personenbezogenen Dienstleistungen<sup>101</sup>, gefordert:

Im Kontext des demografischen Wandels müssen insbesondere die Beschäftigungspotenziale im Bereich der personenbezogenen Dienstleistungen gestärkt werden. (...) Auch dem stetigen Trend zu Niedriglöhnen muss Grenzen gesetzt werden. Deshalb unterstützen wir die Forderung nach branchenspezifisch und regional orientierten Mindestlöhnen mit gesetzlich festgelegter Mindesthöhe. (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 7).

Von besonderem Interesse im Zusammenhang mit dem Anwachsen des Dienstleistungssektors ist, wie sich neben dem formellen Arbeitsmarkt informelle Arbeitssegmente mit ungesicherten Beschäftigungsverhältnissen herausbilden. Während Frauen auf der einen Seite in größerem Maß als Männer von den neu geschaffenen Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor profitieren, müssen sie sich im Vergleich zu Männern jedoch häufiger mit Teilzeitjobs zufrieden geben. Die Segregation des Dienstleistungssektors führt dazu, dass Frauen nach wie vor in gehobenen Positionen von Angestellten und BeamtInnen unterrepräsentiert sind und gleichzeitig stärker auf dem informellen als dem formellen Arbeitsmarkt vertreten sind (Becker-Schmidt 2007b: 253). Darüber hinaus verweist Notz (2007: 101) auf die Abnahme von „Normalarbeitsverhältnissen“ im professionellen Pflegebereich, während die befristeten Teilzeitverträge und Minijobs (bis 400 Euro) zunehmen.

Insgesamt ist einer höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen in Deutschland nichts entgegenzusetzen – im europäischen Vergleich ist diese ohnehin niedrig – vorausgesetzt es geschieht nicht über alternativlose kommodifizierende Maßnahmen, die nicht

---

<sup>101</sup> Der Dienstleistungssektor lässt sich in drei Bereich unterteilen: produktionsorientierte, distributionsorientierte sowie gesellschaftsbezogene und soziale Dienstleistungen. Im Bereich der personenbezogenen sozialen Dienstleistungen stellen Frauen die überwiegende Mehrheit der Beschäftigten dar (vgl. dazu Senghaas-Knobloch 2005: 62).

entsprechende defamilialisierende Begleitmaßnahmen beinhalten oder aber einer gerechteren Verteilung von Sorgeverpflichtungen zwischen den Geschlechtern. In dem Antrag wird auf die Notwendigkeit von Mindestlöhnen hingewiesen, so dass offensichtlich die Problematik des personennahen Dienstleistungssektors, nämlich seine geringe Entlohnung,<sup>102</sup> durchaus den AntragsschreiberInnen bewusst war. Die mangelnde Anerkennung dieser Tätigkeiten wird allerdings nicht erwähnt. Vielmehr wird suggeriert, dass das Feld der personenbezogenen Dienstleistungen geschlechtsneutral besetzt ist und somit ist auch die Forderung nach Mindestlöhnen sehr allgemein formuliert. Inwieweit die Einführung von Mindestlöhnen zu gleichen Einkommen für alle Geschlechter führt, wie es Fraser fordert, bleibt bei einem sowohl horizontal als auch vertikal geschlechtersegregierenden Arbeitsmarkt unklar.

In dem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen (2007a: 6) wird auf die ungleiche Arbeitsmarkt*integration* verwiesen: „In diesem Sinne muss die aktive Arbeitsmarktpolitik ausgebaut werden, denn ohne gezielte Förderung werden viele Erwerbslose, insbesondere Frauen, dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen.“ Sie beziehen sich u.a. darauf, dass überwiegend Frauen in Arbeitslosigkeit aufgrund der Anrechnung des PartnerInneneinkommens ihre arbeitsmarktpolitische Unterstützung verlieren und daher eine schlechtere Ausgangslage bei der Arbeitsmarktintegration aufweisen. Dies ist durchaus ein mittelbar diskriminierender Tatbestand, wie bereits oben erörtert, der durch die Einführung des Grünen Grundeinkommens beseitigt werden würde.

Als negativer Effekt könnte das Grüne Grundeinkommen die Löhne insgesamt drücken, da diese nicht mehr existenzsichernd sein müssten und durch das Grundeinkommen ganz oder teilweise ersetzt werden könnten. Dies könnte zu einem überdimensionierten Kombilohn führen bei dem die Lohnkosten der Privatwirtschaft durch den Sozialstaat subventioniert werden würden. Dagegen spricht zunächst die geplante Einführung eines branchenspezifischen Mindestlohnes. Dieser würde allerdings daran nicht viel ändern, da die Erwerbseinkommen bis deutlich oberhalb des jetzigen monatlichen Durchschnittseinkommens von ca. 2.300 Euro – und somit weit oberhalb eines Mindestlohnes – durch Grundeinkommenszahlungen ergänzt würden. D.h. der Mindestlohn würde das Sinken der Löhne eben nur bis zu der fixierten Grenze verhindern.

Inwieweit die Einführung des Grünen Grundeinkommens dem Prinzip der *gleichen Freizeit* Rechnung trägt, hängt davon ab, ob eine Umverteilung von Sorge- und Hausarbeitstätigkeiten stattfindet, wie es das Integrationsmodell oder das Modell der universellen Betreuungsarbeit nach Fraser vorsieht. Da darauf nicht explizit in dem Antrag eingegangen wird, ist es vermutlich nicht direktes Ziel des Grünen Grundeinkommens. Jedoch wird auf die Möglichkeit für *beide* Elternteile hingewiesen, sich für Teilzeitarbeit zu entscheiden: „Familien haben mehr Freiheit in ihrer Lebensgestaltung. Für beide Elternteile wird es leichter, sich beispielsweise vorübergehend für Teilzeitarbeit zu ent-

---

<sup>102</sup> So konstatiert Notz (2007: 101) hinsichtlich der geringen Entlohnung z.B. für den Pflegebereich: „Das Problem in unserer alternden Gesellschaft scheint zu sein, dass die Professionalität nicht hinreichend anerkannt und akzeptiert wird.“

scheiden. Die Situation für Alleinerziehende verbessert sich erheblich.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 9)

Allerdings gibt es die Möglichkeit bereits heute und die Inanspruchnahme von Teilzeit oder auch Elternzeit von Vätern, ist zwar steigend, jedoch auf sehr niedrigem Niveau. Betrachtet man die Arbeitszeiten von Eltern, so zeigt sich eine starke Polarisierung: Sind Kinder zu versorgen, arbeiten Mütter tendenziell kürzer, während Väter bei Vollzeit bleiben und sogar länger arbeiten als ohne Nachwuchs.

Der Unterschied in den durchschnittlichen Arbeitszeiten von Müttern und Vätern ist nach wie vor beträchtlich. Besonders für Westdeutschland zeigen sich wenig Gleichstellungsfortschritte: Hier arbeiten Väter 17 Stunden pro Woche länger als Mütter. Die Arbeitszeiten von Frauen mit Kindern gehen laut WSI-Befragung weit mehr auseinander als die der Väter. So arbeiten zwar mehr als die Hälfte der Mütter Teilzeit, darunter viele Minijobberinnen und geringfügig Beschäftigte. Gleichzeitig sind 42 Prozent der Mütter vollzeitbeschäftigt. (Klenner/Pfahl 2008b: 4).

Die tatsächliche *Freizeit* ist daraus schwer zu ermitteln, aber man kann davon ausgehen, dass bei der insgesamt hohen Arbeitsbelastung wenig Platz für Freizeit ist. Außerdem belegen die Arbeitszeiten der Väter, dass diese im Beruf keinen Schritt zugunsten der Sorge- und Hausarbeiten zurücktreten. Selbst wenn Mütter Vollzeit arbeiten, steht dem nur in seltenen Fällen eine Arbeitszeitreduktion der Väter gegenüber. Jedoch wird bei Erhebungen zu den Arbeitszeitwünschen von Eltern festgestellt, dass sowohl Mütter wie Väter ein Interesse daran haben, ihre Arbeitszeiten anzunähern. So bevorzugen drei Viertel der Väter und über die Hälfte der Mütter eine Reduzierung ihrer tatsächlichen Arbeitszeit. Teilzeitbeschäftigte Mütter, insbesondere diejenigen mit marginaler Teilzeit wünschen sich eine Arbeitszeiterhöhung. Daraus lässt sich schließen, dass sie die Wunscharbeitszeiten von Eltern in Deutschland zwischen hoher Teilzeit und gemäßigter Vollzeit bewegen (Klenner/Pfahl 2008b: 5). Die favorisierten Modelle könnten durchaus dazu führen, dass Sorge- und Hausarbeiten umverteilt werden und Frauen, in diesem Fall insbesondere Mütter, die *gleiche Freizeit* genießen können wie Väter. Inwieweit hingegen das Grüne Grundeinkommen das Potenzial besitzt, diese Arbeitszeitwünsche zu realisieren, ist fraglich, da es keine direkten Auswirkungen auf betriebliche bzw. gesetzliche Arbeitszeitregelungen hat. Klenner und Pfahl (2008b: 5) stellen in diesem Zusammenhang folgende Eckpunkte für ein modernes Arbeitszeitkonzept auf:

Die männlich geprägte Normalarbeitszeit auf den Prüfstand zu stellen und die lebenslange, immer gleich lange Vollzeit durch „ein Menü unterschiedlich langer Vollzeitstandards“ für bestimmte Lebensphasen zu ersetzen. Betriebe und Politik müssen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Fürsorgeverpflichtungen als neue Norm anerkennen und Abschied nehmen vom gängigen Bild des „sorgelosen Arbeitnehmers“, der weitgehend entlastet von Fürsorgearbeit jederzeit zur Verfügung steht.

Darüber hinaus verweisen die Autorinnen auf die Regelung in Schweden, welche eine subventionierte Verkürzung der Arbeitszeit von Müttern und Vätern um fünf Stunden pro Woche vorsieht, vorausgesetzt beide Eltern wollen die Absenkung nutzen. Solche konkreten Regelungen versprechen eher Änderungen hin zu einer egalitären



Arbeitszeitverteilung und somit auch zu gleicher freier Zeit zwischen den Geschlechtern. Derartige zielgenaue Maßnahmen versprechen mehr Erfolg als eine unspezifische allgemeine Maßnahme wie das Grüne Grundeinkommen.

*Gleiche Achtung* stellt ein weiteres Prinzip auf dem Weg zur Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit dar, d.h. die Achtung der Persönlichkeiten von Frauen sowie die Schätzung der Arbeit von Frauen. In dem Antrag ist zu der Wertschätzung von Erwerbsarbeit folgendes zu finden:

Ein Existenz sicherndes Einkommen ist Bürgerrecht. Das Grundeinkommen kann mithelfen, die einseitige Wertschätzung von Erwerbsarbeit zu überwinden und die bürgerschaftliche Betätigung zu fördern. Gesellschaftliche Teilhabe entsteht auch durch Tätigkeiten jenseits der Erwerbsarbeit. (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 10).

Inwieweit ebenfalls die Sorgetätigkeiten innerhalb der Familie dieselbe Anerkennung erreichen sollen, wird nicht erwähnt – es sei denn man versteht unter „bürger-schaftlicher Betätigung“ familiäre Reproduktionsarbeit. Der Aussage steht entgegen, dass in dem Antrag erwähnt wird, welche zentrale Bedeutung Erwerbsarbeit hat und wie wichtig die Arbeitsmarktintegration ist.

In dem Antrag wird darüber hinaus an zwei Stellen auf den Zusammenhang von Erwerbs- und Sorgearbeit eingegangen, jedoch nicht mit explizitem Bezug auf die (mangelnde) Gleichwertigkeit der privaten und öffentlichen Sphäre. Im Vordergrund steht der sinkende bürokratische Aufwand, wobei es fraglich ist, ob für „Familienphasen“, das Grüne Grundeinkommen eine ausreichende finanzielle Ressource darstellt.

Ohne bürokratischen Aufwand federt das Grundeinkommen Phasen ohne Erwerbstätigkeit, Existenzgründungen, Bildungszeiten oder Familienphasen für die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Älteren – das Patchwork der Lebensläufe in der Wissensgesellschaft – ab. (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 2).

Damit geht noch nicht einher, dass eine Gleichwertigkeit der privaten und öffentlichen Sphäre hergestellt wird bzw. eine angemessene Anerkennung von Sorgetätigkeiten und eine Gleichverteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit zwischen den Geschlechtern. Davon wird in dem grünen Antrag jedoch ausgegangen: „Zugleich eröffnet es Chancen für eine geschlechtergerechtere Verteilung von Familienarbeit. Damit ist es auch familienpolitisch eine sinnvolle Maßnahme.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 2).

In dem Antrag wird nicht ausführlicher erläutert, aus welchen Gründen das Grüne Grundeinkommen zu einer „geschlechtergerechteren Verteilung von Familienarbeit“ führen sollte, außer dass es vermutlich der Wunsch der AntragschreiberInnen ist. Daher ist es auch nicht nachvollziehbar, dass das Grüne Grundeinkommen zu gleicher Achtung führen wird. Es mag auch, wie oben erläutert, eine familienpolitisch sinnvolle Maßnahme sein, in erster Linie wäre es – vorausgesetzt es führt zu der gewünschten Wirkung – eine gleichstellungspolitische.

Ein weiteres Prinzip zur Erreichung von Geschlechtergerechtigkeit, das der *Bekämpfung von Marginalisierung*, verweist auf die Marginalisierung von Frauen in allen Bereichen des sozialen Lebens und fordert, um die Partizipation von Frauen zu erhö-

hen, den Ausbau von Kindertagesstätten, Altenheimen sowie den Abbau von männlich geprägten Arbeitskulturen und frauenfeindlichen politischen Umfeldern. Neben der Einführung des Grünen Grundeinkommens wird in dem Konzept auf weitere begleitende Maßnahmen hingewiesen:

Parallel dazu soll der dringend notwendige Ausbau der sozialen Infrastruktur verwirklicht werden, von der Bildung über die Kinderbetreuung bis zu einer wirklich greifbaren Arbeitsmarktintegration für benachteiligte Menschen. (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 3).

Angenommen dies würde verwirklicht werden, so wäre ein Teil des Prinzips erfüllt, nämlich die sozialstaatlich-institutionelle Ermöglichung der Partizipation von Frauen u.a. durch Defamilialisierung in allen Bereichen des sozialen Lebens – soweit dies nicht bereits heute schon der Fall ist. Die Ermöglichung von politischer Partizipation von Sorgearbeitenden ist nach Tronto besonders wünschenswert, da diese sich durch die Übernahme von care-Tätigkeiten demokratische Fertigkeiten angeeignet haben.

Inwiefern ein Abbau von männlich geprägten Arbeitskulturen stattfinden wird, ist schwierig vorauszusagen, jedoch kritisch zu sehen. Wirkungsvoller als ein bedingungsloses Grundeinkommen scheinen mir arbeitszeitpolitische Maßnahmen, wie oben erläutert, eine Bekämpfung des geschlechtersegregierenden Arbeitsmarktes und eine stärkere (finanzielle) Anerkennung von haushaltsnahen Dienstleistungsberufen.

Auf der anderen Seite führt der Antrag die Notwendigkeit einer „Genderpolitik“ an, deren konkrete Inhalte und Ausgestaltung jedoch offen gelassen werden:

Ein bedingungsloses Grundeinkommen ist auch kein Allheilmittel gegen diskriminierende Lebensumstände von „BildungsverliererInnen“, Frauen, MigrantInnen und Erwerbslosen. Unabhängig von einem bedingungslosen Grundeinkommen bleiben die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Bildungs-, Gender- und Arbeitsmarktpolitik wichtig! (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 9).

Dies verweist gleichzeitig auf das Prinzip der *Bekämpfung des Androzentrismus*, zumindest lässt sich vermuten, dass mit einer „Genderpolitik“ androzentristische Strukturen innerhalb der Gesellschaft beseitigt werden sollen. Von Interesse wäre, was die AntragstellerInnen unter „Genderpolitik“ verstehen. Offensichtlich reicht das Grüne Grundeinkommen, aus Sicht der BefürworterInnen, jedoch nicht aus, um zur Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit in Deutschland beizutragen, sonst wäre eine wie auch immer gestaltete „Genderpolitik“ und Familienpolitik nicht notwendig.

### 5.2.2 Soziale Sicherung

Nachdem die Auswirkungen des Grünen Grundeinkommens auf die Erwerbs- und Sorgearbeit unter Berücksichtigung der fünf Prinzipien zu Geschlechtergerechtigkeit untersucht wurden, soll die Ausgestaltung der sozialen Sicherung bei Einführung des Grünen Grundeinkommens unter geschlechtergerechtigkeitstheoretischen Aspekten analysiert werden. Es wird gefragt, ob das Grüne Grundeinkommen im Bereich der sozialen Sicherung zur Bekämpfung von Armut und Ausbeutung beiträgt. In dem Antrag zum Grünen Grundeinkommen wird direkt auf die Bekämpfung von Armut eingegan-

gen: „Ein grünes Grundeinkommen trägt zur effektiven Armutsbekämpfung bei und erhöht die gesellschaftliche Verteilungsgerechtigkeit.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 2). Des Weiteren wird an verschiedenen Stellen im Antrag auf die armutsvermeidende Wirkung des Grundeinkommens für Kinder und Familien hingewiesen:

Ein bedingungsloses Grundeinkommen gibt Impulse für Familien. Da jedes Kind ein eigenes Einkommen hat, stellt es kein Armutsrisiko mehr da. Der Steuerzuschuss, also die negative Einkommenssteuer, begünstigt insbesondere Lebensverhältnisse mit Kindern. (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 9).

Laut Antrag trägt das Grüne Grundeinkommen zur Armutsbekämpfung bei, insbesondere soll es Armut von Familien verhindern und darüber hinaus „Impulse für Familien“ geben, womit vermutlich die Hoffnung auf ein Ansteigen der Fertilitätsrate verbunden ist. Im Vergleich zur Höhe des Kindergeldes würde die Einführung des Grünen Grundeinkommens ca. eine Verdoppelung des Kindergrundeinkommens auf 300 Euro pro Kind bedeuten, was zur Vermeidung von Kinderarmut beitragen kann. Darüber hinaus soll es, wie oben in einem Zitat erläutert, die Situation von Alleinerziehenden „erheblich“ verbessern. Fraser verweist explizit bei der Erläuterung der sieben Prinzipien zu Geschlechtergerechtigkeit auf die besondere Situation von alleinstehenden Müttern. Sie fordert die Deckung der Grundbedürfnisse ohne die Isolierung oder Stigmatisierung der Menschen. Wie bereits in dem Modell von Ministerpräsident Althaus erläutert, stellt ein bedingungsloses Grundeinkommen ein gutes Instrument dar, um finanzielle Transfers ohne Isolierung oder Stigmatisierung von Menschen zu leisten.<sup>103</sup>

Positiv zu beurteilen ist, dass das Grüne Grundeinkommen verdeckte Armut reduziert. Eine deutliche finanzielle Schlechterstellung bedeutet das Grüne Grundeinkommen hingegen für Familienphasen, wie die Elternzeit, die im Moment über das Elterngeld finanziert wird. Dieses beträgt 67 Prozent des vorherigen Nettoeinkommens und wird für maximal zwölf Monate für ein Elternteil und mindestens zwei Monate für das andere Elternteil gezahlt, d.h. es besteht ein individueller Anspruch auf Elternzeit und -geld.<sup>104</sup> Bei ALG II-BezieherInnen beträgt das Elterngeld 300 Euro (plus ALG II und KdU). Sowohl für Eltern, die zuvor ein Erwerbseinkommen bezogen haben als auch für ALG II-EmpfängerInnen bringt das Grüne Grundeinkommen finanzielle Einbußen im Gegensatz zu den aktuellen Regelungen des Elterngeldes. Dies bedeutet auch, dass Alleinerziehende, in Deutschland sind es (bisher) überwiegend Mütter, durch das Grüne Grundeinkommen im Vergleich zu den Regelungen des Elterngeldes schlechter gestellt werden.

---

<sup>103</sup> Es sei denn es entsteht nach Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens die Ansicht bei einem Großteil der Bevölkerung, wer „nur“ das Grundeinkommen beziehe, sei hilfebedürftig oder z.B. „(Sozial)Schmarotzer“. Wie sich die Einstellungen der Bevölkerung gegenüber dem Grundeinkommen entwickeln und welche Konnotationen und Wertungen damit verbunden sein werden, sind nicht zu antizipieren. Jedoch besteht durchaus die Möglichkeit, dass auch bei einem allgemeinen und bedarfsunabhängigen Transfer Stigmatisierungen und Exklusionen auftreten.

<sup>104</sup> Die Aufteilung der Elternzeit zwischen den Eltern kann z.B. auch sieben plus sieben Monate betragen. Die Einschränkung besteht lediglich darin, dass ein Elternteil nicht die gesamten 14 Monate nehmen kann, sondern das andere Elternteil (meist die Väter) dazu angeregt werden sollen ebenfalls Elternzeit zu nehmen. Daher sind mindestens zwei Monate für den jeweils anderen Partner reserviert. Eine Ausnahme stellen Alleinerziehende dar, die die gesamten 14 Monate Elternzeit nehmen dürfen.

In dem Antrag wird ebenfalls die Höhe des Grundeinkommens problematisiert: „Es darf (...) von der Höhe her nicht zu niedrig ausfallen, um nicht neue Armutfallen zu eröffnen (...).“ (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 3). Jedoch ist gerade die vorgeschlagene Höhe von 420 Euro für Erwachsene und 300 Euro für Kinder zu kritisieren. Einschränkung bei der Bewertung ist hingegen zu beachten, dass es zunächst als partielles bzw. Sockelgrundeinkommen geplant ist in Kombination mit bedarfsgeprüften Leistungen (z.B. Wohngeld).<sup>105</sup> Ungeklärt bleibt in dem Antrag, welche Zugangsvoraussetzungen für die bedarfsgeprüften Zusatzleistungen bei Behinderungen, Pflege und für Alleinerziehende gelten sollen und wie hoch der finanzielle Transfer ausgestaltet ist (Gutachten 2007: 16). Darüber hinaus sind bedarfsgeprüfte Zusatzleistungen (bisher) haushaltsbezogen gestaltet. Dies würde im Widerspruch zu dem vorgeschlagenen individuellen Anspruch auf soziale Leistungen stehen, wie es durch das Grüne Grundeinkommen verwirklicht wäre. Das heißt, es würden individualisierte Ansprüche (Grünes Grundeinkommen) mit haushaltsbezogenen, bedarfsgeprüften Ansprüchen (Zusatzleistungen für besondere Lebenslagen) kombiniert werden. Inwieweit das zu Inkonsistenzen und Widersprüchen im Sicherungssystem und möglichen sozialen Ungerechtigkeiten führt, ist nicht abzusehen.

Nichtsdestotrotz wird v.a. die Berechnungsmethode für den Grundbedarf kritisiert:

Mit 420 € liegt die Höhe des Grundsicherungsbetrages auf der Höhe des vom DPWV errechneten Existenzminimums entsprechend der Hartz IV-Regelung – allerdings auf Basis einer Berechnungsmethode, die das tatsächliche Existenzminimum eher drückt. (Gutachten 2007: 31).

Das Modell orientiert sich an dem vom Paritätischen Wohlfahrtsverband errechneten Existenzminimum, der mit dem Ansatz der „revealed preferences“ – im Unterschied zu der Berechnungsmethode des Warenkorb – auf der Grundlage der untersten Gruppe der EinkommensbezieherInnen der Einkommens- und Verbraucherstichgruppe ermittelt wird. Der Ansatz orientiert sich an dem beobachtbaren Ausgabeverhalten und geht davon aus, dass dieser dem Bedarf bzw. den Präferenzen entspricht. Problematisch ist dabei, dass im Fall geringer Einkommen notgedrungen das Einkaufsverhalten von Budgetrestriktionen geprägt ist und somit nicht den tatsächlichen Präferenzen oder Bedarfen entsprechen muss.

Dennoch würde das Grüne Grundeinkommen zu einer Verbesserung des Status quo für diejenigen Personen führen, die derzeit auf die existierenden Grundsicherungsformen, insbesondere ALG II, angewiesen sind.<sup>106</sup> „(...) [es, A.P.] wäre allerdings nicht ausreichend für ein wirklich auf Teilhabe ausgerichtetes Existenzminimum und könnte bestenfalls eine „Minimallösung“ oder einen „ersten Schritt“ dorthin darstellen (Gutachten 2007: 14). Dies steht dem eigenen Anspruch des Grünen Grundeinkommens entgegen:

---

<sup>105</sup> Irritierend ist, dass laut Antrag lediglich „Wohngeld“ nach einer Bedarfsprüfung bezogen werden darf, während in dem heutigen System „Kosten der Unterkunft“ übernommen werden, die deutlich höher liegen als das „Wohngeld“.

<sup>106</sup> Vorausgesetzt mit „Wohngeld“ sind die momentan existierenden „Kosten der Unterkunft“ gemeint (vgl. FN 105). Inwieweit diese Annahme gegenfinanziert ist, wird an dieser Stelle nicht weiterverfolgt.

Die Situation von heutigen Hartz IV-EmpfängerInnen wird deutlich verbessert. Das Grundeinkommen hilft nicht nur bei verdeckter Armut, sondern es wirkt zudem gesellschaftlichen Ausgrenzungsprozessen entgegen. (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 5).

Dass das Grüne Grundeinkommen tatsächlich gesellschaftlichen Ausgrenzungsprozessen entgegenwirkt, ist nicht unmittelbar überzeugend. Zum Einen ist es nicht besonders hoch, zum Anderen werden Ausgrenzungsprozesse nicht allein durch finanzielle Rahmenbedingungen produziert, sondern andere Einflussfaktoren, wie Bildung, ethnische Zugehörigkeit und Arbeit(slosigkeit) tragen ebenfalls zu sozialer Exklusion, die letztlich immer relativ zu Inklusion gesehen werden muss, bei. In dem Antrag wird davon ausgegangen, dass das Grundeinkommen „perspektivisch“ ansteigt, so dass „immer mehr arme Menschen das soziokulturelle Existenzminimum auch ohne bedarfsgeprüfte Zusatzleistungen“ erhalten (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 9). Es ist in sich widersprüchlich, dass das Grüne Grundeinkommen Armut bekämpfen soll und gleichzeitig die Menschen, die dieses beziehen (werden) als arme Menschen bezeichnet werden. Gleichzeitig offenbart dieser Satz, dass sich die AntragsschreiberInnen durchaus darüber bewusst sind, dass das partielle Grundeinkommen nicht als soziokulturelles Existenzminimum gelten kann, sondern – wenn überhaupt – nur in Kombination mit den bedarfsgeprüften Leistungen.

Betrachtet man mithin die Anspruchsberechtigten, so ist eine Grenzziehung zwischen „Menschen mit dauerhaftem Lebensmittelpunkt in Deutschland“ und „allen anderen“, die weiterhin ausschließlich bedarfsgeprüfte Leistungen erhalten, zu beobachten (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 4). Neben der exkludierenden Wirkung und einer Schlechterstellung von MigrantInnen ist die erwartete Einsparung an Bürokratie zu hinterfragen, wenn überprüft werden muss, welche Personen einen mindestens fünf Jahre bestehenden legalen Aufenthalt in Deutschland nachweisen können. Ungeklärt bleibt in dem Antrag die Frage nach der sozialen Sicherung von ZuwanderInnen, die die Zugangsvoraussetzungen für den Bezug des Grundeinkommens nicht erfüllen.

Als Anschlussprojekt des Grünen Grundeinkommens wird die Einführung einer Bürgerversicherung vorgeschlagen:

Darüber hinaus wollen wir die Rentenversicherung als Bürgerversicherung gestalten. Alle Erwachsenen, die noch nicht in Rente sind, wären beitragspflichtig. (...) Bisher erworbene Ansprüche werden weiter finanziert, mit einer integrierten Mindestsicherung als Schutz vor Armut. (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 8).

Wird die Rentenversicherung in eine Bürgerversicherung umgewandelt, stellt sich die Frage nach dem Personenkreis der einbezogen werden soll. Werden z.B. BeamtInnen und Selbständige miteinbezogen? Wenn ja, wie kann das Alimentsprinzip für BeamtInnen aufgehoben werden? Werden Erziehungszeiten, so wie heute, innerhalb des Rentensystems angerechnet bzw. wie werden generell Sorgetätigkeiten (z.B. auch Pflege) bei den Ansprüchen integriert?

Wie ist die Wirkung des Grünen Grundeinkommens bei der *Bekämpfung von Ausbeutung* zu beurteilen? Da es eine alternative Einkommensquelle ist, ist es zunächst – wie

das Solidarische Bürgergeld – positiv zu beurteilen. Es ist mit einem Rechtsanspruch verbunden und kann somit dazu führen Abhängigkeitsverhältnisse der BürgerInnen von sozialstaatlichen Maßnahmen bzw. SozialbürokratInnen aufzulösen. Durch den individuellen Anspruch stellt es eine Verbesserung zu den momentanen Regelungen, wie das Ehegattensplitting bei der Einkommensteuer und die kostenfreie Mitversicherung des erwerbslosen Ehepartners in der Krankenversicherung, dar. So vermindert es die ökonomische Abhängigkeit zwischen den Geschlechtern, v.a. die finanzielle Abhängigkeit von Sorgearbeit leistenden Frauen bzw. Müttern, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.<sup>107</sup> Ob es automatisch die Position des unterlegenen Partners in ungleichen zwischenmenschlichen Beziehungen verbessert, ist nicht eindeutig zu beantworten. Dafür spricht, dass es allen zunächst eine Einkommensbasis gewährt, dagegen jedoch, dass es nicht ausreichend ist, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Hinsichtlich der Gestaltung der Einkommensteuer wird in dem Antrag folgendes vorgesehen:

Möglichst viele Vergünstigungen in der Einkommensteuer, wie beispielsweise das Ehegattensplitting, sollen gestrichen werden oder in das Grundeinkommen integriert werden. Es gibt zukünftig nur noch eine Steuerklasse. In der Folge werden endlich alle Einkommen gleichberechtigt gestellt und Frauen wie auch Männer erhalten gleichermaßen einen individualisierten Anspruch auf das grüne Grundeinkommen. (Bündnis 90/Die Grünen 2007a: 5).

Nicht weiter erläutert wird, welche Vergünstigungen konkret wegfallen sollen. Grundsätzlich positiv zu bewerten, ist die Aufhebung des Ehegattensplittings, da es durch den individuellen Anspruch die ökonomische Abhängigkeit zwischen den Ehepartnern verringert. Inwieweit die Aussage, dass es nur noch eine Steuerklasse geben soll, zu verstehen ist, ist unklar. Gemeint sein könnte, dass es nur noch einen Steuertarif für alle gibt. Dies soll an dieser Stelle jedoch nicht weiter erörtert werden. Von Interesse ist vielmehr, dass in dem Antrag nicht auf die vorhandene geschlechterdifferenzierende Arbeitsmarktsegregation oder die Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern eingegangen wird. Da jedoch die ungleichen Arbeitsmarkt- und Einkommenschancen über die Sozialversicherungen und die später geplante Bürgerversicherung reproduziert werden, z.B. in Form einer niedrigeren Rente, sind diese unter Gesichtspunkten der Geschlechtergerechtigkeit von zentraler Bedeutung. Das heißt, es ist zwar schon ein Fortschritt, dass die Einkommen von Ehepartnern steuerlich gleichgestellt sind, der Fokus sollte allerdings auch darauf liegen, die Lohnunterschiede zu beseitigen.

---

<sup>107</sup> Ein knappes Viertel der Paare lebt in Westdeutschland noch in der klassischen Hausfrauenehe und folgt damit dem männlichen Ernährermodell. In Ostdeutschland leben nur acht Prozent der Paare nach diesem Modell. Befürwortet wird mehrheitlich das Zweiverdienermodell (in unterschiedlichen Ausprägungen) (Klenner/Pfahl 2008b: 4).

### 5.3 Vergleich der beiden Modelle

Inwieweit tragen das Solidarische Bürgergeld und das Grüne Grundeinkommen im Vergleich zur Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit bei? Diese Frage soll wiederum anhand der beiden Bereiche Erwerbs- und Sorgearbeit sowie soziale Sicherheit erörtert werden.

#### 5.3.1 Arbeit als Erwerbs- und Sorgearbeit

In beiden Modellen erhalten nicht erwerbstätige Personen im Erwerbsalter eine individuelle Transferleistung *ohne* ihre Arbeitskraft einsetzen zu müssen und unabhängig davon, ob sie ihren Lebensunterhalt unter Umständen auch aus vorhandenem eigenem Vermögen oder z.B. eines PartnerInneneinkommens bestreiten können. Erwerbstätige erhalten diese Transferleistung in Form eines Steuerfreibetrages.

Die in den Modellen gesicherte Individualisierung von Leistungen ist auf den ersten Blick ein Fortschritt gegenüber den derzeitigen Regelungen der Anrechnung von Partner/innen/einkommen im SGB II (weshalb beispielsweise ein größerer Teil von arbeitslosen Frauen als nicht bedürftig eingestuft werden und in Folge dessen als Nichtleistungsempfänger/innen auch nur eingeschränkte Ansprüche auf arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen haben). Man muss jedoch fragen, ob es für dieses Problem weniger aufwändige und treffgenauere Lösungen geben könnte. Hinzu kommt, dass im Fall von teilweise vorgesehene haushaltsbezogenen Bedürftigkeitsprüfungen das zunächst gelöste Problem erneut auftaucht. (Gutachten 2007: 46).

Es wird konstatiert, dass die Individualisierung der Transferleistungen zwar ein Fortschritt im Vergleich zu den momentanen Regelungen beim ALG II ist, aber zu diskutieren wäre, ob es nicht einfachere Lösungen gibt. Aus der Sicht von den Prinzipien der Geschlechtergerechtigkeit sind individualisierte Leistungen als positiv zu beurteilen. Allerdings sind diese auch im Rahmen von anders ausgestalteten sozialen Sicherungssystemen denkbar.

Betrachtet man lediglich die Transferleistung, so ist in beiden Modellen formal das Prinzip des *gleichen Einkommens* nach Fraser erfüllt. Vor allem für Frauen, die bisher weder ein Erwerbseinkommen noch ALG II aufgrund der Anrechnung des Partnereinkommens beziehen, stellt die Einführung beider Grundeinkommensmodelle ein Gewinn dar. Jedoch ist sowohl bei dem Modell des Solidarischen Bürgergeldes als auch beim Grünen Grundeinkommen zu bezweifeln, dass die Höhe als existenzsichernd gelten kann. In dem Modell von Althaus gibt es keine Hinweise auf eine geplante Arbeitsmarktpolitik, die es zum Ziel hat gegen die horizontale und vertikale Geschlechtersegregation des Arbeitsmarktes und die damit verbundenen ungleichen Lohnverhältnisse zwischen den Geschlechtern vorzugehen.<sup>108</sup> Dies bedeutet, dass auf Grundsiche-

---

<sup>108</sup> „At least if defined in absolute terms a livable UBI [Universal Basic Income, A.P.] would by definition put an end to absolute poverty by endowing everyone with a livable income. However, the incidence of a UBI in relative poverty (or income differentials) is more ambiguous. On the one hand, a UBI would have the immediate effect of redistribution a great mass of income from breadwinners (mostly men) to homemakers (mostly women), hence softening the income gap between the sexes, but on the other hand, if a UBI produced a strengthening of the gendered division of labour (sorting out men and women even more

rungsniveau (wenn überhaupt) gleiche Einkommen bei Männern und Frauen vorliegen, betrachtet man jedoch die Erwerbseinkommen oder Vermögensverhältnisse, so hat das Solidarische Bürgergeld nicht zum Ziel einen gerechten Ausgleich zwischen den Geschlechtern herzustellen. Das Konzept Grünes Grundeinkommen sieht zusätzlich zu der Einführung des Grundeinkommens eine aktive Arbeitsmarktpolitik sowie eine „Genderpolitik“ vor. So besteht theoretisch das Potenzial den geschlechtersegregierenden Arbeitsmarkt und die ungleichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu bekämpfen sowie eine gerechtere Verteilung sowie angemessene Anerkennung der Sorgearbeit zu ermöglichen. Dem Antrag sind jedoch keine konkreten Maßnahmen oder Zielrichtungen zu entnehmen, so dass es unmöglich ist einzuschätzen, inwieweit das Grüne Grundeinkommen zu dem Prinzip *gleiche Einkommen* beitragen kann.

Hinsichtlich des Prinzips der *gleichen Freizeit* schneidet das Solidarische Bürgergeld schlecht ab. Da zu vermuten ist, dass eine Familialisierung und Dekommodifizierung von Sorgearbeitenden gewünscht ist, bleibt ihnen kaum eigene Freizeit, zumal wenn das Solidarische Bürgergeld so gering ausgestaltet ist, dass faktisch zumindest eine Teilzeiterwerbstätigkeit für eine ausreichende Existenzsicherung notwendig ist. Das Grüne Grundeinkommen erhält eine ambivalente Einschätzung, einerseits ist ebenfalls zu befürchten, dass die Verantwortung für Sorgearbeit überwiegend bei Frauen verbleibt, jedoch wird im Antrag auf geteilte Sorge- und Erwerbstätigkeiten z.B. mit Hilfe von Teilzeit-Teilzeit-Modellen hingewiesen. Inwieweit diese jedoch tatsächlich durch ein Grundeinkommen umsetzbar werden, ist zweifelhaft. Außerdem entspricht dieses Modell nicht den Wünschen von Eltern.<sup>109</sup>

Bei beiden Grundeinkommenskonzepten bleibt unklar, wie das Prinzip der *gleichen Achtung*, d.h. die gleichwertige Anerkennung der Erwerbs- und Sorgearbeitssphäre umgesetzt/erreicht werden soll. Da dies lediglich über eine (geringe) finanzielle Anerkennung geschehen soll, halte ich die Erfolgsmöglichkeiten für gering.

Das Prinzip der *Bekämpfung von Marginalisierung* wird bei dem Grünen Grundeinkommen etwas besser verwirklicht als bei dem Solidarischen Bürgergeld, aber beide Konzepte sind nicht überzeugend. Das Grüne Grundeinkommen schneidet besser ab, da in dem Konzept auf den Ausbau von sozialer Infrastruktur, insbesondere von Kinderbetreuungsmöglichkeiten usw. hingewiesen wird und es dadurch Sorgearbeitenden erleichtert wird, am öffentlichen Leben teilzuhaben.

Das Prinzip der *Bekämpfung von Androzentrismus* wird – ähnlich wie beim Prinzip der Bekämpfung von Marginalisierung – beim Grünen Grundeinkommen besser verwirklicht als beim Solidarischen Bürgergeld. Grundsätzlich besteht bei Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens von Seiten der BefürworterInnen die Hoffnung, dass eine Auflösung von androzentristischen Strukturen stattfinden könnte. Auf der

---

neatly into the breadwinner and homemaker role) it could have the equilibrium effect of entrenching a substantial income gap between the sexes. “In the worst case scenario the basic income could become a minimum income for men (a floor on which they can build) and a maximum income for women (a ceiling above which they find it extremely difficult to rise.” (Carlson 1997: 9).” (zit. nach Elgarte 2006: 2).

<sup>109</sup> Ausführlicher dazu Klenner/Pfahl 2008a.



anderen Seite könnte durch die Einführung eine Verstärkung der geschlechterdifferenzierenden Arbeitsteilung und somit auch bisher geltende männliche Norm als allgemein menschliche Norm bestehen bleiben. Das Grüne Grundeinkommen schneidet deshalb ein wenig besser ab, weil im Antrag explizit auf eine – wie auch immer gestaltete – „Genderpolitik“ verwiesen wird. Da dies jedoch wie eine Blackbox unklar bleibt, kann dem Grünen Grundeinkommen das theoretische Potenzial zur Bekämpfung von Androzentrismus bescheinigt werden, jedoch keine überzeugenden konkreten inhaltlichen Argumente gefunden werden.

Beide Modelle überzeugen dahingehend nicht, dass es sowohl zu einer Umverteilung als auch Anerkennung von Sorgearbeit kommen könnte. Dies wäre jedoch nach Tronto wünschenswert, so dass – ihren theoretischen Überlegungen zufolge – unsere Demokratie demokratischer werden würde.

### 5.3.2 Soziale Sicherung

Inwieweit tragen das Solidarische Bürgergeld und das Grüne Grundeinkommen zur Vermeidung von Armut bei? Laut der Argumentation einer Grundeinkommensbefürworterin würde ein bedingungsloses Grundeinkommen, finanziert über die Einkommenssteuer, zu einer Umverteilung „from breadwinners to homemakers“ führen und einen effektiven Schutz vor Armut für letztere bedeuten (Elgarte 2006: 2). Inwieweit die beiden Modelle diesen theoretischen Ansprüchen entsprechen können, wird sich im Vergleich zeigen.

Das Solidarische Bürgergeld ist zwar nominal höher als das Grüne Grundeinkommen, sieht jedoch keine Wohnkosten und kaum zusätzliche Transfers für besonders bedürftige Personen vor. Es scheint vielmehr davon auszugehen, dass notwendige zusätzliche Bedarfe durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft gedeckt werden können (Gutachten 2007: 21f.). Daraus folgt eine gespaltene Bewertung der beiden Grundeinkommensmodelle:

(...) die *Zielgenauigkeit der Bekämpfung von Armut* [ist] in den Konzepten unterschiedlich (...): Durch das Solidarische Bürgergeld kann Armut nicht vermieden werden und könnte im Vergleich zum Status quo ansteigen. (...) Beim Konzept der Grünen ist entscheidend, ob und in welchem Ausmaß die zur Armutsvermeidung erforderlichen bedürftigkeitsabhängigen Leistungen in Anspruch genommen werden. (Gutachten 2007: 22).

Darüber hinaus ist beim Grünen Grundeinkommen die konkrete Ausgestaltung der bedarfsabhängigen Leistungen von Bedeutung (Höhe des Transfers, Anspruchsvoraussetzungen bzw. Bezugsbedingungen). Davon hängt ab, ob es z.B. für Alleinerziehende eine Verbesserung zu der derzeitigen Regelung darstellt und das Grüne Grundeinkommen vor Armut schützt oder nicht. Prinzipiell positiv ist bei beiden das Kindergrundeinkommen zu bewerten, das doppelt so hoch ausfällt wie das heutige Kindergeld. Dies verringert das Armutsrisiko von Haushalten mit Kindern.

In beiden Konzepten wird allerdings die Frage ausgeblendet, in welchem Verhältnis das Grundeinkommen und seine konkrete Höhe zu einem definierten Bedarf (z.B. mit-

tels Warenkorb) stehen. Gibt es eine untere Grenze unter die das Grundeinkommen nicht fallen darf, weil andernfalls das Existenzminimum nicht mehr gesichert ist? Und wie wird diese untere Grenze bestimmt? Beim Grünen Grundeinkommen wird lediglich darauf verwiesen, dass die Höhe an die Inflation gekoppelt ist. Weitere Angaben zur Dynamik der Grundeinkommenshöhe in Abhängigkeit von Arbeitsmarkt, Erwerbseinkommen und Armutslagen werden in beiden Modellen nicht gemacht.

(...) [Es, A.P.] bleibt unklar, ob und wie sich die Grundeinkommensleistungen verändern (müssen), wenn sich wirtschaftliche Parameter infolge einer veränderten Erwerbsmotivation und -teilnahme ändern und sie die zur Verteilung zur Verfügung stehenden Volumina verändern. (Gutachten 2007: 22f.).

Dies verweist auf ein grundsätzliches Problem der Grundeinkommensmodelle, sie sind nicht dynamisch ausgerichtet, orientieren sich am Status quo und enthalten keine Aussage über die Anpassungsmodalitäten des Grundeinkommens unter veränderten restriktiven oder expansiven Bedingungen.

Das Prinzip der *Bekämpfung von Ausbeutung* wird zunächst aufgrund des individuellen Anspruchs auf den finanziellen Transfer bei beiden Grundeinkommensmodellen erfüllt. Da jedoch beide Konzepte in Bezug auf die Höhe der Transferleistung nicht überzeugend sind (bzw. das Grüne Grundeinkommensmodell durch die bedarfsabhängigen Leistungen höher ausfallen kann, aber die konkreten Modalitäten nicht bekannt sind), stellen beide Grundeinkommensmodelle keine ausreichend eigenständige Existenzsicherung dar. Zumindest werden durch die Bedingungslosigkeit beider Konzepte Stigmatisierungen und Abhängigkeiten von der Sozialbürokratie vermindert.

**Vergleich der Grundeinkommensmodelle unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit**

Sieben normative Prinzipien	Solidarisches Bürgergeld	Grünes Grundeinkommen
<b>Erwerbs- und Sorgearbeit</b>		
Gleiche Einkommen	auf Grundsicherungsniveau: + Erwerbseinkommen: -  → keine aktive Arbeitsmarktpolitik vorgesehen → Niedriglohnssektor → kein Mindestlohn	auf Grundsicherungsniveau: + Erwerbseinkommen: +/-  → aktive Arbeitsmarkt- und „Genderpolitik“ vorgesehen → branchenspezifischer Mindestlohn
Gleiche Freizeit	-	+/-
Gleiche Achtung	-	-
Bekämpfung von Marginalisierung	-	+/-
Bekämpfung von Androzentrismus	-	+/-
<b>Soziale Sicherung</b>		
Vermeidung von Armut	-	+/-
Bekämpfung von Ausbeutung	Individualisierte Leistung: + Bedingungslosigkeit: + Höhe: -	Individualisierte Leistung: + Bedingungslosigkeit: + Höhe: +/-

Eigene Darstellung

## 6 ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN

Cui bono? Um die Ausgangsfrage dieser Arbeit beantworten zu können, wurden in einem ersten Schritt die immanenten Prinzipien sozialer Gerechtigkeit des Solidarischen Bürgergeldes und Grünen Grundeinkommens analysiert. In der sozialpolitischen Debatte und insbesondere innerhalb des Diskurses zu Grundeinkommenskonzepten werden mit dem Terminus „Gerechtigkeit“ sehr unterschiedliche, teils konfligierende Gerechtigkeitsvorstellungen angesprochen. Ergebnis der Analyse ist, dass das Solidarische Bürgergeld das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit im Vergleich zum Grünen Grundeinkommen stärker betont. Das Grüne Grundeinkommen bezieht sich eher auf das Prinzip der Bedarfs- und Chancengerechtigkeit mit eingeschränkter Berücksichtigung des Prinzips der Leistungsgerechtigkeit. Chancengerechtigkeit ist in dem Modell von Althaus irrelevant und Bedarfsgerechtigkeit nur insoweit sie für den Erhalt des sozialen Friedens unbedingt notwendig ist. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei den Modellen unterschiedliche Gewichtungen der drei Prinzipien identifiziert wurden. Während das Solidarische Bürgergeld am ehesten dem „neoliberalen Grundsicherungsstaat“ (Leisering 2004: 57) zugeordnet werden kann, zählt das Grüne Grundeinkommen mit Einschränkungen zum „sozialökologischen, postmodernen Wohlfahrtsstaat“.

Auf die Frage, ob beide Modelle als geschlechtergerecht gelten können, ist zunächst zu sagen, dass die Konzepte an sich kontextfrei aufgrund individualisierter Leistungen und der Individualbesteuerung (Abschaffung des Ehegattensplittings) als geschlechtergerecht bezeichnet werden können. Aber die Crux liegt darin, dass „(..)the formal establishment of equal rights does not necessarily lead to equal outcomes“ (McKay 2007: 342). Daher sieht die Beurteilung im Kontext der vorhandenen sozialen Ungleichheit in der Bundesrepublik Deutschland differenzierter aus: Aus geschlechtergerechtigkeitstheoretischer Perspektive haben beide Modelle mittelmäßig bis schlecht abgeschnitten, wobei das Grüne Grundeinkommen im Vergleich zum Konzept von Althaus eine bessere Beurteilung bekommen hat. Das Gesamtkonzept beider Grundeinkommensideen konnte jedoch nicht überzeugen und beide werden als nicht empfehlenswert – zumindest aus einer Geschlechterperspektive – eingestuft. Das Solidarische Bürgergeld hat eine statusreproduzierende Wirkung, während das Grüne Grundeinkommen unter günstigen Umständen als affirmativ (ungerechte Folgewirkungen gesellschaftlicher Verhältnisse werden ausgeglichen) bezeichnet werden kann. Keines der beiden Modelle hat transformative Elemente, die die zugrunde liegenden *Voraussetzungen* (wie die geschlechterdifferenzierende Arbeitsteilung) der ungleichen sozialen Verhältnisse im Sinne einer „Ursachenbekämpfung“ neu strukturieren.

Diese Einschätzung ist interessant, da beide Modelle – unabhängig von ihren unterschiedlichen immanenten Gerechtigkeitsparadigmen – bei der Bewertung aus der Perspektive von Geschlechtergerechtigkeit mangelhaft abschneiden. Das heißt unabhängig davon, dass das Grüne Grundeinkommen stärker auf das Prinzip der Bedarfs- und Chancengerechtigkeit rekurriert und in dem Konzept des Solidarischen Bürgerge-

ides eher mit Leistungsgerechtigkeit argumentiert wird, fällt die Bewertung unter einer integrativen Geschlechterperspektive für beide Konzepte negativ aus.

Bei der Bewertung ist auffällig, dass beim Grünen Grundeinkommen immer dann das Potenzial zur Erreichung von Geschlechtergerechtigkeit konstatiert wurde, wenn in dem Konzept auf weitere sozialpolitische Maßnahmen, wie die aktive Arbeitsmarktpolitik, die Einführung eines Mindestlohnes oder der Ausbau der sozialen Infrastruktur, verwiesen wurde. Selten war das Grüne Grundeinkommen für sich genommen überzeugend im Hinblick auf die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit, ebenso wie das Solidarische Bürgergeld. Dies schneidet schlechter ab, da die finanzielle Ausgestaltung rudimentärer ist und nur sehr wenige zusätzliche sozialpolitische flankierende Maßnahmen vorgesehen sind. Mit anderen Worten: Die Ausgestaltung des jeweiligen Modells war nicht der entscheidende Punkt bei der unterschiedlichen Bewertung, sondern die jeweils erwähnten zusätzlichen sozialpolitischen Interventionen.<sup>110</sup> Die Konsequenz daraus lautet etwas überspitzt formuliert: Warum nicht das Grundeinkommen weglassen und über die anderen angesprochenen Maßnahmen weiter diskutieren? Die Frage, welches Modell als wünschenswert gelten kann, erübrigt sich somit. Stände dennoch die alternativlose Wahl zwischen diesen beiden Modellen zur Debatte, dann wäre das Grüne Grundeinkommen eher als das Solidarische Bürgergeld aus der Perspektive von sozialer und Geschlechtergerechtigkeit zu empfehlen.

Aus beiden Analysen lassen sich hinsichtlich der Frage: Cui bono? folgende Schlussfolgerungen ziehen: Mit Einführung des Althaus-Modells hätten Menschen mit hohem sozialen und kulturellen Kapital (Bourdieu) ohne Sorgeverpflichtungen Vorteile. Sie könnten aufgrund ihrer guten Ausgangslage ein hohes Einkommen über den Arbeitsmarkt erreichen, dass lediglich durch eine geringe Besteuerung minimiert wird. Vorausgesetzt sie haben Sorgepflichten, so können sie diese über den Markt einkaufen. Oder aber in der Konstellation eines heterosexuellen Paares ist es wahrscheinlich, dass einer (vermutlich eher der Mann) erwerbstätig ist und eine (demnach die Partnerin) für Familien- und Sorgetätigkeiten zuständig und ggf. Teilzeit erwerbstätig ist. Menschen, die aufgrund ihrer sozialen und/oder ethnischen Herkunft schlechtere Ausgangsbedingungen haben, werden mit dem Althaus-Modell benachteiligt, da keine kompensatorischen sozialstaatlichen Maßnahmen vorgesehen sind. Beim Grünen Modell bestände hingegen die Möglichkeit, dass soziale Ungleichheiten durch sozialstaatliche Interventionen kompensiert werden. Dinks (double income, no kids) hätten beim Grünen Grundeinkommen aufgrund der stärkeren Besteuerung und der Einführung einer Bürgerversicherung weniger Vorteile als beim Althaus-Modell.

Nichtsdestotrotz enthalten beide Modelle wichtige Kritikpunkte und Anregungen für eine Verbesserung der aktuellen Grundsicherung, die es zu beachten gilt. So ist das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft und die damit verbundene nicht individualisierte Leistung, die hohe Transferenzugsrate und die Höhe der Grundsicherungsausgestal-

---

<sup>110</sup> Umgekehrt formuliert es Robeyns (2001: 103): „Therefore, to do real and full justice to women, a basic income should be supplemented with other social policy measures that liberate women (and at the same time men) from gender role expectations.“

tung, insbesondere des ALG II zu kritisieren und reformbedürftig. Für weitere Reformen empfiehlt es sich daher sich die in der Einleitung genannten sechs Funktionen bzw. Ziele eines Wohlfahrtsstaates nach Goodin zu vergegenwärtigen: promoting autonomy, social equality, social integration, social stability, economic efficiency und preventing poverty. Beide untersuchten Grundeinkommensmodelle können lediglich bei promoting autonomy und z.T. bei preventing poverty Vorteile aufweisen.

Es bleibt die Suche nach sozialen und geschlechtergerechten (finanzierbaren) Grundsicherungskonzepten.

## 7 LITERATURVERZEICHNIS

- Althammer, Jörg/Lampert, Heinz 2004: Lehrbuch der Sozialpolitik, Berlin, Heidelberg, Springer-Verlag.
- Althaus, Dieter 2007: Das Solidarische Bürgergeld, in: Borchard, M.: Das Solidarische Bürgergeld. Analysen einer Reformidee, Lucius&Lucius, 1-12.
- Arendt, Hannah 2002: Vita activa oder Vom tätigen Leben, München, Piper.
- Aulenbacher, Brigitte 2007: Vom fordistischen Wohlfahrts- zum neoliberalen Wettbewerbsstaat: Bewegungen im gesellschaftlichen Gefüge und in den Verhältnissen von Klasse, Geschlecht und Ethnie, in: Klinger, C./Knapp, G.-A./Sauer, B.: Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität, Frankfurt a.M., Campus Verlag, 42-55.
- Auth, Diana 2002: Wandel im Schneckentempo. Arbeitszeitpolitik und Geschlechtergleichheit im deutschen Wohlfahrtsstaat, Opladen, Leske und Budrich.
- Barlösius, Eva/Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang, Eds. 2001a: Die Armut der Gesellschaft. Opladen, Leske und Budrich.
- Barlösius, Eva/Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang 2001b: Die Armut der Gesellschaft, in: Barlösius, E./Ludwig-Mayerhofer, W.: Die Armut der Gesellschaft, Opladen, Leske und Budrich, 11-67.
- Barry, Brian 1996: Real Freedom and Basic Income, in: Journal of Political Philosophy, Vol. 4, No. 3, 242-276.
- Bazant, Ursula 2005: Produktivität, in: Schubert, K.: Handwörterbuch des ökonomischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 328-329.
- Becker-Schmidt, Regina 2001: Was mit Macht getrennt wird, gehört gesellschaftlich zusammen. Zur Dialektik von Umverteilung und Anerkennung in Phänomenen sozialer Ungleichstellung, in: Knapp, G.-A./Wetterer, A.: Soziale Verortung der Geschlechter. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik, Münster, Westfälisches Dampfboot, 91-131.
- Becker-Schmidt, Regina 2007a: "Class", "gender", "ethnicity", "race": Logiken der Differenzsetzung, Verschränkungen von Ungleichheitslagen und gesellschaftliche Strukturierung, in: Klinger, C./Knapp, G.-A./Sauer, B.: Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität, Frankfurt a.M., Campus Verlag, 56-83.
- Becker-Schmidt, Regina 2007b: Geschlechter- und Arbeitsverhältnisse in Bewegung, in: Aulenbacher, B./Funder, M./Jacobsen, H./Völker, S.: Arbeit und Geschlecht im Umbruch der modernen Gesellschaft, Wiesbaden, VS-Verlag, 250-268.
- Becker, Irene 2008: Familienarmut - Bestandsaufnahme und Reformoptionen, in: WSI-Mitteilungen, Vol. 3, No. 2008, 139-144.
- Becker, Irene/Hauser, Richard 2004: Soziale Gerechtigkeit - eine Standortbestimmung. Zieldimensionen und empirische Befunde, Berlin, Edition Sigma.
- Becker, Ruth/Kortendiek, Beate, Eds. 2004: Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Berghahn, Sabine/Wersig, Maria 2005: Vergemeinschaftung von (Ehe-)Partnern durch die Reformen der Agenda 2010 - eine Rückkehr zum "Geschlechtervertrag" des 19. Jahrhunderts?, in: femina politica, Vol. 14, No. 2, 84-95.
- Bergmann, Barbara 2004: A Swedish-Style Welfare State or Basic Income: Which Should Have Priority?, in: Politics & Society, Vol. 32, No. 1, 107-118.
- Betzelt, Sigrid 2007: Hartz IV aus Gender-Sicht: Einige Befunde und viele offene Fragen, in: WSI-Mitteilungen, Vol. 6/2007, 298-304.

- Blasche, Siegfried 1998: Gerechtigkeit, Mindestsicherung und Eigenverantwortung, in: Blasche, S./Döring, D.: Sozialpolitik und Gerechtigkeit, Frankfurt a.M., Campus Verlag, 117-171.
- Bonin, Holger/Schneider, Hilmar 2007: "Beschäftigungswirkungen und fiskalische Effekte einer Einführung des Solidarischen Bürgergelds." Retrieved 25.02.2008, from [http://www.iza.org/files/IZA-Berechnungen\\_Althaus-Modell.pdf](http://www.iza.org/files/IZA-Berechnungen_Althaus-Modell.pdf).
- Borchard, Michael, Ed. 2007: Das Solidarische Bürgergeld. Analysen einer Reformidee, Lucius&Lucius.
- Brucker, Carola M. 1990: Moralstrukturen. Grundlagen der Care-Ethik, Weinheim, Deutscher Studien-Verlag.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2007: "Sozialhilfe und Grundsicherung." Retrieved 11.05.2008, from [http://www.bmas.de/coremedia/generator/1852/property=pdf/sozialhilfe\\_\\_und\\_\\_grundsicherung.pdf](http://www.bmas.de/coremedia/generator/1852/property=pdf/sozialhilfe__und__grundsicherung.pdf).
- Bundesregierung 2006: Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2008 (Sechster Existenzminimumbericht), Deutscher Bundestag: Drucksache 16/3265.
- Bündnis 90/Die Grünen 2007a: Antrag: Z-02 Zukunft der sozialen Sicherung (BDK Nürnberg), Berlin, 23. bis 25. November 2007.
- Bündnis 90/Die Grünen 2007b: "Bericht der Kommission „Zukunft Sozialer Sicherung“ von Bündnis 90/Die Grünen." Retrieved 30.10.2007, from [http://www.gruene.de/cms/default/dokbin/202/202371.bericht\\_kommission\\_zukunft\\_sozialer\\_sich.pdf](http://www.gruene.de/cms/default/dokbin/202/202371.bericht_kommission_zukunft_sozialer_sich.pdf).
- Butterwegge, Christoph 2005: Krise und Zukunft des Sozialstaates, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 247-255, 294-300.
- Caputo, Richard 2005: Redistributive Schemes that Skirt Poverty: Reconsidering Social Justice in Light of Van Parijs and Zucker, in: Journal of Poverty, Vol. 9, No. 3, 109-129.
- Christensen, Erik 2002: Feminist Arguments in Favor of Welfare and Basic Income in Denmark, 9th International Congress on Basic Income, Genf.
- Conradi, Elisabeth 2001: Take Care. Grundlagen einer Ethik der Achtsamkeit, Frankfurt a.M., Campus Verlag.
- Dackweiler, Regina-Maria 2004: Wohlfahrtsstaat: Institutionelle Regulierung und Transformation der Geschlechterverhältnisse, in: Becker, R./Kortendiek, B.: Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 450-460.
- Daly, Mary/Lewis, Jane 2000: The concept of social care and the analysis of contemporary welfare states, in: British Journal of Sociology, Vol. 51, No. 2, 281-298.
- Degener, Ursula/Rosenzweig, Beate 2006: Einleitung: Die Neuverhandlung sozialer Gerechtigkeit - eine kritische Bestandsaufnahme aus feministischer Perspektive, in: Degener, U./Rosenzweig, B.: Die Neuverhandlung sozialer Gerechtigkeit. Feministische Analysen und Perspektiven, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 11-34.
- Die Welt 2007: Parteitag in Nürnberg. Grüne lehnen Grundeinkommen für alle ab, in: Die Welt, 24.11.2007, Retrieved 27.11.2007, from [http://www.welt.de/politik/article1396441/Gruene\\_lehnen\\_Grundeinkommen\\_fuer\\_alle\\_ab.html](http://www.welt.de/politik/article1396441/Gruene_lehnen_Grundeinkommen_fuer_alle_ab.html).
- Ehnis, Patrick 2002: Warum (k)eine Grundsicherung? Grundannahmen und Grenzen aktueller Grundsicherungsmodelle, Marburg, Forschungsgruppe Politische Ökonomie.
- Eichler, Daniel 2001: Armut, Gerechtigkeit und soziale Grundsicherung, Wiesbaden, Westdeutscher Verlag.

- Elgarte, Julieta Magdalena 2006: Good for women? Advantages and risks of a basic income from a gender perspective, 11th BIEN Congress, Cape Town.
- Esping-Andersen, Gøsta 1991: The three worlds of welfare capitalism, Cambridge, Polity Press.
- Esping-Andersen, Gøsta 2004: Die gute Gesellschaft und der neue Wohlfahrtsstaat, in: Zeitschrift für Sozialreform, Vol. 50, No. 1-2, 189-210.
- Fischer, Ute L. 2007: Krise der Arbeit, Krise der Sinnstiftung - Ein kulturtheoretisch-strukturaler Zugang zur Geschlechter- und Arbeitsforschung, in: Aulenbacher, B./Funder, M./Jacobsen, H./Völker, S.: Arbeit und Geschlecht im Umbruch der modernen Gesellschaft, Wiesbaden, VS-Verlag, 149-164.
- Fitzpatrick, Tony 1999: Freedom and security. An introduction to the basic income debate, London, MacMillan Press.
- Fraser, Nancy 1994a: After the Family Wage: Gender Equity and the Welfare State, in: Political Theory, Vol. 22, No. 4, 591-618.
- Fraser, Nancy 1994b: Der Kampf um die Bedürfnisse: Entwurf für eine sozialistisch-feministische kritische Theorie der politischen Kultur des Spätkapitalismus, in: Fraser, N.: Widerspenstige Praktiken. Macht, Diskurs und Geschlecht, Frankfurt a.M., Suhrkamp, 249-291.
- Fraser, Nancy 1994c: Die Frauen, die Wohlfahrt und die Politik der Bedürfnisinterpretation, in: Fraser, N.: Widerspenstige Praktiken. Macht, Diskurs und Geschlecht, Frankfurt a.M., Suhrkamp, 222-247.
- Fraser, Nancy 1996a: Die Gleichheit der Geschlechter und das Wohlfahrtssystem: Ein postindustrielles Gedankenexperiment, in: Nagl-Docekal, H./Pauer-Studer, H.: Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität, Frankfurt a.M., Suhrkamp, 469-498.
- Fraser, Nancy 1996b: Gender Equity and the Welfare State: A Postindustrial Thought Experiment, in: Benhabib, S.: Democracy and Difference: Contesting the Boundaries of the Political, Princeton, Princeton University Press, 291-241.
- Fraser, Nancy 2001a: Nach dem Familienlohn: Ein postindustrielles Gedankenexperiment, in: Fraser, N.: Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats, Frankfurt a.M., Suhrkamp, 67-103.
- Fraser, Nancy 2001b: Von der Umverteilung zur Anerkennung? Dilemmata der Gerechtigkeit in „postsozialistischer“ Zeit, in: Fraser, N.: Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats, Frankfurt a.M., Suhrkamp, 23-66.
- Fraser, Nancy 2003: Soziale Gerechtigkeit im Zeitalter der Identitätspolitik. Umverteilung, Anerkennung und Beteiligung, in: Fraser, N./Honneth, A.: Umverteilung oder Anerkennung?: eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt a.M., Suhrkamp, 15-128.
- Fraser, Nancy/Honneth, Axel 2003: Umverteilung oder Anerkennung?: eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt a.M., Suhrkamp.
- Fromm, Erich 1966: Psychologische Aspekte zur Frage eines garantierten Einkommens für alle.
- Fuest, Clemens/Peichl, Andreas/Schaefer, Thilo 2007: Beschäftigungs- und Finanzierungswirkungen des Bürgergeldkonzepts von Dieter Althaus, in: ifo-Schnelldienst, Vol. 10, 36-40.
- Gensicke, Thomas/Picot, Sibylle/Geiss, Sabine 2005: Freiwilliges Engagement in Deutschland 1999-2004, durchgeführt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, München.
- Gildemeister, Regine 2000: Geschlechterforschung (gender studies), in: Flick, U./von Kardoff, E./Steinke, I.: Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg, Rowohlt Taschenbuch Verlag, 213-223.



- Gildemeister, Regine 2004: Doing Gender: Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung, in: Becker, R./Kortendiek, B.: Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 132-140.
- Gildemeister, Regine/Maiwald, Kai-Olaf/Scheid, Claudia/Seyfarth-Konau, Elisabeth 2003: Geschlechterdifferenzierungen im Horizont der Gleichheit. Exemplarische Analysen zu Berufskarrieren und zur beruflichen Praxis im Familienrecht, Wiesbaden, Westdeutsche Verlag.
- Gildemeister, Regine/Wetterer, Angelika 1992: Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung, in: Knapp, G.-A./Wetterer, A.: TraditionenBrüche. Entwicklungen feministischer Theorie, Freiburg, Kore Verlag, 201-254.
- Golly, Perry 2006: Soziale Gerechtigkeit im Gesundheitswesen. Eine Analyse des bundesdeutschen Gesundheitssystems, Marburg, Tectum Verlag, 69-117.
- Goodin, Robert E. 1988: Reasons for welfare. The political theory of the welfare state, Princeton/New Jersey, Princeton University Press.
- Gorz, André 2000: Arbeit zwischen Misere und Utopie, Frankfurt a.M., Suhrkamp.
- Groot, L. F. M. 1999: Basic income and unemployment, Utrecht, Thela Thesis.
- Groot, Lucas Franciscus Michaël 2004: Basic income, unemployment and compensatory justice, Boston, Kluwer.
- Grözinger, Gerd/Maschke, Michael/Offe, Claus 2006: Die Teilhabegesellschaft. Modell eines neuen Wohlfahrtsstaates, Frankfurt a.M., Campus Verlag.
- Gutachten 2007: Dieses Gutachten wurde anonymisiert, da es ein internes Dokument darstellt. Der Autorin liegen die genauen Literaturangaben und Informationen vor.
- Hauser, Richard 1996: Ziele und Möglichkeiten einer Sozialen Grundsicherung, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft.
- Höffe, Otfried 2001: Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung, München, Beck.
- Hohenleitner, Ingrid/Straubhaar, Thomas 2007: "Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld - mehr als sozialutopische Konzepte." Retrieved 04.01.2008, from <http://www.d-althaus.de/fileadmin/PDF/Grundeinkommen-Studie.pdf>.
- Kaltenborn, Bruno 1995: Modelle der Grundsicherung: Ein systematischer Vergleich, Baden-Baden, Nomos.
- Klenner, Christina/Pfahl, Svenja 2008a: Jenseits von Zeitnot und Karriereverzicht - Wege aus dem Arbeitszeitdilemma. Arbeitszeiten von Müttern, Vätern und Pflegenden, WSI-Diskussionspapier Nr. 158, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.
- Klenner, Christina/Pfahl, Svenja 2008b: Wunsch vieler Eltern: Arbeitszeiten regelmäßiger aufteilen, in: Böckler Impuls, Vol. 4/2008, 4-5.
- Kocka, Jürgen 2001: Thesen zur Geschichte und Zukunft der Arbeit, in: APuZ, Vol. B 21/2001, 8-13.
- Koller, Peter 1995: Soziale Gleichheit und Gerechtigkeit, in: Müller, H.-P./Wegener, B.: Soziale Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit, Opladen, Leske und Budrich, 53-79.
- Koller, Peter 2000: Soziale Gerechtigkeit, Wirtschaftsordnung und Sozialstaat, in: Kersting, W.: Politische Philosophie des Sozialstaats, Weilerwist, Velbrück Wissenschaft, 120-158.
- Krause, Ellen 2003: Einführung in die politikwissenschaftliche Geschlechterforschung, Opladen, Leske und Budrich.

- Krebs, Angelika 2000: Why Mothers Should Be Fed. Eine Kritik an Van Parijs, in: Analyse und Kritik, Sonderausgabe: Basic Income? A Symposium on Van Parijs, Vol. 22, No. 2, 155-178.
- Krebs, Hans-Peter /Rein, Harald, Eds. 2000: Existenzgeld: Kontroversen und Positionen. Münster, Westfälisches Dampfboot.
- Krüger, Helga 2007: Geschlechterungleichheit verstimmt: Institutionalisierte Ungleichheit in den Verhältnissen gesellschaftlicher Reproduktion, in: Klinger, C./Knapp, G.-A./Sauer, B.: Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität, Frankfurt a.M., Campus Verlag, 178-192.
- Leisering, Lutz 2004: Paradigmen sozialer Gerechtigkeit. Normative Diskurse im Umbau des Sozialstaats, in: Liebig, S./Lengfeld, H./Mau, S.: Verteilungsprobleme und Gerechtigkeiten in modernen Gesellschaften, Frankfurt a.M., Campus Verlag, 29-68.
- Leitner, Sigrid/Ostner, Ilona/Schratzenstaller, Margit, Eds. 2004: Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell? Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lenz, Ilse 2007: Inklusionen und Exklusionen in der Globalisierung der Arbeit. Einige Überlegungen, in: Aulenbacher, B./Funder, M./Jacobsen, H./Völker, S.: Arbeit und Geschlecht im Umbruch der modernen Gesellschaft, Wiesbaden, VS-Verlag, 185-200.
- Lepperhoff, Julia/Rüling, Anneli/Scheele, Alexandra 2007: Von Gender zu Diversity Politics? Kategorien feministischer Politikwissenschaft auf dem Prüfstand. Einleitung, in: femina politica, Vol. 1, 9-22.
- Liebig, Stefan/Lengfeld, Holger/Mau, Steffen 2004: Einleitung: Gesellschaftliche Verteilungsprobleme und der Beitrag der soziologischen Gerechtigkeitsforschung, in: Liebig, S./Lengfeld, H./Mau, S.: Verteilungsprobleme und Gerechtigkeiten in modernen Gesellschaften, Frankfurt a.M., Campus Verlag, 7-26.
- Lutz, Helma 2007: Vom Weltmarkt in den Privathaushalt. Die neuen Dienstmädchen im Zeitalter der Globalisierung, Opladen, Barbara Budrich.
- McKinnon, Catriona 2006: A Scandalous Proposal: Ethical Attractions of Basic Income, in: Basic Income Studies, Vol. 1, No. 1, 1-4.
- Merkel, Wolfgang 2001: Soziale Gerechtigkeit und die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus, in: Berliner Journal für Soziologie, Vol. 11, No. 2, 135-157.
- Merkel, Wolfgang 2004: Arbeitsmarkt, Beschäftigungspolitik und soziale Gerechtigkeit, in: Frech, S./Schmid, J.: Der Sozialstaat. Reform, Umbau, Abbau?, Schwalbach, Wochenschau-Verlag, 58-77.
- Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt - Österreich, Netzwerk Grundeinkommen - Deutschland, Ed. 2006: Grundeinkommen - in Freiheit tätig sein. Beiträge des ersten deutschsprachigen Grundeinkommenskongresses. Berlin, Avinus-Verlag.
- Nissen, Sylke 1990: Zwischen lohnarbeitszentrierter Sozialpolitik und sozialer Grundversicherung: Sozialpolitische Reformvorschläge in der parteipolitischen Diskussion, in: Vobruba, G.: Strukturwandel der Sozialpolitik, Frankfurt a.M., Suhrkamp, 233-299.
- Notz, Gisela 1999: Die neuen Freiwilligen. Das Ehrenamt - Eine Antwort auf die Krise?, Neu-Ulm, AG-SPAK Bücher.
- Notz, Gisela 2005: Grundeinkommen gegen Ungleichheit und Armut? Anmerkungen aus feministischer Sicht, in: Widerspruch, Vol. 49, 115-125.
- Notz, Gisela 2006: Grundeinkommen und Geschlechterverhältnisse. Mit Grundeinkommen die Welt verändern?, in: Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt - Österreich, N. G.-D.: Grundeinkommen - in Freiheit tätig sein.

- Beiträge des ersten deutschsprachigen Grundeinkommenskongresses, Berlin, Avinus-Verlag, 219-230.
- Notz, Gisela 2007: Frauen in der Pflegearbeit. Professionell und privat immer verfügbar?, in: Widerspruch. Beiträge zu sozialistischer Politik, Vol. 52, 97-106.
- Nullmeier, Frank 2003: Anerkennung: Auf dem Weg zu einem kulturalen Sozialstaatsverständnis?, in: Lessenich, S.: Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse, Frankfurt a.M., Campus Verlag, 395-418.
- Offe, Claus 2005: Nachwort: Armut, Arbeitsmarkt und Autonomie, in: Vanderborght, Y./Van Parijs, P.: Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags, Frankfurt a.M., Campus Verlag, 131-150.
- Opielka, Michael 2007: Zur Geschlechtergerechtigkeit von Grundeinkommenskonzepten, in: Berghahn, S.: Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland, Baden-Baden, Nomos, 323-347.
- Opielka, Michael/Strengmann-Kuhn, Wolfgang 2007: Das Solidarische Bürgergeld - Finanz- und sozialpolitische Analyse eines Reformkonzepts, in: Borchard, M.: Das Solidarische Bürgergeld. Analysen einer Reformidee, Lucius&Lucius, 13-141.
- Opielka, Michael/Vobruba, Georg 1986: Das garantierte Grundeinkommen. Entwicklung und Perspektiven einer Forderung, Frankfurt a.M., Fischer Taschenbuch Verlag.
- Opielka, Michael/Zander, Margherita 1988: Freiheit von Armut. Das GRÜNE Grundversicherungsmodell in der Diskussion, Essen, Klartext Verlag.
- Ostendorf, Helga 2005: Steuerung des Geschlechterverhältnisses durch eine politische Institution. Die Mädchenpolitik der Berufsberatung, Opladen, Verlag Barbara Budrich.
- Pateman, Carole 1987: Feminist Critiques of the Public/Private Dichotomy, in: Phillips, A.: Feminism and Equality, New York, New York University Press, 103-126.
- Pauer-Studer, Herlinde 2000: Autonom leben. Reflexionen über Freiheit und Gleichheit, Frankfurt a.M., Suhrkamp.
- Pimminger, Irene 2000: "Grundeinkommen und Geschlechterverhältnis." Retrieved 28.02.2006, from [http://www.lrsocialresearch.at/files/Grundeinkommen\\_und\\_Geschlechterverhaeltnis\\_LR.pdf](http://www.lrsocialresearch.at/files/Grundeinkommen_und_Geschlechterverhaeltnis_LR.pdf).
- Pressman, Steven 2005: Income guarantees and the equity-efficiency tradeoff, in: Journal of Socio-Economics, Vol. 34, No. 1, 83-100.
- Rawls, John 1972: A theory of justice, Oxford, Clarendon Press.
- Rey Pérez, José Luis 2004: A New Gender Perspective for Basic Income?, 10th BIEN Congress, Barcelona.
- Rifkin, Jeremy 1995: Das Ende der Arbeit und ihre Zukunft, Frankfurt a.M., Campus Verlag.
- Robeyns, Ingrid 2001: Will a Basic Income Do Justice to Women?, in: Analyse und Kritik, Vol. 23, No. 1, 88-105.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2007: Das Solidarische Bürgergeld – keine Alternative zum heutigen Sozialstaat, in: Jahreshgutachten: 2007/08. "Das Erreichte nicht verspielen", 222-244.
- Sauer, Dieter/Dunkel, Wolfgang 2006: Von der Allgegenwart der verschwindenden Arbeit. Zu diesem Band, in: Dunkel, W./Sauer, D.: Von der Allgegenwart der verschwindenden Arbeit. Neue Herausforderungen für die Arbeitsforschung, Berlin, Edition Sigma, 9-19.
- Schäfer, Claus 2006: Bedingungsloses Grundeinkommen - Absurde Utopie oder reale Möglichkeit, in: Schäfer, C./Seifert, H.: Kein bisschen leise: 60 Jahre WSI, Hamburg, VSA-Verlag, 297-312.

- Scharpf, Fritz W. 1993: Von der Finanzierung der Arbeitslosigkeit zur Subventionierung niedriger Erwerbseinkommen, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, Vol. 7, 433-443.
- Schmid, Josef 2002a: Frauen am Rande des modernen Wohlfahrtsstaats? Wege zu mehr Gleichberechtigung, in: Schmid, J.: Wohlfahrtsstaaten im Vergleich, Opladen, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 313-334.
- Schmid, Josef 2002b: Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. Soziale Sicherung in Europa: Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme, Opladen, Leske und Budrich.
- Schmid, Thomas 1986: Befreiung von falscher Arbeit. Thesen zum garantierten Mindesteinkommen, Berlin, Wagenbach.
- Schreyer, Michael 1987: Grundeinkommen - Das Brot der Emanzipation oder Schweigegeld für Frauen?, in: Opielka, M./Ostner, I.: Umbau des Sozialstaats, Essen, Klartext Verlag, 270-276.
- Senghaas-Knobloch, Eva 2005: Fürsorgliche Praxis und die Debatte um einen erweiterten Arbeitsbegriff in der Arbeitsforschung, in: Kurz-Scherf, I./Correll, L./Janczyk, S.: In Arbeit: Zukunft. Die Zukunft der Arbeit und der Arbeitsforschung liegt in ihrem Wandel, Münster, Westfälisches Dampfboot, 54-68.
- Sesselmeier, Werner 1998: Negative Einkommensteuer und Gerechtigkeit, in: Blasche, S./Döring, D.: Sozialpolitik und Gerechtigkeit, Frankfurt a.M., Campus Verlag, 356-383.
- Spermann, Alexander 2007: Das Solidarische Bürgergeld - Anmerkungen zur Studie von Michael Opielka und Wolfgang Strengmann-Kuhn, in: Borchard, M.: Das Solidarische Bürgergeld. Analysen einer Reformidee, Lucius&Lucius, 143-162.
- Stiftung Marktwirtschaft 2007: "Tagungsbericht: Bürgergeld und Grundeinkommen. Geniestreich oder Wahnsinn?" Retrieved 25.02., from [http://www.stiftung-marktwirtschaft.de/module/Tagungsbericht\\_Buergergeld\\_24\\_04\\_2007.pdf](http://www.stiftung-marktwirtschaft.de/module/Tagungsbericht_Buergergeld_24_04_2007.pdf).
- Stolz-Willig, Brigitte 2005: Geschlechterdemokratie und Arbeitsmarktreform. Eine neues Leitbild, in: UTOPIE kreativ, Vol. 177/178, No. Juli/August, 644-650.
- Sturn, Richard/Dujmovits, Rudi 2000: Basic Income in Complex Worlds. Individual Freedom and Social Interdependencies, in: Analyse und Kritik, Sonderausgabe: Basic Income? A Symposium on Van Parijs, Vol. 22, No. 2, 198-222.
- Tronto, Joan C. 1987: Beyond Gender Difference to a Theory of Care, in: Signs: Journal of Women in Culture and Society, Vol. 12, No. 4, 644-663.
- Tronto, Joan C. 1993: Moral Boundaries: A Political Argument for an Ethic of Care, New York, London, Routledge.
- Tronto, Joan C. 1998: An Ethic of Care, in: Generations, Vol. 22, No. 3, 15-20.
- Tronto, Joan C. 1999: Care ethics: Moving forward, in: Hypatia, Vol. 14, No. 1, 112-119.
- Tronto, Joan C. 2000: Demokratie als fürsorgliche Praxis, in: Feministische Studien, Vol. extra, 25-42.
- Van der Veen, Robert J./Van Parijs, Philippe 1986: A Capitalist Road to Communism, in: Theory and Society, Vol. 15, No. 5, 635-655.
- Van der Veen, Robert J./Van Parijs, Philippe 2006: A Capitalist Road to Global Justice: Reply to Another Six Critics, in: Basic Income Studies, Vol. 1, No. 1, 1-15.
- Van Parijs, Philippe 1991: Why Surfers Should be Fed: The Liberal Case for an Unconditional Basic Income, in: Philosophy and Public Affairs, Vol. 20, No. 2, 101-131.
- Van Parijs, Philippe, Ed. 1992: Arguing for Basic Income: Ethical Foundations for a Radical Reform. London; New York, Verso.
- Van Parijs, Philippe 2004: Basic Income: A Simple and Powerful Idea for the Twenty-First Century, in: Politics Society, Vol. 32, No. 1, 7-39.

- Vanderborght, Yannick/Van Parijs, Philippe 2005: Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags, Frankfurt a.M., Campus Verlag.
- Veil, Mechthild 1999: Wohlfahrtsstaaten und Geschlechterbeziehungen: Wie revisionsbedürftig sind feministische Theorien?, in: Stolz-Willig, B./Veil, M.: Es rettet uns kein höh'eres Wesen. Feministische Perspektiven der Arbeitsgesellschaft, Hamburg, VSA-Verlag, 192-214.
- Vobruba, Georg 1987: Entwicklung und Stand der deutschen Diskussion um ein garantiertes Grundeinkommen, in: Opielka, M./Ostner, I.: Umbau des Sozialstaats, Essen, Klartext Verlag, 259-269.
- Walzer, Michael 1992: Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit, Frankfurt a.M., Campus Verlag.
- Weinkopf, Claudia 2005: Haushaltsnahe Dienstleistungen für Ältere. Expertise für den 5. Altenbericht der Bundesregierung. Institut für Arbeit und Technik, Wissenschaftszentrum NRW, Gelsenkirchen.
- Wendel, Saskia 2003: Feministische Ethik zur Einführung, Hamburg, Junius.
- Winker, Gabriele 2007: Traditionelle Geschlechterordnung unter neoliberalen Druck. Veränderte Verwertungs- und Reproduktionsbedingungen der Arbeitskraft, in: Groß, M./Winker, G.: Queer- | Feministische Kritiken neoliberaler Verhältnisse, Münster, Unrast-Verlag, 15-49.
- Wöhl, Stefanie 2007: Mainstreaming Gender? Widersprüche europäischer und nationalstaatlicher Geschlechterpolitik, Königstein/Taunus, Ulrike Helmer Verlag, 24-28.
- Wolf, Jürgen 1991: Sozialstaat und Grundsicherung, in: Leviathan, Vol. 3, 386-410.
- Zelleke, Almaz 2005: Distributive justice and the argument for an unconditional basic income, in: Journal of Socio-Economics, Vol. 34, No. 1, 3-15.

## 8 ANHANG

### Überblick Grundeinkommensmodelle

Parteien		
<b>FDP</b> Kommission Bürgergeld Negative Einkommensteuer	Liberales Bürgergeld	<a href="http://www.bürgergeld.de">http://www.bürgergeld.de</a>
<b>CDU</b> Dieter Althaus, Minister- präsident in Thüringen	Solidarisches Bürgergeld	<a href="http://www.d-althaus.de">http://www.d-althaus.de</a> <a href="http://www.solidarisches-buergergeld.de">http://www.solidarisches-buergergeld.de</a>
<b>Bündnis 90/Die Grünen</b>	Grüne Grundsicherung (Emmler, Poreski)	<a href="http://www.grundsicherung.org/grusi.pdf">http://www.grundsicherung.org/grusi.pdf</a>
	Grünes Grundeinkommen (BDK Antrag; Kommissi- onsentwurf)	<a href="http://www.gruene-bw.de/fileadmin/gruenebw/dateien/LDK_Heilbronn/Grundeinkommen.pdf">http://www.gruene-bw.de/fileadmin/gruenebw/dateien/LDK_Heilbronn/Grundeinkommen.pdf</a> <a href="http://www.gruene.de/cms/default/dokbin/202/202371.bericht_kommission_zukunft_sozialer_sich.pdf">http://www.gruene.de/cms/default/dokbin/202/202371.bericht_kommission_zukunft_sozialer_sich.pdf</a>
<b>BAG in der Linkspartei</b>	Bedingungsloses Grund- einkommen	<a href="http://www.die-linke-bag-grundeinkommen.de">http://www.die-linke-bag-grundeinkommen.de</a>
Verbände		
<b>Bundesarbeitsgemein- schaft der Sozialhilfein- itiativen</b> AG Existenzgeld	BAG-SHI-Modell	<a href="http://www.existenzgeld.de">http://www.existenzgeld.de</a> <a href="http://www.bag-shi.de">http://www.bag-shi.de</a>
<b>Bund der deutschen Katholischen Jugend</b>	Grundeinkommen	<a href="http://www.bdkj.de/fileadmin/user_upload/pdf/2005/Broschue_Solidaritaet_01.pdf">http://www.bdkj.de/fileadmin/user_upload/pdf/2005/Broschue_Solidaritaet_01.pdf</a>
WissenschaftlerInnen		
<b>Thomas Straubhaar, HWWI</b>	Grundeinkommen	<a href="http://www.bpb.de/publikationen/PXCUKG,0,0,Grundeinkommen_und_soziale_Marktwirtschaft.html">http://www.bpb.de/publikationen/PXCUKG,0,0,Grundeinkommen_und_soziale_Marktwirtschaft.html</a>
<b>Michael Opielka</b>	Grundeinkommens- versicherung	<a href="http://www.sw.fh-na.de/people/michael.opielka/download/Opielka_Die_Idee_einer_Grundeinkommensversicherung_VS_2005.pdf">http://www.sw.fh-na.de/people/michael.opielka/download/Opielka_Die_Idee_einer_Grundeinkommensversicherung_VS_2005.pdf</a>
UnternehmerInnen		
<b>Götz Werner</b>	Bedingungsloses Grund- einkommen	<a href="http://www.unternimm-die-zukunft.de">http://www.unternimm-die-zukunft.de</a>

Eigene Darstellung